

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 2

FLIESSARBEIT UND ARBEITERSCHUTZ

Von LUDWIG PRELLER

I.

Der im vergangenen Jahre in Deutschland endlich zustande gekommene Gedankenaustausch über „Rationalisierung“ leidet noch stark unter Begriffsverwirrung. Allmählich aber sondern sich zwei Hauptgruppen aus: wirtschaftlich-organisatorische Rationalisierung und betriebstechnische Rationalisierung*).

Ein wesentlicher Unterbegriff der betriebstechnischen Rationalisierung wird seit Erscheinen des verdienstvollen Buches des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung¹⁾ mehr und mehr unter dem Stichwort „Fliessarbeit“ zusammengefasst. Dabei ist noch umstritten, inwieweit die „Rationalisierung des arbeitenden Menschen“ in „Fliessarbeit“ einbegriffen ist. Ich fasse in diesem Aufsatz den Begriff „Fliessarbeit“ weit und verstehe ihn einschliesslich der Rationalisierung des Arbeiters.

Will man die Fliessarbeit vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus betrachten, so ergeben sich drei Beobachtungsgruppen:

Zum ersten will Fliessarbeit die *Mechanik* des Produktionsprozesses „rationell“ (grösster Nutzen bei kleinstem Aufwand) gestalten; zum andern wird der rationelle Gebrauch des Produktionsfaktors *Arbeit* innerhalb der Betriebstechnik behandelt, wobei drittens die *menschliche* (d. h. psycho-physische, leider viel weniger die kulturelle) *Eigenart* dieses Produktionsfaktors besondere Berücksichtigung erfährt.

Der Mensch im Produktionsprozess wird in den ersten beiden Fällen als *passiv* gegenüber der Betriebsmechanik, im dritten Falle als *aktives* Betriebsglied angesehen.

Es ist kein Zweifel, dass die Fliessarbeit dem Arbeiterschutz eine Fülle neuer Aufgaben bringt. Soweit Verringerung der Arbeitsstellen (Arbeitslosigkeit), Lohnpolitik und Arbeitszeit in Frage stehen, ist auch die Debatte bereits lebhaft. Weniger Beachtung dagegen erfährt der Schutz des Arbeiters im Betriebe (Betriebsschutz) bei Fliessarbeit. Grund hierfür mögen vor allem noch mangelnde

* S. auch Bruno Rauecker: „Die soziale Bedeutung der Rationalisierung“, Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 16, Seite 267*.

¹⁾ „Fliessarbeit“, VDI.-Verlag, Berlin 1926. Im folgenden zitiert unter „Fliessarbeit (VDI.)“.

Erfahrung auf diesem Gebiet und der täglich Neues gebärende Fluss der Dinge sein. Trotzdem scheint analysierende Besinnung auch auf diesem Gebiete am Platze. Solcher Besinnung will dieser Versuch dienen**).

II.

Der Produktionsprozess wird bei Fliessarbeit, örtlich gedacht, fortlaufend, kontinuierlich gemacht, „auf eine Reihe“ gesetzt. *Arbeit an der Maschine* sucht nicht wie bei der Serienfertigung die Maschine (besser: die gleichartigen Maschinen) auf, sondern die Maschine hat sich der „Reihe“ des Produktionsganges einzufügen.

Zunächst örtlich: Sie steht genau an der Stelle, wo der zuletzt erreichte Grad des Produktionsganges aufhört. Wird ein Maschinentyp öfter benötigt, so kommt nicht der Produktionsgang öfter zu dieser einzigen Maschine dieses Typs, sondern mehrere Maschinen gleicher Art stehen, voneinander getrennt, jeweils an der benötigten Stelle der fließenden Arbeit.

Weiterhin: Die so örtlich im Produktionsfluss fixierte Maschine ist mehr noch als bisher arbeitsteilig, arbeitszerlegend auf den an dieser Stelle benötigten Teilarbeitsvorgang hin konstruiert. Andererseits soll der Produktionsprozess im Interesse seiner Stetigkeit möglichst weitgehend mechanisiert, d. h. von Menschenleistung auf Maschinenleistung übertragen werden: Die örtlich fixierte Maschine ist also so zu konstruieren, dass sie möglichst viel Teilarbeitsvorgänge unter Ausschaltung menschlicher Tätigkeit in sich vereinigt¹⁾.

Endlich soll auch der Transport weitgehend statt der Menschenhand die mechanische Einrichtung benutzen.

Insoweit vom Arbeiterschutz aus betrachtet, ist wesentlich, dass der Arbeiter entweder „Aufseher“ der Maschine oder aber ganz überflüssig wird. Der letztere, bisher meistbeachtete Vorgang ist unter „Arbeitslosigkeit infolge Fliessarbeit“ sozialpolitisch einer ihrer hervorstechendsten Merkmale. Er ist infolgedessen vielfach abgehandelt und soll hier unbeachtet bleiben²⁾. Soweit der Arbeiter Maschinen- oder Apparateaufseher wird, wendet sich das Augenmerk des Betriebsschutzes auf Schädigungen des Arbeiters durch die Maschine (den Apparat) und durch den Raum. Im Prinzip reiht sich die Beachtung dieser Tatsachen dem bisherigen Arbeiterschutz organisch an. Wieviel neue Aufgaben sich immerhin auch hierbei ergeben, zeigen einige aufgeführte Beispiele:

Beim Lackierprozess in Fliessarbeit werden vielfach (Tunnel-) Trockenöfen benutzt, die offen gehalten sind, um ein automatisches Hindurchmarschieren der Produkte zu ermöglichen: Hitze und Dünste teilen sich aus solchen Öfen natürlich

** Ein Aufsatz des Verf.: „Betriebsschutz bei Fliessarbeit“ im Reichsarbeitsblatt („Arbeiterschutz“) 1927, S. III, 21, geht näher auf die praktischen Folgerungen der hier wiedergegebenen Gedankengänge ein und erläutert zum Teil auch die hier gebrachten Beispiele durch reiches Bildmaterial.

¹⁾ Prof. Schmalenbach auf der Kölner Fliessarbeitstagung, September 1926: „Das immer von uns gefühlte Ideal aber ist dies: Auf der einen Seite der Fabrik muss der Rohstoff hineingehen, auf der anderen Seite das Fertigprodukt herauskommen, ohne dass ein Mensch in der Fabrik zu sein braucht.“ (Deutsche Bergwerkszeitung vom 17. September 1926.)

²⁾ Siehe „Rationalisierung und Arbeitsmarkt“ von Friedrich Olk, „Die Arbeit“, Heft 9/26, S. 550 ff., Bruno Rauecker a. a. O., Wald, Zimmermann, Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 44, S. 780*.

leichter dem Raume mit und können den Arbeiter schädigen. Ähnliches gilt von den sog. „Berg-und-Tal-Öfen“, bei denen das zu lackierende Stück Tauch- und Trockenprozess gleichfalls in offenen Behältern oder Öfen vornimmt⁴⁾.

Ein andermal wird gefordert, dass notwendige Staubarbeit (z. B. Polier- oder Schleifarbeit) ebenfalls in den Arbeitsfluss eingegliedert wird, auch wenn dadurch besondere Ventilation dieser Arbeitsstelle notwendig wird⁵⁾. Die dadurch bedingt mögliche Gefährdung der anderen im Raum arbeitenden Arbeiter liegt auf der Hand.

Der mechanische Transport ergibt neue Unfallgefahren durch stürzende oder hängende Gegenstände, durch die Möglichkeit von Quetschungen, Ausgleiten u. ä.⁶⁾, während allerdings gleichzeitig die bekanntlich starke Unfallgefährdung des Arbeiters beim Transport durch Menschenhand meist völlig wegfällt.

Gerade das Kapitel „Staubarbeit“ leitet jedoch auch zu den *Vorteilen* der Maschinisierung bei Fliessarbeit (vom Arbeiterschutz aus) über. Staubarbeit z. B. wird nämlich gegebenenfalls durch Einschaltung automatischer Vorrichtungen (z. B. Schleif- oder Poliermaschinen⁷⁾) ungefährlich gemacht. Ähnliches wird noch für manch andere gesundheits- oder unfallgefährliche Arbeit gelten. So liegt zur Frage der Unfallgefahr ein weiterer Vorteil im weitgehenden Gebrauch des Einzelantriebs, der sich schon aus Gründen der örtlichen Fixierung der Maschine im Produktionsprozess mehr noch als bisher notwendig macht⁸⁾, da „nicht mehr die mechanische Kraft, sondern die Arbeit die Anordnung der Fabrikanlagen bestimmt“, . . . „die Maschine wieder freizügig werden muss⁹⁾“. Dass bei reiner Aufsicht als Arbeitstätigkeit die Betriebshygiene gefördert wird, da im allgemeinen der Raum ordentlicher und sauberer gehalten werden kann, liegt auf der Hand. Insbesondere aber ist das psychische Moment wichtig, dass nämlich der Arbeiter als Aufseher über eine Maschine weit eher vom Gefühl der Abhängigkeit von dieser loskommt, die Tätigkeit wieder von der Hand in den Kopf verlegt und damit die Möglichkeit einer „Arbeitsfreude“ gesteigert wird.

III.

Soweit der Produktionsprozess notwendig auf *Handfertigkeit* (sei es unter alleinigem Gebrauch der Hand, oder sei es Handarbeit an einer Maschine) angewiesen ist, erfährt auch die Tätigkeit des Menschen bei Fliessarbeit eine weitere Mechanisierung. Hier greift besonders die Betrachtung der „Bandarbeit“ ein. Doch möchte auch an dieser Stelle der Unterton des Buches „Fliessarbeit“ hervorgehoben werden: dass nämlich Fliessarbeit keineswegs gleich Bandarbeit zu setzen ist, wie es die einseitige Beachtung Fordscher Methoden in Deutschland zunächst vielfach getan hat. Fliessarbeit bringt vielmehr durchaus auch Mechanisierung „in Fluss gesetzter“ Arbeit ohne „Band“.

Die Mechanisierung der Arbeit bei Fliessarbeit zerlegt den benötigten Arbeitsvorgang weitgehend in Teilvorgänge. Jeder Arbeiter wird lediglich mit einem

⁴⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 173 ff.

⁵⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 190.

⁶⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 156.

⁷⁾ Siehe besonders Kapitel: Fliessarbeit in der Giesserei, in „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 113 ff.

⁸⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 166.

⁹⁾ Prof. Dr. Schmalenbach a. a. O.

solchen Teilvorgang beschäftigt. Die Teilvorgänge gliedern sich — mit und ohne Band — zum gesamten Fertigungsprozess zusammen. Die Verbindung von Teilvorgang und Gesamtprozess ergibt sich — abgesehen von der Materie des Produktes — aus einer Zeiteinheit¹⁰⁾.

Weitgehende Arbeitsteilung und die Zeiteinheit, in der das Arbeitsteilstück erledigt werden muss, sind die beiden Punkte, an denen die Betrachtung vom Arbeiterschutz aus anzusetzen ist. Die zu beobachtenden Momente sind: Monotonie und Tempo.

Das *Monotonie*problem ist sehr umstritten, es ist vielfach darüber geschrieben worden¹¹⁾. Hier ist nicht der Ort, diese Debatte fortzuführen. Man wird jedoch auf Übereinstimmung rechnen dürfen, wenn man die Stellung der Arbeiter in monotone Arbeit ablehnende oder ihr zustimmende¹²⁾ einteilt und auf Grund dieser Einteilung die Aufgabe des Arbeiterschutzes dahin zusammenfasst, dass der Monotonie ablehnende Arbeiter von monotoner Arbeit zu befreien ist. Die arbeits-technischen Möglichkeiten hierfür werden durch die Bemerkung Friedrich Sanders angedeutet, dass Monotonie von Arbeitsbewegungen „immer ein Zeichen dafür sei, dass es nicht zu einer *rhythmischen* Gestaltung der motorischen Komplexe gekommen sei“¹³⁾, die betriebstechnischen Möglichkeiten durch die bekannte Ansicht Henry Fords, dass sich für jede Art menschlicher Anlagen eine geeignete Arbeitsstelle im Betriebe finde¹⁴⁾. Ebenso kann öfterer Austausch der Arbeiter innerhalb der verschiedenen Arbeitsstellen, wie er von Ford angewandt wird, den Schädigungen monotoner Arbeit entgegenwirken.

Obwohl monotone Arbeit gegebenenfalls schwere Beeinträchtigung für den betreffenden Arbeiter bedeuten kann, muss doch das Hauptgewicht bei der Betrachtung mechanisierter Fließarbeit auf das *Tempo* gelegt werden.

Der Teilvorgang, der dem Arbeiter zugeteilt ist, muss ja in einer bestimmten Zeiteinheit fertiggestellt sein. Die Innehaltung dieser Zeiteinheit, bei der bisherigen Art der Produktion im allgemeinen durch das Mittel der Kontrolle, meist aber des Akkordes (seit einigen Jahren des Zeitakkordes) herbeigeführt, wird bei Fließarbeit durch den Fluss der Arbeit zwangsläufig erzielt. Es gibt nun zwei Wege, diese Zeiteinheit festzulegen: Man geht vom Optimum oder vom Maximum der zur Verrichtung der Arbeit nötigen Zeit aus. Während Ford von Anfang an (im bewussten Gegensatz zum Taylorsystem) das Optimum der Zeiteinheit zugrunde legte und dabei „eine Leistungsaufgabe“ (nämlich in der gegebenen Zeit nach eigener Methode eine bestimmte Leistung auszuführen), nicht einen nach Sekunden festgesetzten „Leistungsauftrag“ wie bei Taylor¹⁵⁾ gab, ist man offen-

¹⁰⁾ „Fließarbeit ist eine örtlich fortschreitende, zeitlich bestimmte, lückenlose Folge von Arbeitsgängen.“ „Fließarbeit (VDI)“, S. 5.

¹¹⁾ Vgl. insbesondere Hildegard Sachs: Das Monotonieproblem. Ztschr. für angew. Psych., Bd. 16, 1920, S. 71, und Bruno Rauecker: „Monotonieproblem und Sozialpolitik“, „Die Arbeit“, 1927, Heft 1, S. 6.

¹²⁾ Eine andere Frage ist die, ob der Monotonie bejahende Arbeiter nicht durch Umgebung und Gesellschaft „stumpf“ geworden ist. Dazu auch Wald, Zimmermann a. a. O.

¹³⁾ Riedel: „Arbeitskunde“, Teubner, Leipzig 1925, S. 204.

¹⁴⁾ H. Ford: „Mein Leben und Werk“, P. List, Verlag, Leipzig 1923, S. 123 u. a. m.

¹⁵⁾ Siehe auch Hellmut Hultsch: „Eine Studienreise zu Ford.“ Verlag A. Köhler, Dresden 1926, S. 15.

sichtlich in Deutschland vielfach getreu Taylorschen Grundsätzen vom Zeitmaximum des besten Arbeiters ausgegangen. Diese völlige Verkennung des Wesens der Fliessarbeit muss natürlich zur Überlastung des Arbeiters und damit zum Hass gegen das System führen¹⁶⁾. Im Buche „Fliessarbeit“ wird nun zwar anscheinend mehr der Leistungsauftrag betont¹⁷⁾, aber auch hier klingt die Mahnung, das Tempo mit der Leistungsfähigkeit des Arbeiters in Einklang zu halten, wiederholt scharf durch¹⁸⁾. Nun ist es zwar richtig, dass eine Übersteigerung des Tempos sich gerade bei der Massenanfertigung in Fliessarbeit rasch durch Anhäufen von Fehlerarbeit rächt. Doch kann ein scharf pointierter Akkord zunächst einmal einen gefährlichen Überantrieb gerechter Leistungsanspannung ohne bemerkenswerte Häufung von Fehlstücken schaffen, der lediglich durch dauernde Übermüdung des Arbeiters erzielt wird und daher lange Zeit hindurch unbemerkt bleibt. Solche Fehler werden bei der ersten Einführung der Fliessarbeit — also voraussichtlich gerade jetzt in Deutschland — besonders häufig sein. Da das Arbeitstempo bei Fliessarbeit aber einseitig von der Betriebsleitung bestimmt wird, der Arbeiter dagegen einem unausweichbaren Zwang durch den Fluss der Arbeit gegenübersteht, wird der Arbeiterschutz sich mit der Frage des Arbeitstempos ganz besonders stark befassen müssen.

Soweit die Teilarbeit an einer Maschine erfolgt (Drehen, Bohren, Stanzen usw.), ergibt sich weiterhin natürlich der bekannte Zusammenhang zwischen Tempo-Steigerung und Unfallhäufigkeit. Die enge Verknüpfung von Akkord und Tempo wird weiter unten zu betrachten sein.

Eine weitere Frage bei Mechanisierung der Arbeit ist die nach dem *Arbeitsplatz*. Es ist bekannt, dass Fliessarbeit, besonders am Band, eine grosse Enge im Zusammen- und Gegenübersitzen der Arbeiter mit sich bringt. Damit gewinnt einmal die Art der Sitzgelegenheit (harte Sitzfläche, Rückenlehne, Schwangerenfrage u. a. m.) erhöhte Bedeutung, zum anderen die Hygiene des Arbeitsplatzes (Übertragung von Hautkrankheiten, Anhalten). Aber auch die Arbeitshaltung, die Höhe der Sitzgelegenheit bzw. des Arbeitstisches, die Beleuchtung und Beheizung verdienen grössere Beachtung, da ja Selbsthilfe des Arbeiters infolge des gebundenen Arbeitsvorganges im Gegensatz zu anderen Produktionsarten bei Fliessarbeit in viel geringerem Masse eintreten kann.

IV.

Die bisherigen Betrachtungen leiten zu jenem Teil der Fliessarbeit über, die sich unter dem Namen „*Arbeitstechnik*“ mit der Gestaltung der Arbeitstätigkeit selbst befasst. Der Produktionsfaktor Arbeit kann ja nicht nur in Art einer Maschine durch Mechanisierung des Arbeitsvorganges eine stärkere Ausnützung erfahren, sondern ist auch infolge seiner Eigenart, einem lebendigen Menschen anzueignen, einer rationalen Ausgestaltung von innen heraus fähig. Dieser Gedanke gewann

¹⁶⁾ Einen sehr guten Einblick in diese Stimmung gewährt trotz offenbar tendenziöser Übertreibung der Aufsatz einer Arbeiterin: „Die Arbeit fliesst“, in der „Roten Fahne“ vom 18. April 1926.

¹⁷⁾ S. 98: „... Bei schärferer Fassung des Arbeitstaktes ist eine Aufnahme des Werkstücks auf das Transportorgan kaum zu umgehen, da andernfalls der Arbeiter gewisse Freiheiten in der Bemessung der Arbeitsstufe hat, die vielfach nicht zulässig sind.“

¹⁸⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 249 u. a. m.

zuerst mit dem Namen Taylor in Amerika, späterhin, vor allem durch das Verdienst Münsterbergs und anderer, als wissenschaftliche Betriebsführung nach der psychologischen Seite abgewandelt, auch in Deutschland an Boden. Heute wird er als Teil der Fliessarbeit immer unentbehrlicher.

Die Behandlung dieser Frage abgesondert vom vorigen Abschnitt rechtfertigt sich dadurch, dass die Beachtung psychophysischer Ungezwungenheit des Arbeiters bei der Arbeit durchaus nicht mit der Einführung von Fliessarbeit identisch zu sein braucht und es, wie die vielfachen Klagen der Arbeiter über Fliessarbeit beweisen, auch tatsächlich nicht ist.

Wenn sich trotzdem die Aufmerksamkeit der Betriebsleitungen seit Jahresfrist ganz unverkennbar der Frage der Arbeitstechnik immer mehr zuwendet¹⁹⁾, so unzweifelhaft aus der Erkenntnis heraus, dass „Fliessarbeit bekanntlich mit einem inneren Widerstand der betreffenden Leute nicht durchführbar ist“²⁰⁾. Die im vorigen Abschnitt gemachten Bemerkungen über Arbeitsplatz, Arbeitshaltung und Arbeitstempo erfahren hier neue Beleuchtung. Das Beachten dieser Momente mit der Zielsetzung möglicher psychischer und physischer Ungezwungenheit des Arbeiters ist nun aber nicht mehr nur volkswirtschaftlich, humanitär oder kulturell begründet, sondern die Psychophysik des Arbeiters wird jetzt als wichtiger Bestandteil im Produktionsprozess privatwirtschaftlich gewertet. Die Wertsetzung erfolgt hierbei auch nicht mehr von generalisierenden psychischen oder physischen Wertungen eines (nicht vorhandenen) „Typus Arbeiters“ aus, wie dies für das Taylorsystem (teilweise in Verkennung Taylors) typisch geworden war, sondern geht von einer Beachtung der verschiedenartigen Psychophysik jedes individuellen Arbeiters aus²¹⁾.

Hierher gehören: richtige Platzbeleuchtung, bequeme Sitz- oder Stehgelegenheit, gut durchdachte Anordnung auf dem Arbeitsplatz, Wegräumen statisch-physischer oder seelischer Hemmungen aus der Arbeit, nicht zuletzt Verknüpfung des Taktes der mechanischen Einrichtungen mit dem persönlichen Arbeitsrhythmus des Arbeiters und vieles mehr²²⁾.

Für den Arbeiterschutz wichtig ist bei all diesen Dingen, dass der Arbeiterschutz hier *bewusst* als produktiver Faktor von der Betriebsleitung aus eingeschaltet wird, im Gegensatz zum vorhergehenden Abschnitt, in dem Arbeiterschutz als Hemmung höchster (privatwirtschaftlicher) Rentabilität von Menschenkraft zu werten war. Anders ausgedrückt: Die Eigenart des Produktionsfaktors Arbeit, einem lebendigen Menschen anzueignen, vorher ein Passivum in der Betriebs-

¹⁹⁾ „Beiträge zum Rationalisierungsproblem“ VI, X und XIII. Deutsche Bergwerkszeitung vom 1. Mai, 26. Juni und 18. Juli 1926. Obering. H. Benkert in „Industr. Psychotechnik“, 1925, Heft 1 und 1926, Heft 11.

²⁰⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 249.

²¹⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 234. Seesenheim spricht von „Angleichung der Individualität von Arbeiter und Arbeit“ (Grundgedanken des Rationalisierungsproblems). Deutsche Bergwerkszeitung vom 18. Juli 1926.

²²⁾ Ein wichtiges Hilfsmittel zu dieser Frage ist die Kenntnis der eingehenden „Ermüdungsstudien“ von F. B. Gilbreth (VDI.-Verlag, Berlin 1921). Weiterhin die arbeitsphysiologischen Forschungen Edgar Atzlers (siehe auch „Arbeitsphysiologie und Rationalisierung“, Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 20, S. 343* und „Aufgaben und Ziele der Arbeitsphysiologie“, „Die Arbeit“ 1926, S. 541 und 622, sowie sein eben herausgekommenes Standardwerk: „Körper und Arbeit, Handbuch der Arbeitsphysiologie“, Verlag G. Thieme, Leipzig 1927); ferner die rhythmischen Versuche Prof. Sachsenbergs, Ausgewählte Arbeiten des Lehrstuhles für Betriebswissenschaften in Dresden, Verlag J. Springer, Berlin. Weiteres Material in den psychotechnischen Zeitschriften.

bilanz, wird jetzt als Aktivum eingesetzt. Wie grundsätzlich wichtig diese Tatsache nicht nur für den Arbeiterschutz, sondern darüber hinaus für Betriebsdemokratie und Kulturstandard des Arbeiters ist, wird sich unten erweisen.

Diese für den Arbeiterschutz erfreuliche Betrachtung kann allerdings nicht ohne Hinweis auf eine mögliche *Schädigung* des Arbeiters durch Arbeitstechnik abgeschlossen werden. Sie ergibt sich aus der Tatsache, dass solcher Arbeiterschutz vom Betriebe aus zunächst *betriebswirtschaftlich*, nicht *volkswirtschaftlich* eingesetzt wird. Auch strikte Beachtung psychophysischer Ungezwungenheit des Arbeiters kann in der Gegenwart nur schwer sogenannte Ermüdungsreste konstatieren. Da jedoch ohne Zweifel die hier behandelten Methoden starke Intensivierung der Arbeit mit sich bringen, so ist die Frage zu stellen, ob nicht der Beginn des Leistungsabfalles des Arbeiters im Alter früher als bei anderen Arbeitsarten einsetzt. Untersuchungen über diese Frage sind im Zusammenhang mit Arbeitsintensivierung noch nicht gemacht worden. Die Vermutung, dass Arbeitsintensivierung durch Arbeitstechnik den Leistungsabfall des Arbeiters in ein früheres Alter verlegt, ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Damit aber wird zugleich die Frage nach dem Schicksal des „älteren Arbeiters“ aufgeworfen. Ein Problem, das ohne Zweifel auch dem Arbeiterschutz neue Aufgaben stellt.

V.

Die letzten Bemerkungen leiten bereits zu Fragen über, die nicht mehr aus einem der besprochenen Gebiete allein, sondern aus deren Zusammenhang zu bestimmen sind.

Dies gilt vor allem für den Komplex der *Arbeitszeitfragen*. Da auch diese (wie die Arbeitslosigkeit) in der Rationalisierungsdebatte bereits zur Behandlung gelangen, kann hier darauf verzichtet werden, auf sie des näheren einzugehen. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, dass Fliessarbeit einmal der stärkeren Intensivierung der Arbeit wegen, zum andern um Überproduktion bei der Herstellung von Massenprodukten zu vermeiden, kürzere Arbeitszeiten ermöglicht und erfordert²³⁾.

Besonders betont werden möchte aber in diesem Zusammenhang die Pausenfrage. Hier stösst sich bekanntlich vielfach Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer so, dass der erstere für, der letztere gegen längere Pausen ist. Der Arbeiterschutz muss selbstverständlich für ausreichende Pausen eintreten²⁴⁾. Wichtig werden aber weiterhin „Kurzpausen“, die so einzulegen sind, dass Ermüdungserscheinungen infolge Leistungsintensivierung kompensiert werden²⁵⁾.

²³⁾ „Ein praktischer Versuch und sein Ertrag“ von Dr.-Ing. Haeberle, Frankfurter Zeitung vom 31. August 1926: Übergang von 50 auf 42 Wochenstunden bei höheren Löhnen und Leistungssteigerung um 200 Prozent; siehe auch Fords neuestes Experiment der 5×8-Stunden-Woche, vermutlich zur Vermeidung von Überproduktion. Das Gespenst der Überproduktion lässt sogar vielfach Fortfall der Nachtschichten erwarten, da Produktanhäufung unrentabler als mangelnde Ausnutzung des Maschinenparkes werden kann (s. a. „Fliessarbeit [VDI.]“, S. 53).

²⁴⁾ „Arbeitspausen“ von Koelsch, Zentralblatt für Gewerbehygiene 1925, S. 38, und „Gewerbeärztl. Leitsätze“, Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 25, S. 574, sowie der Verf. im eben erscheinenden Sonderbande zur Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten 1925.

²⁵⁾ „Kurzpausen und Arbeitssteigerung“ von Dipl.-Ing. Hirsch, Industr. Psychotechnik, 2. Jahrg., Heft 12, und ähnliche Spezialaufsätze in psychotechn. Zeitschriften.

Besondere Bedeutung gewinnt nun für den Arbeiterschutz die Frage des *Akkords*. Es wäre verfehlt, wie es vielfach versucht wird, bei Fliessarbeit generell für oder gegen den Akkord plädieren zu wollen. Wie bei so vielen sozialpolitischen Fragen, müssen hierbei vielmehr Produktionseigenart und (Fliess-)Arbeitssystem entscheiden. Soweit aber Akkord in Anwendung kommt, ist es überaus erfreulich zu sehen, mit welcher Entschiedenheit sachkundige Betriebsleitungen sich gegen das „Akkorddrücken“ aussprechen²⁶⁾. Das Buch „Fliessarbeit“ sagt deutlich: „Es kann keineswegs als richtig gelten, dass die in Fliessfertigung erreichten Arbeitslöhne in engherziger Weise schematisch dem Niveau der übrigen Werklöhne angepasst werden. Es steht ausser jedem Zweifel, dass in einer Fliessfertigung durch den zwangsläufigen Arbeitsschluss intensiver gearbeitet werden muss und auch wird als in Serienfertigung. Es wäre eine falsche Methode, wollte man dieses Moment der Förderung des grossen Zieles nicht in den Dienst der Sache stellen. Hier liegt der Schlüssel zu der Forderung: beste, billigste und wirtschaftlichste Herstellung bei hohen Löhnen²⁷⁾.“

Die Schwierigkeit liegt ausser in einem hier besonders falsch angebrachten Profitinteresse des Arbeitgebers in der im Fliessarbeitssystem enthaltenen Tendenz, dass der Arbeiter selbst das Tempo zu steigern geneigt ist. Bei der bereits vorhandenen Intensität der Arbeit eine Gefahr von Arbeiterseite, die durch den Akkord noch gesteigert werden kann²⁸⁾. Man wird nicht fehlgehen, wenn man von dieser Seite aus gesehen die Frage des Akkords bei Fliessarbeit als neues und sehr wichtiges Aufgabengebiet des Arbeiterschutzes anspricht.

VI.

Aus dem Gesagten erhellt, in welcher weitem Masse die Fliessarbeit dem Arbeiterschutz neue Aufgaben und Zielsetzungen zuweist. Es lohnt sich, abschliessend aufzuzeigen, in welcher Weise sich diese Aufgaben auf die *Durchführung des Arbeiterschutzes* auswirken.

Vergegenwärtigt man sich nochmals die drei besprochenen Hauptgebiete der Fliessarbeit: maschinelle Mechanisierung, Mechanisierung des Arbeiters und Arbeitstechnik, so ergibt sich zwischen den beiden ersten (der „Mechanisierung“ im allgemeinen) und der Arbeitstechnik, vom Arbeiterschutz aus betrachtet, ein deutlicher Unterschied. Er deckt sich mit dem hier schon mehrfach erwähnten grundsätzlichen In-Rechnung-Stellen des menschlichen Anteils am Produktionsfaktor Arbeit als passivem oder aktivem Faktor im Produktionsprozess. Mechanisierung schliesst danach in sich durchaus die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Schädigung des (als passiv gedachten) Arbeitsmenschen ein; Arbeitstechnik dagegen behandelt die körperliche und seelische Eigenart des (als aktiv gedachten) Arbeitsmenschen als produktionsfördernden Faktor. Während die

²⁶⁾ „Beiträge zum Rationalisierungsproblem II und VI“, Deutsche Bergwerkszeitung vom 20. März und 1. Mai 1926, auch Obering. Arnhold vom Dinta-Inst., Berliner Börsenzeitung vom 16. Juni 1926. Ökonomische Begründungen bei W. Zimmermann: „Psychische Wirkungen der Rationalisierung auf die Arbeiterschaft.“ Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 28, S. 488*.

²⁷⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 65.

²⁸⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 249.

Mechanisierung daher den Schutz des Arbeiters von *dritter* Seite her nötig macht, setzt die Arbeitstechnik das leibliche und seelische Wohl des Arbeiters vom *Betrieb* aus in Rechnung.

Die Stellung des Arbeiterschutzes gegenüber beiden Arten der Fliessarbeit ist damit vorgezeichnet. Der Eingriff des Arbeiterschutzes besteht bei „Mechanisierung“ in Verhinderung körperlicher und seelischer Gefährdung des Arbeitnehmers durch den Arbeitsprozess; bei „Arbeitstechnik“ dagegen in Förderung der in der Methode liegenden Beachtung der Psychophysik des Arbeitnehmers.

Soweit nun die Fliessarbeit Gefährdungen durch neue unfallverursachende oder gesundheitsschädigende Einrichtungen bringt, wird es sich im wesentlichen um die Anpassung der berufsgenossenschaftlichen, verordnungsmässigen oder gewerbe-polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Arbeiters handeln und somit im Prinzip den Ausbau des Vorhandenen erfordern. Soweit aber die im Abschnitt III betrachtete Mechanisierung des Arbeiters in Frage steht, wird sich der Arbeiterschutz vielfach Aufgaben gegenübersehen, die ihm bisher im allgemeinen ferner gelegen haben, und die in der stärkeren Beachtung der persönlichen *Arbeitsweise* des Arbeiters und den in ihr liegenden physischen und psychischen Schädigungsmöglichkeiten bestehen. Die grössere Schwierigkeit gegenüber der Bekämpfung mancher akuten Unfall- oder auch Gesundheitsgefahr (Dünste, Gifte usw.) besteht hier für die Durchführung des Arbeiterschutzes darin, dass Schädigungsmöglichkeiten aus der *Arbeitsweise* (erzwungene Körperhaltung, Tempo, Monotonie) sich weniger dem Auge sichtbar zeigen und eine gute Kenntnis der Psychophysik der Arbeitsweise voraussetzen. Es ergibt sich somit zwingend die Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit und die Ausbildung der Arbeiterschutzorgane mehr noch als bisher auf die Gebiete der Arbeitsphysiologie und der Arbeitspsychologie und im Anschluss daran auf das Gebiet moderner Arbeitsorganisation hinzulenken.

Neben diesen an die Aufsichtsbeamten zu stellenden Anforderungen stehen aber weitere für die Art der Durchführung des Arbeiterschutzes sich ergebende Notwendigkeiten. Macht doch die eben erwähnte „Unsichtbarkeit“ der Schädigungsmöglichkeiten moderner Arbeitsweisen einerseits, die Abhängigkeit des Gelingens dieser Arbeitsweisen von der psychischen Einstellung des Arbeiters ihnen gegenüber andererseits die *Mitwirkung des Arbeitnehmers* an seinem eigenen Schutz — ganz abgesehen von den gegenwärtigen Strömungen nach Betriebsdemokratie — zu einem objektiv nötigen Faktor des Arbeiterschutzes. Prof. Sachsenberg hebt im Buche „Fliessarbeit“ ausdrücklich hervor, dass „Fliessarbeit mit einem inneren Widerstand der betreffenden Leute nicht durchführbar“ ist²⁹⁾. Ähnliche Worte fielen auf der Kölner Fliessarbeitstagung vom September 1926. Was hier für den Betrieb gesagt ist, kann für die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Durchführung des Arbeiterschutzes bei Fliessarbeit ganz allgemein geltend gemacht werden.

Solche Mitarbeit macht sich jedoch nicht nur für die Arbeiterschutzaufgaben und für die Fortführung der Fliessarbeit selbst notwendig, sondern sie ist vielfach ebenso wichtig für das Gelingen einer weitgehenden Einführung der Fliessarbeit

²⁹⁾ „Fliessarbeit (VDI.)“, S. 249.

überhaupt³⁰⁾. Soll die FlieSSarbeit auch in Europa zum gewünschten Erfolge führen, so müssen sich die Arbeitgeber mehr noch als bisher den Forderungen der Sachkenner dieses Gebietes offen zeigen, Verantwortungsfreude durch Heranziehen zur Mitarbeit am Aufbau der FlieSSarbeit und damit Arbeitsfreude möglich zu machen³¹⁾. Es ist kein Zweifel, dass die FlieSSarbeit in einem gewissen Kontrast neben die Arbeitsfreude zerstörenden Momente der monotonen und intensiven Teilarbeit gleichzeitig die Arbeitsfreude fördernden Momente grösserer Übersichtlichkeit, Ordnung und Sauberkeit des gesamten Arbeitsvorganges stellt. Werden diese noch durch — bei FlieSSarbeit meist mögliche — gute Löhne und kürzere Arbeitszeit ergänzt, so ist einer fördernden Stellungnahme der Arbeitnehmer im Betriebe und damit der für die Zukunft deutscher Wirtschaft so wichtigen Arbeitsfreude zu einem wesentlichen Teile der Weg geebnet. Das Wecken solcher Arbeitsfreude darf aber mit Fug als Teilaufgabe eines weitbegriffenen Arbeiterschutzes gedacht werden.

Soweit aber die FlieSSarbeit durch die Einförmigkeit ihrer Arbeitsweise eine eigentliche Arbeitsfreude trotz Betriebsdemokratie im Betrieb erschwert, gewinnen die Bestrebungen des Internationalen Arbeitsamtes auf kulturelle Ausgestaltung der Freizeit des Arbeiters³²⁾ von der FlieSSarbeit her erneute Bedeutung³³⁾. Steht es doch einmal rein menschlich im Widerspruch, wenn Vermehrung der Kulturgüter, wie sie durch FlieSSarbeit ohne Zweifel ermöglicht wird, durch Verminderung der Kulturfreudigkeit des schaffenden Menschen erkauft werden sollte. Zum anderen aber ist auch, rein wirtschaftlich gesehen, der Absatz einer grösseren Massenfertigung, wie sie durch FlieSSarbeit bedingt ist, nur möglich bei Steigerung des Kulturbedarfs des grössten Verbrauchers: des Arbeitnehmers. Da grösserer Kulturanteil des Arbeiters aber mit vermehrter Freizeit innig verbunden ist³⁴⁾, so gewinnt Arbeit des Arbeiterschutzes für ausreichende Freizeit und deren Ausgestaltung zugleich eminent wirtschaftliche Bedeutung.

Arbeiterschutz ist nun im neuen Deutschland nicht nur Sache des Staates, sondern kann gleichzeitig als „vereinbarter Arbeiterschutz“ im Tarifvertrag von den Parteien des Arbeitsvertrages selbst wahrgenommen werden³⁵⁾. Gewerk-

³⁰⁾ Haerberle a. a. O.

³¹⁾ „FlieSSarbeit (VDI.)“, S. 64. Ausführlich W. Zimmermann, Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 28, S. 488*, und Nr. 44, S. 780*, Nr. 45, S. 797*. Die Wandlung der amerikanischen Gewerkschaften von Ablehnung zur Förderung wissenschaftlicher Betriebsführung auf der Grundlage paritätischer Arbeitsgemeinschaft mit der Betriebsleitung beschreibt P. Devinat in der „Rundschau d. Arbeit“ (4. Jhrg. 1926, H. 6, S. 501 bis 521) sehr anschaulich. Wichtig ist für unser Thema die Stellung der Arbeitgeber: Der Direktor der Taylor-society schreibt im Bulletin 1925: „Fast fünfzehn Jahre Beobachtungen, Erfahrungen und Überlegungen waren erforderlich, um die wahre Bedeutung der wissenschaftlichen Betriebsführung zu entdecken, nämlich dass sie in der Hauptsache eine Arbeitsgemeinschaft (zwischen Betriebsleitung und Gewerkschaft. Der Verf.) darstellt und ohne eine solche gar nicht bestehen kann.“ (P. Devinat a. a. O., S. 517.)

³²⁾ Vorschlag der 6. Konferenz des IAA., s. a. die Untersuchungen des Verfassers in Riedels „Arbeitskunde“ a. a. O., S. 244 ff., und im Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 24, S. 398*.

³³⁾ Diese Gefährdung der Kultur durch veredelte Arbeit ist übrigens ein Problem von der Technik, nicht von der Wirtschaftsform her. Die Frage gilt also voraussichtlich gleicherweise für den sozialisierten Betrieb bei Gemeinwirtschaft.

³⁴⁾ S. a. der Verf. über „Erziehung zur Kultur“ in Riedels „Arbeitskunde“ a. a. O., S. 248.

³⁵⁾ Siehe den Aufsatz des Verf. „Vereinbarter Arbeiterschutz“. Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 4, S. 62*.

schaften wie Arbeitgeber sollten bei dem offensichtlich schnellen Tempo der Einführung von Fliessarbeit in Deutschland die Gelegenheit ergreifen, den nötigen Arbeiterschutz bei Fliessarbeit in weitgehendem Masse in den Tarifverträgen zu regeln, so als vorläufig beste Kenner der Materie den staatlichen Arbeiterschutz auf diesem Gebiete vorbereitend, ausprobierend und fördernd. Ganz besonders wird sich dabei der Einbau einer Bestimmung in den Tarifvertrag empfehlen, die die Mitarbeit der Arbeitnehmer am Aufbau der Fliessarbeit, Tempofestlegung, Wechsel der Arbeitsstellen u. ä. m. regelt.

Über die Notwendigkeit raschester Einführung von Fliessarbeit auf möglichst vielen Gebieten der Wirtschaft herrscht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kein Streit. Diese aus dem Ziel sich ergebende Einigkeit darf nicht durch weitgehende Missstimmung über die Methoden der Durchführung untergraben werden, eine Forderung, deren Verwirklichung zu einem guten Teil dem Arbeiterschutz — staatlichem, genossenschaftlichem und vereinbartem — zufällt. Es gilt rechtzeitig Mittel und Wege hierzu klarzustellen.

DIE UMBILDUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN BERUFSVERTRETUNGEN

Von BRUNO BROECKER

I.

Berufsverbände und öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen.

Das neue Staatsrecht, durch welches das deutsche Volk seit dem Umsturz sein Zusammenleben regelt, hat eine erhebliche Erschütterung der alten Begriffe von der Einteilung des Rechts in „öffentliches“ und „privates“ verursacht. Eine entscheidende Rolle spielt dabei der Wille der Reichsverfassung, auf dem Gebiet der Wirtschaft den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr weitgehende rechtsschöpferische Funktionen einzuräumen. In der Anerkennung dieser Organisationen und ihrer Vereinbarungen durch das Grundgesetz des Reichs drückt sich die entscheidende Wendung vom Individualrecht zum Verbandsrecht, zum Kollektivismus als Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern aus. Gleichzeitig mit diesem Vorgang bringt die ununterbrochene Umformung der freien Wirtschaft in eine Organisationswirtschaft neue Rechtsbegriffe und Formen auf dem gesamten Gebiet des Wirtschaftsrechts hervor, die eine gewaltige Wandlung der allgemeinen Anschauung über das Recht am Unternehmen, ja überhaupt am Eigentum verraten¹⁾.

Trotz der grundsätzlichen Veränderung, die sich in der rechtlichen Stellung und Wirkungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vollzogen hat, ist die Rechtsform dieser Verbände bis heute im

¹⁾ Vgl. hierzu den Aufsatz „Rechtsbegriffe und sozialer Fortschritt“ von H. Goldschmidt in „Die Gesellschaft“, 3. Jahrgang, Seite 481.

allgemeinen die gleiche wie vor dem Kriege geblieben. So handelt es sich auf Arbeitnehmerseite fast immer noch ausnahmslos um freie, im Sinne des Privatrechts nicht rechtsfähige Vereinigungen. Die Beschränkungen, die diese Rechtsform zur Folge hat, wirken sich jedoch hauptsächlich nur auf dem Gebiete des Eigentumsrechts aus, während sie weder die Partei- und Vertragsfähigkeit im Tarifwesen noch neuerdings die Parteifähigkeit in privatrechtlichen Streitigkeiten aus Tarifverträgen vor den Arbeitsgerichten, noch die Möglichkeit zur Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemeinsam mit den Arbeitgebern (z. B. Krankenkassen) beeinträchtigen. Es liegt daher zurzeit kaum ein Anlass vor, darüber zu streiten, ob sich für die Gewerkschaften die Erwerbung der Rechtsfähigkeit im Sinne des Privatrechts empfiehlt, oder ob sie als öffentlich-rechtliche Korporationen anzuerkennen wären. Denn die Entwicklung scheint zu zeigen, dass hier neue Rechtsformen sich gebildet haben, die vielleicht durch keinen der gewohnten Rechtsbegriffe in ihrem eigentlichen Wesen zu erfassen sind.

Wohl aber macht gerade diese Entwicklung notwendig, sich mit dem Verhältnis der Gewerkschaften (und analog gilt das für die wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer) zu *den* wirtschaftlichen Vertretungen zu befassen, die noch aus einer Zeit gänzlich anderer staats- und wirtschaftsrechtlicher Verhältnisse heraus als *öffentlich-rechtliche Körperschaften* die Interessen der Wirtschaft wahrzunehmen haben. Denn wenn die Reichsverfassung Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die *beiderseitigen* Organisationen zur Mitwirkung an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte beruht und ausserdem die Einrichtung besonderer gemeinsamer Wirtschaftsvertretungen ankündigt, so überträgt sie hier zweifellos Befugnisse, die vordem von den erwähnten Körperschaften, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerks- und Gewerbekammern, den Landwirtschaftskammern, also den sogenannten öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, ausgeübt wurden.

Es wäre also auch ohne den akuten Anlass, der sich ergibt durch die Verhandlungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über die Zusammensetzung des endgültigen Reichswirtschaftsrates und über die Möglichkeit eines Unterbaues durch Bezirkswirtschaftsräte und Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, genügend Grund, diese letztere Möglichkeit zu erörtern. Nicht nur die Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung macht diese Klärung notwendig, sondern, wie schon erwähnt, die gänzlich veränderte wirtschafts- und sozialrechtliche Bedeutung, die heute bereits den Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zukommt. Um das ganz richtig zu verstehen, muss man sich über die Bedeutung der Tatsache klar sein, dass der Staat diese Vereinigungen in weitem Umfange zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Wirtschafts- und Sozialverwaltung bereits heranzieht. Abgesehen von der Selbstverwaltung in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Knappschaftsversicherung), bilden Beispiele dafür alle die Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Kommunen, in denen Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen mitwirken, in denen zwar

keine eigentliche Selbstverwaltung der Wirtschaft, wohl aber eine Mitverwaltung durch Vertreter der Wirtschaft stattfindet, wie in der Invaliden- und Angestelltenversicherung (Landes- und Reichsversicherungsanstalt), in Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge (Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter), in der Verwaltung der Arbeitsgerichte (Beisitzerausschüsse), in wirtschaftlichen Beiräten (z. B. Wasserstrassenbeiräte) und auch in Körperschaften wie dem Reichskohlenrat und dem Reichskalirat.

Der Schwerpunkt dieses Systems liegt darin, dass die Vereinigungen bzw. ihre Vertreter hier in gemeinsamen Körperschaften nicht selbstgewählte Aufgaben frei nach eigenem Recht erfüllen, sondern an öffentlichen Aufgaben berechtigt oder auch verpflichtet nach vom Staate aufgestellten Rechtsgrundsätzen mitarbeiten. Sie werden also Teil einer Behörde.

Ganz ähnlich verhält es sich aber auch mit dem Wesen öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften. Auch sie dienen nicht Zwecken, die sie sich frei gewählt haben, sondern grundsätzlich stets solchen, die sonst von einer staatlichen Stelle zu erfüllen wären. Sie können zwar in den meisten Fällen den Kreis ihrer Aufgaben, die ihnen gesetzt sind, selbständig erweitern, aber typisch für sie ist doch, dass sie „kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet“ (Rosin) sind. Sie sind also mit der Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben betraut, sie sind ein eigens zu diesem Zweck durch öffentliches Recht geschaffenes Organ, das über seine Zusammensetzung und seine Satzung nur insoweit frei entscheiden kann, als nicht staatliche Vorschriften entgegenstehen. Aus dieser Beschränkung ihrer Freiheit folgen aber zugleich auch ihre behördlichen Rechte. Der Staat, der sich ihrer zur Durchführung von Aufgaben bedient, hat ihnen einen Rechtscharakter übertragen, durch den sie eine der Staatsgewalt ähnliche Herrschaftsgewalt ausüben können. Verwaltungsakte, die sie vollziehen, Erklärungen, insbesondere Gutachten, die sie abgeben, Wünsche, die sie äussern, haben ein Gewicht, das nicht nur der bei ihnen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet vorausgesetzten Sachkenntnis entspringt, sondern auch ihrem autoritativen Charakter als Funktionären öffentlicher Gewalt.

II.

Das Aufgabengebiet.

Wendet man alles dies auf die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen an — und man muss es uneingeschränkt auf sie anwenden —, so ergibt sich, dass hier als Vertreter allgemeiner wirtschaftlicher Interessen mit dem staatlich anerkannten Anspruch auf Beachtung Korporationen auftreten, deren Zusammensetzung in völligem Gegensatz zu unseren modernen Vorstellungen von offiziellen wirtschaftlichen Vertretungen steht. Denn welcher Sinn sollte dem Artikel 165 der Reichsverfassung noch innewohnen, wenn Kontrolle und Verwaltung der Wirtschaft, wenn offizielle Erklärungen der Wirtschaft zu wirtschaftlichen Massnahmen nicht von einer durch die sonst grundsätzlich in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen als massgebend anerkannten Vereinigungen *gemeinsam gebildeten Instanz* erfolgten.

Die Reichsverfassung erkennt im Artikel 165 grundsätzlich die Notwendigkeit besonderer paritätischer Wirtschaftsvertretungen (Bezirkswirtschaftsräte), die neben den Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen sollen, an. Welche Überschneidung und Konkurrenz in den Befugnissen dieser künftigen paritätischen Wirtschaftsvertretungen einerseits und der alten Berufskammern andererseits müsste das Ergebnis sein, wenn die letzteren in der bisherigen Form bestehen blieben, statt durch paritätische Ausgestaltung geeignete Grundlage der Bezirkswirtschaftsräte zu werden.

Dass dieselbe Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten zwischen *Berufsverbänden* (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden) und den in der Reichsverfassung vorgesehenen paritätischen öffentlich-rechtlichen *Berufsvertretungen* nicht zu befürchten ist, wurde schon durch die Kennzeichnung des grundsätzlichen Unterschiedes im Wesen und in der Wirkungsmöglichkeit von freien Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften dargetan. Es gilt jedoch, noch dem anderen Einwand zu begegnen, dass die Aufgaben der erwähnten Kammern keine solchen seien, die auf paritätischer Grundlage erfüllt werden könnten, sondern dass sie ihrer Natur nach nur von den Vertretern des Unternehmertums wie bisher zu erfüllen seien. Es ist also die konkrete Frage zu stellen: Sind die Obliegenheiten der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und Gewerbekammern, der Landwirtschaftskammern solche, die auch die Arbeitnehmerseite der Wirtschaft angehen und von ihr mitbearbeitet werden können? Wird diese Frage bejaht, so ergibt sich aus den vorhergehenden Darlegungen, dass die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung einseitig durch Unternehmer in Zukunft nicht mehr zugelassen werden darf. Es ergibt sich damit die weitere Frage, in welcher Form eine Verteilung der Vertretungsbefugnisse auf Unternehmer und Arbeitnehmer erfolgen kann. 1. Ob durch Schaffung eines zweiten Organs, das wäre also einer Arbeitnehmersvertretung, die den Kammern koordiniert ist, 2. ob durch eine gemeinsame Besetzung der bestehenden Kammern mit Unternehmern und Arbeitnehmern, wobei die Frage, ob paritätische Besetzung oder Bildung einer Minorität und Majorität, als Unterfrage zu betrachten ist, oder 3. ob eine Kompromisslösung auf der Basis möglich ist, dass die bestehenden Kammern und neu einzurichtenden Arbeitnehmersvertretungen durch Bildung eines Gemeinschaftsorgans ein Zusammenwirken wenigstens in bestimmten Fragen herbeiführen. Zuvor aber sei das Aufgabengebiet der Kammern einer kurzen Betrachtung unterzogen.

*Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern*²⁾ sind ihrer historischen Entwicklung gemäss durch Landesrecht geregelt. Sie stellen im allgemeinen eine Gesamtvertretung für Handel und Industrie dar, die Ausnahmen, die hauptsächlich in den Hansestädten bestehen, können in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden. Die landesrechtliche Gesetzgebung hat natürlich eine gewisse Verschiedenheit auch des Aufgabens- und Tätigkeitsgebiets der Kammern zur Folge.

²⁾ Eine eingehende Darstellung des Aufgabengebietes dieser Kammern findet sich in dem soeben erschienenen Buch von Dr. Otto Most: „Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern“, Jena 1927. Verlag von Gustav Fischer,

Jedoch lassen sich allgemein im Aufgabengebiet diejenigen Aufgaben trennen, die ihnen als Behörde obliegen, zu deren Durchführung also der Staat sich ihrer bedient, und die Aufgaben der Selbstverwaltung. Auch die Selbstverwaltungsaufgaben sind jedoch nicht der freien Wahl überlassen, sondern in bestimmter Weise vom Staat vorgeschrieben. Darin drückt sich insbesondere auch der öffentlich-rechtliche Charakter der Kammern aus, der es jedoch zulässt, dass die Kammern darüber hinaus weitere Aufgaben freiwillig übernehmen und im Rahmen von Gesetz und Satzung durchführen. Zu den ersten eigentlich behördlichen Aufgaben gehört die Pflicht zur Unterstützung staatlicher Behörden „durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten“ (preussischer Gesetzestext). Eine weitere Pflicht ist in einer Reihe von Ländern die zur Erstattung eines Jahresberichts.

Die sehr allgemeinen Vorschriften gestatten den Kammern praktisch eine bisweilen sehr weitgehende Kontrolle von Handelsgebräuchen und -sitten, wodurch nicht selten egoistische Brancheninteressen ein wertvolles Gegengewicht finden. Ferner nehmen sie Einfluss auf die Bestellung amtlicher Persönlichkeiten, zum Beispiel durch Mitwirkung bei der Auswahl von Konkursverwaltern und Handelsrichtern und durch Stellung von Revisoren und Sachverständigen. Ganz ausserordentlich wichtig ist natürlich ihre Berufung zur Erstattung von Gutachten zur Förderung des Handels und Gewerbes. Gerade hier zeigt sich nämlich, dass es nicht so sehr materielle Rechte sind, die den Kammern ihren Einfluss garantieren, als vielmehr die moralische Einwirkung auf Behörden und Öffentlichkeit. Gelten doch die Kammern nicht als Vertretung der Unternehmer, sondern der Unternehmungen, wenn auch der Gesetzeswortlaut dies nicht immer klar zum Ausdruck bringt. So spricht zwar § 1 des preussischen Gesetzes von der Wahrnehmung der „Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden“. Diese Ausdrucksweise entsprach aber nur der alten Anschauung, welche die Person des Unternehmers mit der Unternehmung, die Gesamtheit der Unternehmer mit der Wirtschaft identifizierte.

Unter den Selbstverwaltungsaufgaben, die die Kammern kraft Gesetzes zu erfüllen haben, ist insbesondere ihr Recht zur Delegation von Vertretern in andere Wirtschaftskörperschaften zu nennen. Hierzu gehören beispielsweise die schon erwähnten wirtschaftlichen Beiräte.

Wichtiger ist vielleicht noch ihr Recht zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Gewerbesteuern, das sehr weit in gemeindliche Befugnisse hineingreift.

Die freiwillige selbstbestimmte Tätigkeit der Kammern erstreckt sich darüber hinaus noch auf eine grosse Zahl von Gebieten. Es gibt kaum einen wirtschaftlichen Komplex, in dem die Kammern nicht irgendeinen Einfluss ausüben. Besonderen Einfluss üben sie aus auf allen Gebieten des Verkehrs, an dessen Ausbau ja stets die gesamte Wirtschaft eines Bezirks interessiert ist. Ganz ausschlaggebend sind sie ferner für die Börsenverwaltung in fast allen grösseren Städten, mit Ausnahme Süddeutschlands. Schliesslich dienen sie ihren angeschlossenen Firmen auch durch die Einrichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen sowie von Einigungs- und Schiedsstellen.

Ein ganz besonderer Aufgabenkreis sind dann noch das Bildungswesen und die Sozialpolitik. Zum ersteren gehört ihr Einfluss auf das Schulwesen. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen stehen heute noch in weitem Umfange unter dem Einfluss der Kammern. Das gleiche gilt in vielleicht noch stärkerem Masse für die Fachschulen. Besondere Kurse und Einführung von Prüfungen vervollständigen diese Tätigkeit.

Die sozialpolitische Tätigkeit kann sich bei einem ausschliesslich aus Unternehmern zusammengesetzten Gremium natürlich im Prinzip nur auf Wohlfahrtsmassnahmen beschränken.

Die Aufgaben der Handwerkskammern, die grundsätzlich durch die Gewerbeordnung, also durch Reichsgesetz geregelt werden, sind ebenfalls zu trennen in solche, die ihnen als Behörde obliegen, und in solche, die eigentliche Selbstverwaltungsaufgaben sind. Zu den ersteren gehört die Gesamtvertretung der Interessen des Handwerks eines Bezirks gegenüber dem Staat. Auch sie sind zur Erstattung von Gutachten über Handwerkerfragen wie zur Erteilung von Auskünften gegenüber Behörden ausdrücklich verpflichtet. Zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben gehört die Überwachung bestehender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere die Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens, zum Beispiel durch Vorschriften über die Formen, in denen ein Lehrvertrag abzuschliessen ist, wie auch Festsetzung von Richtlöhnen, ferner Festsetzung der Dauer der Lehrzeit und schliesslich auch Begrenzung der Zahl der Lehrlinge für bestimmte Gewerbe.

Auch sie haben wesentliche Mitwirkungsrechte im Ausbildungswesen der Handwerker, zum Beispiel durch Bildung von Prüfungsausschüssen für Meister- und Gesellenprüfungen, durch Erlass der Meisterprüfungsordnung und Zustimmung zu Gesellenprüfungsordnungen.

Ähnlich wie die Handelskammern haben auch die Handwerkskammern Beratungsstellen für ihre Mitglieder eingerichtet, die insbesondere der technischen Förderung des Handwerks dienen sollen. Schliesslich obliegt ihnen auch noch die Förderung des Genossenschaftswesens.

Die Aufgaben der Landwirtschaftskammern sind durch Landesgesetz geregelt³⁾. Sie sind zuständig im Vergleich zu den Handels- und den Handwerkskammern jeweilig für die Vertretung eines verhältnismässig sehr grossen Bezirks. Ihre Schaffung ist nach dem preussischen Gesetz erfolgt „zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“. Aus diesem Wortlaut darf nicht geschlossen werden, dass die Landwirtschaftskammern als eigentlich ständische Korporationen anzusehen wären. Nach der weiteren Vorschrift des Gesetzes haben sie vielmehr „die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen“ und „zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation der Landwirte, zu fördern“.

Auch die Landwirtschaftskammern sind als Behörden zur Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskünften gegenüber dem Staat verpflichtet. Kraft

³⁾ Vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, München: „Die Landwirtschaftskammern“ von W. Wygodzinski, Bonn.

Gesetzes haben sie auch mitzuwirken bei der „Organisation des ländlichen Kredits“. Sie spielen infolgedessen eine wichtige Rolle bei der Beschaffung von Kapital durch Kreditgenossenschaften und -vereine sowie auch bei der Verwendung derartiger Kapitalien. Ähnlich wie die Handelskammern wirken sie ferner mit bei „der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte“. Ähnlich wie beide vorhergenannten Kammern haben sie auch die Aufgabe, „den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern“. Verpflichtet sind sie zur Erstattung von regelmässigen Berichten über die Lage der Landwirtschaft ihrer Provinz bzw. ihres Bezirkes an den zuständigen Minister.

Will man aus den kurzen Angaben über die Aufgabengebiete der drei Arten von Kammern eine Folgerung für die Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Verwaltung dieser Kammern ziehen, so muss eine Vorfrage beantwortet werden, nämlich die, ob die Arbeitnehmerschaft heute bereits zur Wirtschaft nicht nur in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis, sondern auch in einem wirtschaftlichen Führerverhältnis steht. Bejaht man die Frage, dass mindestens bereits in den Organisationen der Arbeitnehmer nicht mehr nur der soziale Zweckgedanke, sondern auch die Überzeugung wirtschaftlicher Mitverantwortung ganz allgemein vorhanden ist, dass also hier die deutschen Produktionsmittel nicht mehr als eine private Besitzfrage des Unternehmertums, sondern als ein gemeinsames Gut des gesamten Volkes angesehen werden, an dessen Erhaltung, Ausbau und Umbau, an dessen Fortentwicklung im Interesse der Gesamtheit gerade die Arbeitnehmerschaft schon ihrer zahlenmässigen Bedeutung wegen besonders interessiert ist, so kann auch die Frage nach der Notwendigkeit der Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen nur bejaht werden. Dies gilt nicht etwa nur für diejenigen Aufgaben der Kammern, die direkt in das soziale Leben hineinreichen und den Arbeitnehmer als solchen angehen, wie zum Beispiel die Mitwirkung bei Berufsschulen und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten. Es gilt ganz allgemein und grundsätzlich für alle anderen Aufgabengebiete, insbesondere aber für die Erstattung von Gutachten und Auskünften über die Lage des ganzen Wirtschaftszweiges oder über bestimmte wirtschaftliche Teilfragen. Man muss von der Erkenntnis ausgehen, von der auch die moderne Gesetzgebung sich leiten liess, dass die Wirtschaftsführung heute längst nicht mehr unbestrittenes Alleinrecht der Unternehmer ist, sondern dass in den durch die Staatsgewalt gezogenen Schranken Unternehmer und Arbeitnehmer miteinander um das Mass ihres Anteils an der Führung und der Verwaltung der Wirtschaft ringen. Dieser Kampf spielt sich einmal auf politischem Gebiet ab in den Formen, die durch den Parlamentarismus gegeben sind. Er drückt sich auch aus in den sozialen Kämpfen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, deren Ziele ja gleichfalls heute auf beiden Seiten nicht nur mit sozialen, sondern fast ebenso nachdrücklich mit wirtschaftlichen Argumenten begründet werden. Er ist erkennbar auch aus den Auseinandersetzungen in Zeitungen und Denkschriften, in denen beide Parteien vor allem die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen suchen. Dieser Kampf muss, soweit durch ihn nicht die höheren Interessen der

Volksgesamtheit verletzt werden, unter Neutralität von Staat und Behörden ausgetragen werden. Er darf nicht verfälscht werden, die öffentliche Meinung darf nicht getäuscht werden durch unkontrollierbare Einflüsse nur einer Gruppe, die unter staatlicher Sanktion und mit behördlicher Autorität durch die Berufskammern ausgeübt werden. Eine Behörde, die sich über eine bestimmte wirtschaftliche Frage orientieren will, darf nicht zunächst mit Argumenten gefangenommen werden, die die Argumente nur einer der beiden grossen Parteien im Wirtschaftsleben sind. Sie muss mindestens beide hören. Unzweckmässig erscheint es aber auch, beide getrennt sich äussern zu lassen. Viel zweckmässiger ist es, wenn die Parteien vorher gezwungen sind, ihre auseinandergehenden Ansichten auf einer mittleren Linie auszugleichen. Damit aber wird zugleich die Frage aufgeworfen, in welcher Form eine Umbildung der verschiedenen Kammern zu erfolgen hätte. Dies bedingt zunächst eine Betrachtung der heute bestehenden Organisation dieser Kammern.

III.

Der organisatorische Aufbau.

Der Aufbau der Handelskammern ist kurz folgender: Sie kommen zustande durch Wahl, an der alle in den Handels- oder Genossenschaftsregistern eingetragenen Kaufleute und Firmen mit gewissen Einschränkungen teilnehmen. Wählbar sind grundsätzlich die Wahlberechtigten. Konsumgenossenschaften, die ihre Warenverteilung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, brauchen nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammern zu sein. Die Wahlen finden nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht statt. Sie sind eingeteilt nach Bezirken und meist auch nach Gewerben. Die Mittel für die Körperschaft werden aufgebracht durch Pflichtbeiträge der Wahlberechtigten. Die innere Organisation ist im allgemeinen der Satzung überlassen. Vorgeschriebene Organe sind meist nur Vollversammlung und Vorsitzender. Ausser diesen Organen besitzt die Handelskammer einen Vorstand und Ausschüsse und schliesslich fast als wichtigstes Organ einen Geschäftsführer oder Syndikus.

Die Zahl der Handelskammern beträgt zurzeit 123 im Deutschen Reich, davon entfallen auf Preussen 72. Hinzu kommen noch drei sogenannte Gewerbekammern (in Hamburg, Bremen, Lübeck) und zwei Detaillistenkammern (in Hamburg und Bremen).

Mit Ausnahme der kleineren Länder sind die Bezirke der Handelskammern nicht gesetzlich bestimmt. Ihre Errichtung bedarf jedoch immer der Zustimmung oder gar Anordnung durch die Behörde. Es ergeben sich dadurch sowohl Reibungen zwischen einzelnen Kammern als auch manche lebensunfähigen Gebilde. Die preussische Notverordnung von 1924 musste daher dem Minister für Handel und Gewerbe besondere Befugnisse über Auflösung und Zusammenlegung bestehender Kammern erteilen. Untereinander sind die Handelskammern einzelner Wirtschaftsgebiete in Preussen wieder durch Zweckverbände verbunden, von denen es zurzeit in Preussen acht gibt. Diese Zweckverbandsbildung erhielt eine Förderung durch die bereits erwähnte preussische Verordnung von 1924. In den einzelnen Ländern sind die Kammern darüber hinaus zu freiwilligen Landesausschüssen

oder Handelstagen zusammengefasst. Schliesslich besteht noch als freiwillige Vereinigung die Spitzenorganisation, der Industrie- und Handelstag. Eine öffentlich-rechtliche, also gesetzlich verankerte Spitzenorganisation, besteht bisher nicht. Die Aufsicht über die Handelskammern führt der zuständige Minister.

Die Errichtung der Handwerkskammern, in einzelnen Ländern auch Gewerkekammern genannt, erfolgt auf Grund eines Statuts durch Verfügung der Landeszentralbehörde. Sie sind für bestimmte Wirtschaftsgebiete zuständig, insgesamt bestehen zurzeit etwa 67 Kammern. Mitglieder sind die von den Handwerkerinnungen aus der Zahl der Innungsmitglieder und die durch gewerbliche Handwerkervereine gewählten Vertreter. Ausserdem besteht ein Gesellenausschuss, dessen Zusammensetzung durch das Statut geregelt wird. Wahlberechtigt und wählbar sind hier die bei einem Innungsmeister im Handwerk beschäftigten Gesellen über 21 Jahre, soweit sie die allgemeinen sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Organe der Handwerkskammer sind Vollversammlung, Vorstand und Ausschüsse sowie auch besondere Geschäftsführer. Innungen und Innungsausschüsse unterstehen den Anordnungen der Handwerkskammer. Zur Durchführung ihrer Anordnungen können die Handwerkskammern Strafen festsetzen. Die Kosten der Handwerkskammern werden durch die Gemeinden aufgebracht, die sie jedoch ihrerseits wieder von den Mitgliederbetrieben einziehen.

Im Gegensatz zu den Handelskammern ist also bei den Handwerkskammern eine Arbeitnehmervertretung, der Gesellenausschuss, eingebaut. Dieser hat jedoch nur in bestimmten Fragen mitzuwirken, und zwar:

1. beim Erlass von Vorschriften über Regelung des Lehrlingswesens,
2. bei Abgabe von Gutachten und Berichten über Angelegenheiten der Gesellen und Lehrlinge,
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Gesellenprüfungsausschüsse.

Seine Befugnisse sind also auf die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten beschränkt, welche die Arbeitnehmer als solche angehen.

Die Aufsicht über die Handwerkskammern führt die obere Verwaltungsbehörde, in Preussen z. B. der Regierungspräsident, ausserdem ist jeder Handwerkskammer zur Wahrung des öffentlichen Interesses ein Staatskommissar beigegeben, der ein Veto- und Revisionsrecht besitzt.

Die Organisation der Landwirtschaftskammern ist, da sie landesgesetzlich geregelt wird, in den einzelnen Ländern verschieden. In Preussen setzen sich die Kammern zusammen aus ordentlichen und Zusatzmitgliedern. Die ersteren sind allein vollberechtigt. Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise, von denen durch Satzung mehrere zu einem Wahlbezirk vereinigt oder auch mit Stadtkreisen verbunden werden können. Nach der neuen Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 ist unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgeschrieben. Wahlberechtigt sind alle Eigentümer oder Pächter, jedoch nicht die Arbeitnehmer. Dieselben Voraussetzungen bestehen für die Wählbarkeit. Jedoch ist auf je zehn Mitglieder ein Zusatzmitglied hinzu-

zuwählen. Die Zusatzmitglieder müssen zu je einem Drittel Landfrauen, landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Fachlehrer und schliesslich Vorsteher landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände sein. Sie werden Vorschlagslisten der zuständigen Organisation entnommen. Der Wirkungskreis der Landwirtschaftskammern erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet einer Provinz. Die notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Abgaben, die von allen in der Provinz ansässigen Landwirten (von einem bestimmten Umfang ihres Besitzes an) nach der Höhe des Grundsteuerreinertrages erhoben werden. Eine Zusammenfassung der Landwirtschaftskammern in Preussen zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist 1921 erfolgt durch die „Preussische Hauptlandwirtschaftskammer“. Die Aufsicht über alle preussischen Kammern führt der Landwirtschaftsminister. Entsprechendes gilt für die anderen Länder.

In anderen Ländern, wie in Bayern, ist im Gegensatz zu Preussen eine Arbeitnehmervertretung in die Kammern eingeschaltet. Die vom Landwirtschaftsministerium bezeichneten Landarbeiterorganisationen wählen eine Anzahl Vertreter, die gemeinsam mit den Mitgliedern der sogenannten „Bauernkammern“ eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Dieses Gemeinschaftsorgan ist jedoch nur zuständig für eine beschränkte Zahl von Fragen, welche die Arbeitnehmer besonders angehen. In Württemberg setzt sich die Kammer aus 48 Unternehmer- und 12 Arbeitnehmervertretern zusammen. Diese Kammer wählt weitere sachverständige Personen hinzu. Ähnlich ist auch in den übrigen Ländern eine Beteiligung der Arbeitnehmer als Minderheit und die Möglichkeit der Zuwahl vorgesehen.

IV.

Möglichkeiten der Umbildung.

Die Reformierung des heute bestehenden Kammersystems in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft kann nur reichsgesetzlich (eventuell durch Rahmengesetz) erfolgen.

Von den schon geschilderten drei Möglichkeiten zur Neuorganisation der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen scheidet nach der hier vertretenen Auffassung und auch nach der übereinstimmenden Meinung der Gewerkschaften eine völlig aus, nämlich die der Schaffung besonderer Arbeitskammern, die neben den bisherigen Kammern und ohne Verbindung mit diesen für sich bestehen.

Das „Korrespondenzblatt“ des ADGB. schrieb zu diesem Thema bei der Erörterung der Beschlüsse des Verfassungsausschusses des Reichswirtschaftsrats von 1922 folgendes, dem man durchaus zustimmen muss⁴⁾.

Reine Arbeitskammern werden stets neben den reinen Unternehmerkammern zur Einflusslosigkeit verurteilt sein, da die Arbeitnehmer sich bislang noch zuwenig positiv mit Wirtschaftsangelegenheiten und mit wirtschaftlicher Selbstverwaltung beschäftigen konnten. Sie werden als Klassenvertretungen der Arbeiterschaft wohl deren Meinungen und Forderungen zum Ausdruck bringen, aber ihre Durchsetzung neben und gegenüber den Bestrebungen der Arbeitgebervertretungen dritten Stellen, in der Regel den Behörden und der Regierung, überlassen müssen.

⁴⁾ Jahrgang 33, Nr. 17, S. 194.

Und später heisst es:

In diesem Gesichtswinkel betrachtet müssen reine Arbeiterkammern, wie eine solche in Bremen bereits besteht, und wie sie in Sachsen und Oldenburg geschaffen werden sollen, die Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte störend beeinflussen, indem sie die Aktionskraft der Arbeiterklasse von der praktischen Wirtschafts- und Sozialpolitik ablenken auf die Politik der Demonstration von Forderungen.

Der Reichswirtschaftsrat hatte sich damals nicht entschliessen können, wirklich paritätische Besetzung vorzuschlagen. Er war vielmehr, was die Handwerkskammern und die Handelskammern angeht, den Weg des Kompromisses gegangen, und zwar dergestalt, dass er die Schaffung besonderer Arbeitnehmervertretungen vorsah, die mit den Handels- und Handwerkskammern Gemeinschaftsorgane zur Bearbeitung bestimmter Fragen bilden sollten. Bei den Landwirtschaftskammern war dagegen die direkte Einschaltung von Arbeitnehmervertretern vorgesehen, jedoch als Minderheit.

Im einzelnen wurde beschlossen, die Industrie- und Handelskammern als solche bestehen zu lassen. Für jeden Handelskammerbezirk sollte jedoch eine sogenannte „Arbeitnehmervertretung“ geschaffen werden, die von allen im Bezirk der Handelskammer bei handelskammerpflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern im Sinne des Betriebsrätegesetzes, soweit sie nicht dem Handwerk oder der Landwirtschaft zuzuzählen sind, in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Verhältniswahl gewählt werden sollte. Wählbar sollten grundsätzlich alle Wahlberechtigten sowie die Vertreter der Gewerkschaften sein.

Durch Vereinbarung zwischen Industrie- und Handelskammer einerseits und Arbeitnehmervertretung andererseits sollte ein paritätisches Gemeinschaftsorgan aus Mitgliedern und Beamten der beiderseitigen Vertretungen gewählt werden. Dies Gemeinschaftsorgan, ebenso wie die Kammer öffentlich-rechtlicher Natur, sollte zuständig sein zur Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten. Forderte eine Behörde ein Gutachten nur von einer Vertretung, so sollte die andere berechtigt sein, die Verhandlungen der Angelegenheit im Gemeinschaftsorgan zu verlangen. Das Recht eines Sondergutachtens einer jeden Vertretung sollte dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Ausserdem war die Pflicht gegenseitiger Information vorgesehen.

Das Gemeinschaftsorgan sollte ferner insbesondere für Fragen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung zuständig sein. Schliesslich könnten dem Gemeinschaftsorgan durch Satzung oder Vereinbarung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Die Beschlüsse des Gemeinschaftsorgans sollten nur mit Mehrheit auf Unternehmer- wie auf Arbeitnehmerseite gefasst werden.

Die Zuständigkeit der Arbeitnehmervertretung allein war geplant für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Angelegenheiten. Des weiteren sollte die Arbeitnehmervertretung als Benennungskörperschaft für die Entsendung von Vertretern

in Wirtschafts- und Sozialkörperschaften und Behörden dienen. Die Kosten der Arbeitnehmersvertretung sollten von der Arbeitnehmerschaft getragen werden.

Ähnlich sollte die Neuregelung auch bei den Handwerks- und Gewerkekammern erfolgen. Auch hier war ein Gemeinschaftsorgan vorgesehen, dessen Zuständigkeit in ähnlicher Weise geregelt war wie die desjenigen der Industrie- und Handelskammern. Insbesondere sollte es tätig werden beim Erlass der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, von Prüfungsordnungen und bei der Überwachung dieser Vorschriften. Auf Arbeitnehmerseite sollte der Gesellenausschuss die Grundlage der Arbeitnehmersvertretung bilden.

Die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern war so gedacht, dass die Unternehmerabteilung zwei Drittel, die Arbeitnehmerabteilung ein Drittel der Mitglieder durch unmittelbare und geheime Wahl stellten. Ähnliches hatte schon der 1920 vom preussischen Landwirtschaftsminister Otto Braun im preussischen Landtag eingebrachte Entwurf vorgesehen. Es war also hier auf die Durchführung der reinen Parität Verzicht geleistet, dafür aber die Einheit der Organisation gewahrt worden. Der Reichswirtschaftsrat schlug im übrigen die Bildung von Fachkammern vor, die innerhalb ihres Wirtschaftsgebiets selbständig sein sollten, sowie von Ausschüssen für besondere Aufgaben. Die Kosten der Landwirtschaftskammern einschliesslich der Fachkammern sollten im Umlageverfahren durch die Betriebsinhaber aufgebracht werden.

Durch die Ereignisse der Inflation und des Ruhrkampfes wurde die Durchführung der Vorschläge hinausgeschoben. Inzwischen sind die Widerstände der Unternehmer und mit ihnen die Schwierigkeiten im Reichswirtschaftsrat nicht geringer, sondern grösser geworden. Hinzu kommt die Ungunst der politischen Situation. Die Beschlüsse des Verfassungsunterausschusses des RWR., die dieser Ende des Jahres 1926 bei der Beratung des neuen Entwurfs über den endgültigen RWR. fasste, sind daher um vieles dürftiger ausgefallen: Es wurde in der ersten Lesung von dem Unterausschuss zum § 1 des Rahmengesetzes ein neuer Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt: „Der RWR. wirkt bei der reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe und der weiteren Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung mit.“

Ferner wurde gegen die Arbeitnehmerabteilung folgende Entschliessung angenommen:

„Der Ausschuss hält es für unbedingt geboten, dass der Reichswirtschaftsrat mit möglicher Beschleunigung aus seinem provisorischen Zustand in eine endgültige Form übergeführt wird. Der vorgelegte Entwurf ist bei Vornahme der vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen als geeignete Grundlage für die gesetzliche Regelung anzusehen.

Davon unabhängig verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 6. Dezember 1922, betreffend die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern für Handel und Industrie, Landwirtschaft und Handwerk, und ersucht die Reichsregierung, nach Erledigung der erforderlichen Verhandlungen mit den Ländern alsbald dazu Stellung zu nehmen.“

Bei Stimmenenthaltung der Arbeitnehmerabteilung wurde ferner noch folgende Entschliessung angenommen:

„Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 6. Dezember 1922, betreffend die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern für Handel und Industrie, Landwirtschaft und Handwerk, und ersucht die Reichsregierung um baldige Vorlegung eines diese Angelegenheit regelnden Gesetzentwurfes. In der Frage der Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten hat der Unterausschuss darauf verzichtet, neue Vorschläge zu machen. Er hat es vielmehr bei dem Beschluss des Verfassungsausschusses vom 28. November 1923 belassen, welcher die Organisation der Unterstufen (Kammern) zur Voraussetzung für die Klärung der Frage der Bezirkswirtschaftsräte gemacht hat.

Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass die zuletzt angeführte Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats nur eine Verlegenheitslösung bedeutet. Dagegen würde eine Durchführung der zuvor geschilderten Beschlüsse des RWR. von 1922 jedenfalls einen erheblichen Fortschritt auf dem von den Gewerkschaften gewünschten Wege bedeuten. Eine Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen wäre jedoch auch sie keinesfalls. Dies gilt insbesondere in bezug auf die für die Handelskammern und die Handwerkskammern vorgeschlagene Regelung. Die Arbeitnehmervertretungen als solche könnten neben den Gewerkschaften zu keiner massgeblichen Bedeutung gelangen. Eine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung nur für die Arbeitnehmer erscheint überflüssig in einer Entwicklung, die immer mehr die Gewerkschaften direkt zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen in öffentlichen Körperschaften und in der Wirtschafts- und Sozialverwaltung heranzieht. Die *gemeinsame behördliche Vertretung* der Wirtschaft durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer erscheint aber in dem sogenannten „Gemeinschaftsorgan“ keineswegs gewährleistet.

Erstens sind die Aufgaben des Gemeinschaftsorgans nur äusserst unbestimmt bezeichnet, so dass schon dieserhalb ständige Kompetenzkonflikte kaum zu vermeiden sein dürften. Ferner würden die weiterhin einseitig aus Unternehmern zusammengesetzten Kammern schon aus der Tradition heraus und infolge der geistigen Einstellung vieler unserer Behörden vermutlich sowohl gegenüber der Arbeitnehmervertretung wie gegenüber dem Gemeinschaftsorgan stets das Übergewicht haben. Schliesslich dürfte es auch einleuchten, dass ausserordentlich viel davon abhängt, ob die Arbeitnehmer in den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Kammern, also in ihre interne Organisation, eindringen oder nicht. Nur ein solches Eindringen würde eine wirkliche Kontrolle der ganzen Tätigkeit der Kammern ermöglichen. Diese Kontrolle der Tätigkeit, ihre direkte Beeinflussung durch die Arbeitnehmer, ist aber das eigentliche Ziel der gewerkschaftlichen Forderungen.

Insofern kommt der vom Reichswirtschaftsrat für die Landwirtschaftskammern aufgestellte Vorschlag den grundsätzlichen Wünschen der Arbeitnehmerschaft eigentlich näher. Er bricht allerdings auf der anderen Seite mit dem Grundsatz der Parität, indem er den Arbeitnehmern nur ein Drittel der Mitglieder zuerkennt. Es ist gewiss eine sehr ernste Frage, die die Gewerkschaften sich vorlegen müssen, ob die Bildung von getrennten gleich starken Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen mit einem Gemeinschaftsorgan einer einheitlichen öffentlich-

rechtlichen Berufsvertretung vorzuziehen ist, in der die Arbeitnehmer nur als Minderheit beteiligt sind. Diese Frage kann jedoch erst in dem Augenblick diskutiert werden, in dem die Durchführung einer wirklich paritätischen Besetzung der bestehenden Kammern unmöglich erscheint, denn dies Verlangen wird grundsätzlich von der Arbeitnehmerschaft nicht preisgegeben werden.

Es wäre schliesslich auch die Frage noch zu erörtern, auf welchem Wege die Arbeitnehmervertreter in die Kammern zu entsenden seien. Der Reichwirtschaftsrat hat hier eine allgemeine Wahl durch die in den in Frage kommenden Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehen. Inzwischen hat die Rechtsentwicklung auf ähnlichem Gebiete immer mehr das System der Wahl beseitigt und dafür die Berufung auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften vorgesehen. So zuletzt beim Arbeitsgerichtsgesetz für die Gerichtsbeisitzer und früher schon für die Beisitzer der Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern. Dieser Weg erscheint mir auch für die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung als der gegebene. Denn ein wirkliches Gegengewicht zu den Arbeitgebervertretern in den Kammern können nur solche Arbeitnehmer bilden, die durch ein von einer wirklichen Arbeitnehmergruppe erteiltes Mandat ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht nur im rechtlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Sinne erweisen. In etwas anderem Zusammenhange äusserte sich über diese Frage vor kurzem Fritz Tarnow in durchaus überzeugender Weise. In seinem Artikel „Gefährliche Abschliessung?“⁵⁾ heisst es u. a.: „Die Konstruktion einer solchen paritätischen Körperschaft erfordert, dass nicht nur die *Zahl* der Vertreter in beiden Abteilungen gleich gross ist, sondern dass auch sämtliche Vertreter ihrer *Interessenkategorie* entsprechen müssen. Die Parität ist sowohl eine quantitative wie qualitative Angelegenheit. Sie wäre von vornherein einfällig, wenn etwa der Arbeiterpartei die Möglichkeit offenstände, ihre eigenen Vertreter in die Arbeitgeberabteilung zu bringen, und ebenso natürlich umgekehrt. Darauf muss bei der Erteilung des Ernennungsrechts unbedingt Rücksicht genommen werden.“

Wenn Tarnow mit seinen Ausführungen auch nur beweisen will, dass das Delegationsrecht nur den anerkannten Gewerkschaften und nicht irgendwelchen anderen sogenannten Arbeitnehmerverbänden zu gewähren ist, wenn also die Frage, ob Delegation oder Wahl, in diesen Ausführungen nicht aufgeworfen war, so liessen sie sich doch sehr wohl auch mit dieser Frage in Verbindung bringen, denn auch die Wahlen garantieren zweifellos nicht die notwendige *qualitative Parität*, und zwar in doppeltem Sinne.

Erstens liegt es in der sozialen Situation des Arbeitnehmers begründet, dass ihm ein tieferes Eindringen in wirtschaftliche Vorgänge und eine Beeinflussung dieser Vorgänge nur auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit innerhalb einer Organisation ermöglicht werden. Erst die organisierte Arbeitnehmerschaft, nicht der isolierte Arbeitnehmer, bildet den sozialen und wirtschaftlichen Gegenpartner des Unternehmers.

Zweitens sind aber auch nur die Gewerkschaften in der Lage, die Voraussetzungen zur sachlichen Qualifikation und Information derjenigen zu schaffen,

⁵⁾ „Soziale Praxis“, Jahrgang 36, Nr. 4, S. 79.

die als berufene Vertreter der Arbeitnehmerinteressen in derartigen Körperschaften mitzuwirken haben. Denn, und dies sei schliesslich noch besonders betont, die Frage der Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung ist natürlich auch eine Bildungsfrage. Auf den engen Zusammenhang zwischen Wirtschaftsdemokratie und Arbeiterbildung hat schon Theodor Leipart sehr mit Recht hingewiesen, als er in seinem Aufsatz „Gewerkschaften und Reichswirtschaftsrat“⁸⁾ schrieb: „In dieser Hinsicht erwächst dem Reich und den Ländern, wenn die Verkündung des Rechts der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter in der Reichsverfassung nicht eine schöne Phrase bleiben soll, unbedingt die Verpflichtung, Einrichtungen zur *wirtschaftlichen Schulung* von Angehörigen der Arbeiterklasse selbst zu schaffen und auch solche in weitestem Umfange aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Auch die Gewerkschaften haben hier eine wichtige Aufgabe noch zu erfüllen.“

Staat und Gewerkschaften haben seitdem den Ausbau der Bildungseinrichtungen bedeutend gefördert. Die Grundlagen der Arbeiterbildung sind in dieser Zusammenarbeit gefestigt worden. Wenn auch die bisher geschaffenen Schulen, Lehrgänge und Kurse bei weitem noch nicht ausreichen, so sind doch die Erfolge nicht ausgeblieben, und eine grosse Zahl von Betriebsräten, von Gewerkschaftsfunktionären und -angestellten, die die verschiedensten Bildungsmöglichkeiten ausgenutzt haben, steht heute zur Verfügung. Es gilt, diese vorhandene Intelligenz für Staat und Wirtschaft nutzbar zu machen.

Die Forderung nach Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen ist nicht nur eine solche der freien Gewerkschaften. Auch die Hirsch-Dunckerschen vertreten sie, und in den neuen wirtschaftspolitischen Leitsätzen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich) steht sie an zweiter Stelle. Trotzdem ist ihr parlamentarischer Schicksal heute ungewiss, wenn auch das Zentrumsprogramm sie übernommen zu haben scheint.

Mögen aber auch politische Konstellationen die gesetzliche Anerkennung solcher Notwendigkeiten, wie der in diesem Aufsätze geschilderten, vorübergehend verhindern oder beschränken, so ändern sie doch nichts an der Tatsache, dass die Arbeitnehmerschaft sich heute in vollem Umfange ihrer Bedeutung und ihrer Aufgaben in der Gesamtwirtschaft bewusst geworden ist. Sie ändern nichts daran, dass die geistige Überwindung des bisherigen Systems der Wirtschaftsführung sich in ungezählten Köpfen bereits vollzogen hat. Die Idee hat aber noch immer dort, wo sie sich mit einem festen Willen der aufsteigenden Schichten verband, dem Staate und der Wirtschaft ihre Form gegeben.

⁸⁾ „Die Arbeit“, 1924, Heft 4, S. 200.

ARBEITSMARKTPOLITIK UND VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT

Von FRANZ SPLIEDT

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften begründeten ihre im Oktober vorigen Jahres erhobene Forderung nach sofortiger Wiederherstellung des Achtstundentages mit der Behauptung: die herrschende Arbeitslosigkeit sei nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet und zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Vervollkommnung verursacht. Es hiess: „Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.“ Diese Begründung ist stark angegriffen worden. Man wollte sie werten als einen unverantwortlichen, gegen die Wirtschaft gerichteten Rückfall in den Geist der Demobilisierung des Jahres 1919, wo das für die erschöpfte Wirtschaft so dringliche Ziel der Erreichung des grössten wirtschaftlichen Nutzeffektes des Produktionsapparates zunächst zurücktreten musste hinter dem noch dringlicheren Zweck, aus staatspolitischen Gründen möglichst viele Menschen in Arbeit und von der Strasse zu halten, sei es auch unter der Gefahr unprofitablen Leerlaufs in den Betrieben. Für die sich mühsam aufrichtende deutsche Wirtschaft sei jetzt die Entfaltung der höchsten Produktionskapazität und möglichste Senkung der Produktionskosten das dringlichste Ziel, das nicht durch die Wiederherstellung des Achtstundentages gefährdet werden dürfe.

Diese Vorwürfe können die Gewerkschaften nicht treffen, denn gerade sie sehen in dem möglichst hohen Leistungseffekt der Arbeit eine (allerdings nicht die einzige) Vorbedingung zur Senkung der Produktionskosten und damit über den sinkenden Warenpreis eine Vorbedingung zur Erweiterung des Konsums und des Warenabsatzes. Sie haben daher auch nie die Rationalisierung bekämpft, sondern sie sogar gefördert. Sie denken daher nicht daran, zu den damals unumgänglichen Methoden des Jahres 1919 zurückzugehen. Wenn sie trotzdem die Forderung nach sofortiger Rückkehr zum generellen Achtstundentag nicht nur mit kulturellen und gesundheitlichen Argumenten begründen, sondern auch die Wirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitsmarkt gewertet wissen wollen und besonders aus den Erscheinungen des Arbeitsmarktes die Berechtigung der Forderung herleiten, so verlangen diese Erwägungen sorgfältige Prüfung.

Um das Problem zu verstehen, muss man sich den Umfang der Arbeitslosigkeit vor Augen halten. *Deutschland* steht seit über einem Jahre in einer schweren Arbeitsmarktkrise. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist von ihrem Höchststand im Februar 1926 mit über zwei Millionen bis zum November auf 1,4 Millionen gesunken, um bis Mitte Januar 1927 wieder auf 1,84 Millionen zu steigen. Von den Gewerkschaftsmitgliedern waren Ende Dezember 1926 17,2 Prozent voll erwerbslos. Im Durchschnitt der letzten sieben Vorkriegsjahre betrug die Zahl der voll erwerbslosen Gewerkschaftsmitglieder noch nicht ganz 3 Prozent.

In *England* ist seit fünf Jahren die Zahl der als erwerbslos unterstützten Arbeiter nicht unter eine Million gesunken und schwankt (abgesehen von der seit Mai 1926 durch den Streik im Kohlenbergbau besonders hohen Arbeitslosigkeit) ständig zwischen 10 und 13 Prozent der Versicherten. Ende Dezember betrug die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen 1,36 Millionen. Von den Gewerkschaftsmitgliedern waren 12,2 Prozent voll erwerbslos gegen 4,4 Prozent im Durchschnitt der letzten 14 Vorkriegsjahre. *Österreich* hatte Ende November 152 000 unterstützte Erwerbslose. In *Dänemark* waren zur selben Zeit 22,1 Prozent, in *Schweden* 11,5 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos. Aus *Norwegen* meldet die letzte verfügbare Zahl 22 Prozent als erwerbslos. In allen drei skandinavischen Staaten dauert dieser Zustand mit Schwankungen seit Jahren an. Die *Niederlande* zeigen eine geringe Besserung mit 7,8 Prozent erwerbsloser Gewerkschaftsmitglieder. Die *Tschechoslowakei* meldet 71 000 registrierte Erwerbslose, *Ungarn* 20 000. Auch in *Russland* ist die Arbeitslosigkeit unter der relativ wenig umfangreichen industriellen Arbeiterschaft sehr gross. Im Juni 1926 waren an 256 Arbeitsbörsen 1 065 500 Erwerbslose gemeldet. Nur wenige Lichtblicke bietet das europäische Bild, z. B. *Belgien*, wo Ende September 3,6 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos waren; *Frankreich*, das erst in den letzten Monaten von der Krise gepackt ist, und für das genaue Zahlen nicht zu ermitteln sind. *Italien* senkte seine unterstützten Erwerbslosen auf 90 000, die *Schweiz* auf 16 000.

Ursache dieser so überaus umfangreichen und andauernden Arbeitslosigkeit sind neben den konjunkturellen Störungen des Warenabsatzes (Minderung der Kaufkraft auf den inneren und äusseren Absatzmärkten, einschrumpfender Export durch zunehmende Industrialisierung früher Waren importierender Rohstoffgebiete, Zollmauern usw.) die tiefgehenden Veränderungen der Struktur des Arbeitsapparates, wobei letztere eine immer grössere Bedeutung für die Entwicklung des Arbeitsmarktes der Industrieländer gewinnen. Ein ungewöhnlicher Zustrom Arbeitsuchender verstärkt den Andrang auf dem Arbeitsmarkt, während gleichzeitig eine sprunghafte Vervollkommnung von Technik, Organisation und Verwaltung den Arbeitsmarkt einengt. Deutschland bietet hierfür das deutlichste Beispiel. Die nur oder doch überwiegend konsumierenden Gruppen des Volksganzen wurden an Umfang kleiner, während die produzierenden Gruppen umfangreicher wurden. In dieser Richtung wirken die Heeresverkleinerung (die über 800 000 Männer im besten Arbeitsalter für den Arbeitsmarkt freistellte), die Verarmung ehemaliger Rentner und die Verminderung der Arbeitskräfte für nur persönliche und häusliche Dienste. Nicht zuletzt hat auch die psychologische Umwertung der Arbeit, die heute im Gegensatz zu früher zahlreiche besser-situierte Personen, vor allem Frauen, Lohnarbeit verrichten lässt, die sie früher ablehnten, die Zahl der produktiv Arbeitenden vermehrt. Diesen Zustrom verstärkten die Rückwanderung ehemaliger Auslandsdeutschen und das Einrücken des vorkrieglich recht erheblichen Geburtenüberschusses in das Arbeitsalter. Die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte stieg schneller als die Gesamtvolkszahl. Die produzierende Gruppe erhielt zugleich starken Zuwachs aus der früher kon-

sumierenden Gruppe. Genaue Zahlen sind nicht feststellbar, doch dürfte sich in Deutschland im verkleinerten Reichsgebiet die Lohnarbeiterschaft um mindestens $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Millionen gegen die Vorkriegszeit vermehrt haben. Ähnliche Verschiebungen sind auch für andere Industrieländer, besonders für England und neuerdings Frankreich, festzustellen. So stieg z. B. in England, ohne dass inzwischen die organisatorischen Grundlagen der Versicherung geändert wurden, die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten von 1923 bis 1926 um 513 200 Personen, nämlich von 11 402 800 im Juli 1923 auf 11 916 000 im Juli 1926, also erheblich stärker, als die Bevölkerungszunahme erwarten liess.

Zu dieser Erscheinung tritt die Rationalisierung. Technik und Organisation standen nie still. Aber das Ausmass und das Tempo der technischen und betriebsorganisatorischen Vervollkommnung der neueren Zeit ist entscheidend. In welchem Umfang bisher Lohnarbeiter freigesetzt wurden, ist im einzelnen nicht zahlenmässig feststellbar, um so mehr als die Unternehmer gerade diese Nachweisungen unmöglich machen. Aber zahlreiche Beobachtungen beweisen, dass heute schon die Rationalisierung Hunderttausende von Arbeitern entbehrlieh machte, ohne die Produktion zu senken. In diese Entwicklung wird die Wirtschaft mit unwiderstehlicher Gewalt hineingerissen, wobei ein Betrieb dem anderen und ein Land dem anderen seine schnell fortschreitende Rationalisierung vorschreibt, so dass auch bisher abseits liegende Gebiete in diesen Bann gezogen werden. Der Gedanke, es sei die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft in ihrem wesentlichsten Teile durchgeführt und abgeschlossen, ist absurd. Die grossen Industrieländer stehen erst am Anfang. So hat erst der erbitterte Kampf der Kohlengräber England aus einer traditionellen Beharrung herausgerissen und in der englischen Wirtschaft starke Energien ausgelöst, die um der Rückgewinnung des Exportes willen zu einer schnellen und durchgreifenden Rationalisierung drängen. Die jüngsten Zusammenschlüsse im Schiffbau, in der Chemie, der Baumwollindustrie und im Kohlenbergbau sind die Vorläufer einer Entwicklung, die wiederum auch die deutsche Entwicklung vorantreiben wird. In gleicher Richtung wirkt der dauernd ausserordentlich starke Druck des amerikanischen Wettbewerbs.

Dabei soll man unter Rationalisierung nicht nur die grossen, in die Augen springenden Umstellungen der Technik verstehen: laufendes Band, Normalisierung und gigantische neue Werke oder die grossen Betriebszusammenlegungen. Das Tempo der Produktion beschleunigt sich durch bessere Mechanisierung und Organisation in tausendfachen Formen bis in die kleinen Betriebe hinein ebenso wie durch fortschreitende Teilarbeit und Verdrängen der handwerkerlichen Qualitätsarbeit. Die verbesserte Arbeitsorganisation wird auch vor der Landwirtschaft nicht haltmachen. Auch dort tritt zu verstärkter Maschinennutzung eine Betriebsführung, die eine höhere Ausnutzung der Arbeitskraft zum Ziel hat. Auch in der Landwirtschaft entwickeln sich Betriebsformen, die künftig den stärkeren Abfluss städtischer Arbeitsloser in die Landwirtschaft sehr in Frage stellen. Weiter ist zu beachten, dass trotz aller bisherigen Rationalisierung die Wirtschaft sowohl in der Herstellung wie besonders im Warenvertrieb (der heute

viel zu kostspielig ist) und in der privaten und öffentlichen Verwaltung noch viel Leerlauf und kräfteverzehrende Reibung zeigt, die unter Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt zwangsläufig ausgeschieden werden wird.

In dieser Situation gewinnt das *Arbeitszeitproblem* seine besondere Bedeutung. Es hört auf, nur kulturelles und sanitäres oder arbeitswissenschaftliches Problem zu sein, und wird *für alle Industrieländer zugleich ein immer ernsteres arbeitsmarktpolitisches Problem*. Wohl setzt die Überwindung der Arbeitslosigkeit den Ausgleich zwischen der durch Arbeiterzahl und Vervollkommnung vergrößerten Produktionskapazität und dem gegenüber dieser Entwicklung zurückbleibenden Konsum voraus. Wesentlich höhere Löhne oder sinkende Warenpreise oder das Zusammenwirken beider Faktoren, jedenfalls aber ein Heben der Kaufkraft des Lohnes muss zu diesem Ziel führen. Aber auch wenn in absehbarer Zeit eine wesentlich höhere Massenkaufkraft den Warenkonsum vergrößert, wird doch der schnell steigende Gegensatz zwischen der anwachsenden verfügbaren Arbeitskraft und der noch schneller wachsenden Arbeitsleistung zwingen, auch von der Arbeitszeit her entlastend einzugreifen.

Genauere Zahlen über den derzeitigen Umfang der Arbeitszeit in Deutschland sind nicht verfügbar. Eine im November 1926 von der Reichsarbeitsverwaltung durchgeführte Erhebung ist noch nicht bekanntgeworden. Da sie sich auf nur 3000 Betriebe aus fünf Industrien erstreckt, wird ihr Ergebnis einen Rückschluss auf die Gesamtwirtschaft kaum zulassen. Eigene Erhebungen des Vorstandes des ADGB., die im Mai 1924 2 453 523 Personen aus 46 123 Betrieben und im November 1924 2 362 800 Personen aus 51 166 Betrieben umfassten, zeigen folgendes Bild:

Von je 100 Beschäftigten arbeiteten				
	verkürzt	bis 48 Stunden	über 48 Stunden	davon über 54 Stunden
Mai 1924.	—	45,3	54,7	13,0
November 1924. . .	9,3	45,3	45,4	10,7

Eine im November 1925 aus 145 497 Lohntüten bearbeitete Statistik des ADGB. ergibt unter Ausschluss der Kurzarbeiter im Reichsdurchschnitt eine Arbeitszeit von 50,6 Stunden. Diese Zahlen dürften heute eher zu niedrig als zu hoch sein. Auf Grund der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 sind teils durch aufgezwungene Tarifverträge, teils durch behördliche Genehmigungen in vielen Fällen an die Stelle der 48-Stunden-Woche reguläre Arbeitszeiten bis zu 60 Stunden getreten. Für zahlreiche Grossbetriebe (Braunkohle, Papierherstellung, Eisen- und Stahlerzeugung, Zement- und Zuckerindustrie, Mühlenwerke u. a.) gilt überwiegend die zwölfstündige Arbeitsschicht, innerhalb der die zehnstündige Arbeitszeit durch Pausenverkürzung noch überschritten wird. In der Textil- und Maschinenindustrie, im Schiffbau usw. ist die 53- bis 54stündige Arbeitswoche Regel. Aber zu der Regelarbeitszeit tritt noch in weitem Umfang

die Leistung zusätzlicher Überstunden, so im Steinkohlenbergbau, in Handel und Verkehr, in Schlächtereien und im Kleingewerbe.

Eine amtliche *englische* Statistik aus dem Jahre 1924, die 4 397 000 Arbeiter erfasste, darunter insbesondere solche aus Industrien, die in Deutschland besonders lange Arbeitszeit haben, zeigt demgegenüber folgendes Bild:

	Zahl der erlaßten Arbeiter	Von je 100 Arbeitern hatten eine <i>normale</i> wöchentliche Arbeitszeit von Stunden:						Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
		44 oder weniger	44 $\frac{1}{4}$ bis 46 $\frac{3}{4}$	47	47 $\frac{1}{4}$ bis 47 $\frac{3}{4}$	48	über 48	
		Textilindustrie	1 031 821	3,6	1,8	2,2	0,5	
Chemische Industrie . . .	56 471	5,5	4,2	45,8	5,7	22,6	16,2	48,1
Keramische Industrie . . .	57 333	7,9	3,8	73,0	3,5	10,4	1,4	46,9
Ziegelindustrie	52 898	3,5	5,9	8,8	2,0	58,2	21,6	48,5
Glasindustrie	31 454	30,5	22,1	31,4	0,7	7,8	7,5	45,2
Zementindustrie	9 389	1,9	5,7	6,1	1,0	59,9	25,4	49,2
Seifen- und Oelindustrie .	28 823	16,7	13,9	18,9	1,4	38,2	10,9	47,2
Papierherstellung und-verarbeitung	238 004	11,0	5,0	2,8	2,3	75,3	3,6	47,3
Holzindustrie	179 516	25,1	9,2	39,6	2,3	10,1	13,7	46,8
Eisen- und Stahlerzeugung und Halbzeug	395 341	26,0	3,4	57,4	1,3	5,1	6,8	46,0
Maschinenindustrie	1 362 199	10,0	3,4	76,1	0,9	4,6	5,0	46,7
Bekleidungsindustrie . . .	487 318	18,5	15,2	8,1	2,3	52,6	3,3	46,7
Öffentliche Betriebe (Behörden, Gas, Wasser, Elektrizität und Verkehr)	466 366	7,6	3,2	48,1	0,4	28,1	12,6	47,6

Diese englische Statistik ergibt eine durchschnittliche Arbeitszeit von 47,1 Stunden wöchentlich. Noch erheblich kürzer ist die Arbeitszeit in den *Vereinigten Staaten von Amerika*. Nicht nur dass sich in den überwiegend handwerkerlichen Berufen die 44-Stunden-Woche sehr weit durchsetzte, auch die Grossindustrie und die Rohstoffindustrie führten eine erhebliche Herabsetzung der Arbeitszeit durch. Nach einer im Mai 1926 erfolgten amtlichen Zusammenstellung von Stichproben aus typischen Grossbetrieben einer Reihe von Industrien betrug die durchschnittliche Arbeitszeit 45,4 Stunden wöchentlich.

Für unsere Betrachtung ist das amerikanische Beispiel besonders lehrreich. Wie folgende amtliche Statistik¹⁾ zeigt, sank seit 1913 die Arbeitszeit (1913 = 100) auf 92,8, zugleich stieg der Stundenlohn (1913 = 100) auf 250,3, der Wochenlohn auf 233,4, während der Lebenshaltungsindex nur auf 174,1 (Mitte 1926) stieg.

Es zeigt sich ein für deutsche Begriffe fast unfassbares Ansteigen der ohnehin schon sehr hohen Kaufkraft des Innenmarktes. Aber obwohl zu diesem vergrößerten Massenkonsum steigender Export von Industriewaren tritt, die Zuwanderung von neuen Arbeitskräften stark abgedrosselt ist und die Arbeitszeit

¹⁾ Labor Review November 1926, S. 105.

Statistik der <i>tariflichen</i> Löhne und Arbeitszeiten in 66 der wichtigsten Städte der Vereinigten Staaten.				
Indexzahlen (1913 = 100)				
Jahr	Stundenlohn	Arbeitszeit bei Vollarbeit	Wochenlohn bei Vollarbeit	Lebenshaltungsindex
1907	89,7	102,6	91,5	—
1910	94,4	101,1	95,2	—
1913	100,0	100,0	100,0	100,0
1917	114,2	98,4	112,4	142,4
1920	199,0	93,8	188,5	208,5
1923	210,6	94,3	198,6	170,9
1926	250,3	92,8	233,4	174,1

erheblich verkürzt wurde, tauchen Stimmen auf, die eine weitere energische Reduzierung der Arbeitszeit fordern. Die Wirtschaft vervielfältigte eben ihren Leistungseffekt, dass trotz der Ausweitung des Absatzes der Arbeitsmarkt bedroht ist. Diese Sorge lässt die amerikanischen Gewerkschaften in eine weitausholende Propaganda für die Fünftagewoche, also 40-Stunden-Woche, treten. Wenn die „Fünftage“bewegung bereits ihre ersten Früchte trägt und neuerdings durch den Entschluss Fords, in seinen grossen Werken die Fünftagewoche einzuführen, unterstützt wird, so deshalb, weil die Entwicklung des amerikanischen Arbeitsapparates die Argumente dieser Bewegung stützt, weil im Lande des ausserordentlich gesteigerten Massenkonsums die Produktionskapazität über die Konsumtion hinauswächst.

Anders liegt das englische Problem. Trotz einer im Vergleich zu Deutschland erheblich geringeren Arbeitszeit und einer grösseren Kaufkraft zeigt es eine überraschend grosse, seit Jahren anhaltende Arbeitslosigkeit. Ursache ist aber nicht eine aussergewöhnliche Rationalisierung der Betriebe, sondern das Abdrängen der Industrie von früheren Absatzmärkten. Einstige Import- und Rohstoffländer produzieren, vielfach begünstigt (wie besonders England zeigt) durch Kapitalinvestierung der alten Industrieländer, ihre grösseren Verbrauchsgüter selber. Diese Entwicklung ist unaufhaltsam. Sie ist nicht dauernd gefährlich, weil die durch die Industrialisierung sich ausweitenden kulturellen Bedürfnisse die ehemaligen Importländer wieder in den Markt zurückführen, wobei sie künftig stärker die verfeinerten Waren der alten Industrieländer (Maschinen, Eisenbahn, Elektrifizierung, Luxuswaren) importieren werden. Aber dieser Bedarf wird sich nur langsam entwickeln. Die englische Wirtschaft muss und wird aber überdies ihre Betriebe schnell rationalisieren. Damit läuft sie in die Gefahr, ihre Arbeitslosigkeit nicht nur zu stabilisieren, sondern noch zu vergrössern, weil eine schnell sich auswirkende Hebung der inneren Kaufkraft nicht zu erwarten ist. Damit wird auch für England trotz alles Widerstandes des konservativen Regimes die weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu einem arbeitsmarktpolitischen Problem. Mehr oder weniger ähnlich liegen die Ver-

hältnisse in allen Industriestaaten. Indem sie sich des Wettbewerbs wegen wechselseitig zu immer grösserem Leistungseffekt treiben, bleibt nur die Wahl zwischen chronischer Arbeitslosigkeit ungewöhnlich grosser Massen oder einer Konsumsteigerung, die die anfallende Produktion absorbieren kann. Wächst aber die Produktionskapazität schneller als selbst unter günstigen Voraussetzungen die Konsumtion der Massen, dann hilft nur eine energische Verkürzung der Arbeitszeit.

Schon springt hier und da der törichte Gedanke auf, der Widerspruch zwischen dem vervielfachten Nutzeffekt menschlicher Arbeit und der Konsumtion deute auf eine *Übervölkerung*, deren Ausdruck eben die Massenarbeitslosigkeit in den Industrieländern sei. Es ist der Rückfall in Fehlschlüsse früherer Zeiten, wo auch wie heute ein ungewöhnlich schnelles und sprunghaftes Vergrössern der Produktion mit der Tradition gewordenen, aber durch das Neue überholten Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft zusammenstiess und grosse Massen arbeitslos machte. Sowenig wie damals besteht heute eine *Übervölkerung*. Nur traditionengebundene Einsichtslosigkeit in die Bedingungen, die das Neue diktiert, verursachen die schmerzvollen Störungen des Arbeitsmarktes. Der Unternehmer will auch heute die Dauer der Arbeitszeit einzig vom höchsten Nutzeffekt der an die Maschine gebundenen menschlichen Arbeitskraft abhängig gemacht wissen. Dabei greift er aus egoistischen, machtpolitischen Beweggründen weit über das tatsächliche Optimum hinaus und fordert eine Arbeitszeit, die weder optimal ist noch den Verschiebungen des volkswirtschaftlichen Leistungseffektes Rechnung trägt. Wenn die deutschen Gewerkschaften die Rückkehr zum generellen Achtstundentag fordern, so greifen sie damit kaum ein in das Problem, wie künftige Arbeitszeit und steigender Nutzeffekt menschlicher Arbeit auszugleichen sind, weil der Achtstundentag für unsere entscheidenden Industrien heute mindestens die optimale Arbeitszeit darstellen dürfte. Aber auch wenn dieses nicht überall der Fall ist, wenn z. B. der Enqueteausschuss beweisen könnte, dass in der einen oder anderen Industrie, in dem einen oder anderen Betrieb eine längere Arbeitszeit optimal wäre, könnte es die gewerkschaftliche Forderung nicht erschüttern, weil nicht ein vom jeweiligen Stand der Technik abhängiges und daher variables Optimum an Arbeitsleistung über die Dauer der Arbeitszeit entscheiden kann, sondern neben und im Zusammenhang mit den sanitären und kulturellen Erfordernissen arbeitsmarktpolitische Erwägungen massgebend sein müssen. Diese letzteren drängen immer stärker zur Verkürzung. Nicht zuletzt, weil die notwendige Konsumsteigerung neben entsprechender Kaufkraft die Hebung des Kulturstandes und Kulturbedürfnisses voraussetzt. Der überraschende Konsum der Vereinigten Staaten resultiert mit aus der kürzeren Arbeitszeit. Auf dem Arbeiter, der in elf- bis zwölfstündiger Arbeitsschicht frondet, dessen Freizeit meist noch durch lange Wege von und zum Arbeitsort eingeengt ist, kann sich ein der modernen Produktionskapazität entsprechender Kulturstand nicht aufbauen. Die Gewerkschaften stellten daher ein volkswirtschaftlich durchaus richtiges Prinzip auf: *Um des Arbeitsmarktes willen muss mindestens der Achtstundentag durchgeführt werden.*

Die Arbeitslosigkeit ist für die Volkswirtschaft ungeheuer kostspielig. Sie zerstört Geist und Körper des Erwerbslosen und gefährdet das wertvollste Kapital eines Landes, seine Arbeitskraft. Sie ist auch finanziell ein schlechtes Geschäft. Die deutsche Erwerbslosenfürsorge verausgabt monatlich für Unterstützung, Versicherung und Verwaltung zurzeit 105 bis 110 Millionen Mark. Auf einen unterstützten Erwerbslosen entfallen monatlich über 72 Mk. Gesamtkosten. Die von der gemeindlichen Fürsorge für Zusatzunterstützung aufgewandten Summen sind nicht genau bekannt. Gering gerechnet, dürften es pro Kopf vier bis fünf Mark monatlich sein. Ein Erwerbsloser verursacht also wöchentlich etwa 15,50 bis 16 Mk. Kosten. Nach der amtlichen Erhebung vom 2. Juli 1926 betrug der Durchschnittslohn aller Unterstützten vor ihrer Erwerbslosigkeit wöchentlich 33,09 Mk. Wir wenden also ohne produktive Gegenleistung für die notwendigste Unterhaltung des Erwerbslosen fast die Hälfte seines ihm bei Vollarbeit zufallenden Lohnes auf, auf die Gefahr hin, dass seine Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit dauernd gemindert wird. Den angeblich durch die Verlängerung der Arbeitszeit zu erzielenden Ersparnissen stehen die unbestreitbaren hohen von der Gesamtwirtschaft zu tragenden, im Hinblick auf den Arbeitsertrag zunächst unproduktiven und in ihrer Auswirkung gefährlichen Aufwendungen für die Unterstützung von fast zwei Millionen Erwerbslosen gegenüber, die heute rund 7 Prozent der Gesamtlohnsumme betragen.

Die ausserordentliche Entwicklung des Arbeitseffektes in allen Ländern gibt dem Washingtoner Arbeitszeitabkommen wachsende Bedeutung. Nur internationale Bindung auf festumrissenen Maximalgrenzen kann den Drang der Unternehmer jedes Landes, durch Verlängerung der Arbeitszeit die Gestehekosten zu senken, um den Binnenmarkt vor Einfuhr zu schützen und den Absatz auf dem Weltmarkt zu sichern, überwinden. Leider ist zurzeit Deutschland, dessen Arbeitszeit die der anderen Länder überschreitet, das ernsteste Hindernis für eine internationale Vereinbarung. Wenn auch die neue Regierung eine bedingte Ratifizierung des Washingtoner Abkommens in Aussicht stellte, so lässt der Entwurf zum Arbeitszeitgesetz eine wirkliche internationale Verständigung nicht erwarten. Der Entwurf will nicht den Achtstundentag, sondern auf dem Wege über die Mehrarbeit den Neunstundentag festlegen und daneben durch weitgehende Ausnahmen den Zehn- und Zwölfstundentag zulassen. Wie die Dinge liegen, muss daher Deutschland durch eine wirkliche Tat den Antrieb zur Verständigung geben, die allein die drohende chronische Arbeitsmarktkrise in Europa abwenden kann. Die Gewerkschaften werden die Rationalisierung nicht bekämpfen, sondern sie fördern. Aber wie sie fordern müssen, dass der Rationalisierung Preisabbau und Vergrößerung der Kaufkraft folgen, so müssen sie fordern, dass die Arbeitszeit in Einklang zum Leistungseffekt der Arbeit gebracht wird. Das bedeutet für Deutschland mindestens die sofortige gesetzliche Sicherung eines generellen Achtstundentages.

ZUR FINANZIERUNG DES WOHNUNGSBAUES

Von KURT BLOCH

Jede Erörterung wohnungspolitischer Probleme wird von der Tatsache auszugehen haben, dass durch staatliche Eingriffe in der Inflation eine *Massenenteignung* von Gläubigern zugunsten ihrer Schuldner stattgefunden hat, und dass nach dem Ende der Inflation der Staat einer gegen den Fortbestand dieser Enteignung gerichteten Gerichtspraxis gegenüber eine Gesetzgebung durchführte, die sie weitgehend sanktionierte. Gleichzeitig wurden die drei grossen entschuldeten Wirtschaftsgruppen — Landwirtschaft, Industrie und Hausbesitz —, jede in ihrer Weise, zu besonderen Lasten herangezogen. Der Landwirtschaft wurde die Rentenbankbelastung zugunsten der Abtragung der Stabilisierungsschuld des Reichs an die Rentenbank auferlegt. Der Industrie wurde durch das Industriebelastungsgesetz eine neue Schuld auferlegt, deren Verzinsung und Tilgung der Abtragung der Reparationsschuld des Deutschen Reiches dient. Der Hausbesitz blieb weiterhin der Wohnungszwangswirtschaft unterworfen, und die öffentliche Hand schuf sich in der Form des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken eine Einnahmequelle, die teilweise dem allgemeinen Finanzbedarf, teilweise dem Wohnungsbau zugeleitet wurde. Es kann nicht anerkannt werden, dass die Lasten, die der Hausbesitz durch die gesetzliche Miete und durch die Abführung der Miete in Form der Hauszinssteuer hat tragen müssen, als Entgelt für den etwaigen Inflationsgewinn angesehen werden können. Genau sowenig wie Industrie und Landwirtschaft sich der Übernahme — gewiss zum Teil unzureichender — öffentlicher Lasten auf Grund ihrer Entschuldung haben entziehen können, genau sowenig hat der Hausbesitz ein Recht, sich dieser Last zu entziehen. Bei ihm war der Gläubigerverlust und dementsprechend der Gewinn der Schuldner, das heisst der Hausbesitzer, am grössten. Und trotz der anscheinend schweren Belastung des Hausbesitzes hat die Steuerpolitik der Länder schon heute dahin geführt, dass der Hausbesitzer im Durchschnitt sich nicht mehr schlechter steht als in der Vorkriegszeit. Ein Beispiel, das wiederholt in der Presse gegeben wurde, möge dies veranschaulichen (vgl. „Industrie- und Handels-Zeitung“ vom 16. Juli 1926 und „Berliner Tageblatt“ vom 9. Juni 1926):

Friedensmiete	20 000 Mk.
Vorkriegswert	300 000 „
Vorkriegsbelastung	200 000 „
Zur ersten Stelle aufgewertet	50 000 „
Derzeitiger Mietertrag 100 % (— 4 % Schönheitsreparaturen = 96 %) ..	19 200 „
Davon gehen ab:	
Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer	etwa 8 200 Mk.
Strassenreinigung, Müllabfuhr, Wasser, Licht, Kanalisation usw.	etwa 2 600 „
Hypothekenzinsen	1 800 „
Laufende Instandhaltung	1 500 „
Grosse Reparaturen	1 100 „
	<hr/>
	Verbleiben 4 000 Mk.

die dem Hausbesitzer für seine Verwaltungstätigkeit und die Verzinsung seines eigenen Kapitals zufallen. Setzt man den Wert bzw. Preis des Grundstücks mit dem Fünffachen der Friedensmiete = 100 000 Mk. an, so verzinste sich das Eigenkapital des Eigentümers von 50 000 Mk. mit genau 8 Prozent, sein in der Vorkriegszeit investiertes Kapital mit 4 Prozent (gegen $\frac{3}{4}$ Prozent für den Hypothekengläubiger). Bei dieser Berechnung sind einige Posten reichlich hoch eingesetzt. Insbesondere dürfte die Belastung an Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer zusammen bei 100 Prozent Friedensmiete beinahe niemals auf einen Gesamtbetrag von über 40 Prozent der gezahlten Friedensmiete kommen, wie in dem Beispiel angenommen wird. Nimmt man aber an, dass in einem solchen Fall die Vorkriegsbelastung an erster und zweiter Stelle 250 000 Mk. betrug, so sieht die Rechnung wesentlich günstiger aus. Für das Eigenkapital von 37 500 Mk. bliebe eine Verzinsung von 3550 Mk., also von fast 10 Prozent, für das in der Vorkriegszeit investierte Kapital von über 7 Prozent. Diese Verbesserung in der Lage des Hausbesitzes hat sich insbesondere auch in dem kräftigen Anstieg der Häuserpreise deutlich gezeigt. Diesem Anstieg haben auch die Hypothekenbanken bereits Rechnung getragen, indem sie die Beleihungsgrenze bei alten Häusern kräftig heraufsetzten. Es ist jetzt als der Normalfall anzusehen, dass bis zum Wert der $3\frac{1}{2}$ fachen Miete Hypotheken auf Althäuser gegeben werden. Darüber hinaus geht die Grenze bis zum Fünffachen der Miete bei allerdings entsprechend ungünstigeren Bedingungen. Dagegen war zu Anfang des Jahres 1926 als Höchstgrenze der Beleihung etwa der $2\frac{1}{2}$ fache Mietbetrag anzusetzen („Industrie- und Handels-Zeitung“ vom 31. Dezember 1926). Wenn man in der Vorkriegszeit die 15fache Miete als normalen Kaufpreis für städtische Häuser ansah, so bedingt allein der gegenwärtige höhere Zinsfuß, dass der Preis der Häuser beträchtlich gegenüber der Vorkriegszeit sinken musste. Die weitgehende Lockerung der Zwangswirtschaft und vor allem die spekulative Hoffnung auf ihre baldige völlige Beseitigung haben im Zusammenwirken mit dem Zinsabbau im Laufe des Jahres 1926 eine *Verdoppelung der Häuserpreise* bewirkt (vgl. „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ vom 6. Januar 1927). Von dieser Steigerung um 100 Prozent dürften höchstens 40 Prozent dem Zinsabbau zuzuschreiben sein, während 60 Prozent auf das Konto der hausbesitzerfreundlichen Gesetzgebung und der Spekulation auf deren Fortsetzung zu setzen sind. Selbstverständlich ist zuzugeben, dass — wie bei jeder schematisierenden Regelung — heute Teile des Hausbesitzes günstiger, andere ungünstiger dastehen als vor der grossen Schuldenentlastung durch Krieg und Inflation. Vor dem Kriege nur gering verschuldete Hausbesitzer stehen relativ ungünstig da. Früher hoch verschuldete Hausbesitzer haben vielfach heute eine wesentlich höhere Rente als vor dem Kriege, und diejenigen Hausbesitzer, die seit Kriegsende Häuser erworben haben, verzinsen ihr investiertes Kapital vielfach mit mehreren hundert, ja tausend Prozent.

Dies gilt insbesondere für den *ausländischen Hausbesitz* in Deutschland, der seinem Vorkriegswert nach auf sieben bis zehn Milliarden Mark geschätzt werden kann. Die Vereinigung ehemaliger, durch die Inflation und

Zwangverkäufe geschädigter Haus- und Grundbesitzer Deutschlands schätzte ihn in einer Denkschrift vom Dezember 1925 sogar auf rund 30 Milliarden Mark Vorkriegswert. Der ausländische Besitz hat im vergangenen Jahr die günstige Konjunktur benutzt, um vielfach seine Häuserengagements mit ausserordentlichem Gewinn abzustossen. Dies bedeutet selbstverständlich eine krisenverschärfende Belastung unserer Zahlungsbilanz. Jede weitere Verbesserung des städtischen Grundstücksmarktes im gegenwärtigen Augenblick würde diese Belastung der deutschen Volkswirtschaft mit gänzlich unproduktiven Leistungen an spekulierende Ausländer verschärfen. Die Belebung des Grundstücksmarktes hat gleichzeitig dazu geführt, dass auch auf diesem Markt Kapital in spekulativen Engagements investiert wurde, während gleichzeitig die Kreditpolitik der Banken zu einer ausserordentlichen spekulativen Welle am Effektenmarkt geführt hat. Die Beleihungspolitik der Hypothekenbanken, die bei der Förderung der Neubautätigkeit nach den Angaben des Instituts für Konjunkturforschung ausserordentlich zurückhaltend war, scheint die spekulative Aufwärtsbewegung der Grundstückspreise in grossem Massstab gefördert zu haben.

Diese Belebung des Grundstücksmarktes bedeutet selbstverständlich, dass der Typ des „notleidenden“ Vorkriegs-Hausbesitzers in wachsendem Umfange verschwindet, und dass seine volkswirtschaftlichen Funktionen von andern Personen übernommen werden, die den Verlust des Hausbesitzers in dem von ihnen gezahlten Kaufpreis fast völlig berücksichtigen und von einer freundlichen Gesetzgebung Bereicherung erwarten. Diese Bereicherung wird bei den gegebenen Kräfteverhältnissen zweifellos eintreten. Jedoch liegt keinerlei Grund vor, sie überstürzt vorzunehmen. Vielmehr erfordern allgemeinpolitische Erwägungen ausserordentliche Zurückhaltung in der Gegenwart. Denn jede Freigabe des durch die Inflation geschaffenen potentiellen Schuldgewinnes des Hausbesitzes muss notwendigerweise die Aufwertungsfrage von neuem ins Rollen bringen. Mindestens bis zum Jahre 1932, in dem die Sonderbehandlung der aufgewerteten Hypotheken ihr Ende findet, wird man an eine Übertragung des Inflationsgewinnes an den Hausbesitz nicht herantreten können, ohne eine neue Aufwertungswelle zu provozieren, die selbstverständlich über den Rahmen einer blossen Bewegung zugunsten der mangelhaft aufgewerteten städtischen Hypotheken hinausgehen und auch die Anleihen der öffentlichen Körperschaften in ihren Kreis einbeziehen würde.

Im Falle der beschleunigten Beseitigung der Sonderbelastung des Hausbesitzes in Form der Hauszinssteuer ist es aber unumgänglich, den Hausbesitz in anderer Form zu der schweren Belastung der deutschen Wirtschaft heranzuziehen. Dabei wäre es nur billig, ihn in ähnlicher Weise wie die deutsche Industrie an der Tragung der Reparationslasten zu beteiligen. Schon der Wohnungsbau bedeutet ja heute eine innere Reparation von Kriegsschäden. An dieser Forderung einer dauernden Belastung des Hausbesitzes zur Tragung der Gesamtlasten der deutschen Volkswirtschaft muss festgehalten werden, auch wenn die Spitzenverbände der Industrie in einer Aufwallung von Altruismus darauf verzichten wollen, die Inflationsgewinne auch anderer Bevölkerungskreise der Entschuldung des ganzen

deutschen Volkes ebenfalls dienstbar zu machen. Der Vorschlag des Deutschen Städtetages auf Umwandlung der Hauszinssteuer in eine Reallast erscheint gerade wegen seiner gedanklichen Anlehnung an das Industriebelastungsgesetz geeignet, diese Heranziehung des deutschen Hausbesitzes zur Abtragung der deutschen Schuldenlast ins Werk zu setzen. Er kann freilich erst nach einer endgültigen Stabilisierung der Mietsätze durchgeführt werden.

Zunächst wird es wegen der zur Verfügung stehenden Mittel nicht notwendig sein, den Inflationsgewinn des Hausbesitzes in den Dienst der Schuldenzahlung ans Ausland zu stellen. Jedoch ist es durchaus gerechtfertigt, ihn in den Dienst der grossen inneren Reparation zu stellen, die die Herstellung der infolge von Krieg und Inflation ausgefallenen Wohnungsbauten bedeutet. Diese Reparation ist um so wichtiger, als sie für die Gesamtproduktivität der deutschen Wirtschaft von hervorragender Bedeutung ist. Der Zusammenhang zwischen ausreichendem und gesundem Wohnraum und der Leistungsfähigkeit der arbeitenden Massen ist eklatant; er ist um so wichtiger, als die Schädigungen der Volksgesundheit durch Krieg und Inflation (Unterernährung, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw.) noch immer nicht überwunden sind. Sowohl steuerliche Gerechtigkeit wie die konkret zu lösende Aufgabe der reparatorischen Erstellung ausgefallenen Wohnraums lassen es unmöglich erscheinen, auf die Erfassung der Inflationsgewinne des Hausbesitzes zu verzichten.

Die grosse innere Reparation des Wohnungsbaues ist zweifellos bisher zu einem grossen Teil nicht die richtigen Wege gegangen. Man hat zu grosse, das heisst zuviel Drei-, Vier- und Fünfstübchenwohnungen gebaut, während prinzipiell der *Wiener Standpunkt*¹⁾ der Wohnungspolitik zu billigen ist, wenngleich der abweichenden deutschen Wohngewohnheit und dem höheren Produktivitätsgrad der deutschen Wirtschaft entsprechend eine schematische Nachahmung nicht in Frage kommen kann. Jedoch ist zu beachten, dass schon heute die Mietsteigerung dazu geführt hat, dass entsprechend der Wandlung der Nachfrage nach Wohnungen in Neubauten das Schwergewicht des Wohnungsbaues sich mehr und mehr nach der billigen Kleinwohnung hin verschiebt. Auch diese Kleinwohnung bleibt jedoch vielfach noch erheblich zu teuer, weil die Senkung der Baukosten zwar programmatisch von allen Seiten gefordert, aber nur selten in die Praxis umgesetzt wird. Es ist möglich, dass die Wiedereinschaltung privater Initiative in grösserem Umfang, als dies bisher der Fall war, die Senkung der Baukosten und die Anwendung risikoreicher, aber billiger neuer Verfahren fördern könnte. Darum wird man langsam die Mieten an ein Niveau heranbringen müssen, bei dem es möglich ist, dass auch das Privatkapital sich an der Erstellung neuen Wohnraums ohne staatliche Subventionen beteiligen kann. Jedoch darf die Steigerung der Mieten nicht überstürzt durchgeführt werden. In Einzelfällen ist es bereits heute auch gemeinnützigen Unternehmungen möglich gewesen, Wohnraum billig zu erstellen (bis zu 120 Prozent der Friedenskosten herunter).

¹⁾ Die Frage „Flachbau oder Hochbau“ wird von dieser Anerkennung nicht berührt. Grundsätzlich vgl. Kurt Bloch, „Das Problem des Wohnungsbaues“, in der „Arbeit“ 1926, 10. Heft, S. 621¹⁰.

Entscheidend verteuernnd wirkt jedoch noch immer die *Höhe der Zinssätze*. Da der Zinsfuß sich aber noch immer in einer Periode des strukturellen Zinsabbaues befindet, wäre es fehlerhaft, von ihm ausgehend, die kommende Miethöhe zu bestimmen²⁾. Dies verbietet sich auch schon angesichts der dann theoretisch notwendigen Miethöhe von mindestens 250 Prozent Friedensmiete bei den jetzigen Baukosten ganz von selbst. Jedoch erscheint es angemessen, langsam abzutasten, wo der Punkt erreicht ist, an dem das private Kapital mit eigener Initiative an die Erstellung von Wohnraum für die breiten Massen herangeht. Hierbei nur langsam vorzugehen wird insbesondere auch noch unter dem Gesichtspunkt richtig erscheinen, dass eine wirksame Verbilligung selbstverständlich bei kleinsten Gewinnmargen eher zu erwarten ist als bei grösseren.

Auch wenn man anerkennt, dass eine Sonderbelastung des Hausbesitzes nach der Analogie der Industriebelastung zunächst für Zwecke der inneren Reparationsleistung notwendig ist, und wenn man weiter anerkennt, dass die als anormal zu bezeichnende und im Abbau begriffene herrschende Zinshöhe eine Zwangsregelung der Altmieten (Festlegung einer gesetzlichen Miete) für die Masse der Wohnräume und eine Subvention der öffentlichen Hand zwecks Verbilligung des neu erstellten Wohnraums erfordert, so steht noch dahin, in welcher Form diese Subvention ihrem Zweck zugeführt werden soll. Gegen das gegenwärtige System der verbilligten Hauszinssteuerhypotheken wird seitens der Spitzenverbände der Wirtschaft vor allem auf die angebliche Gefahr einer Sozialisierung des neu geschaffenen Wohnraums und auf die möglicherweise zu erwartende Belastung der öffentlichen Hand mit einer ihr zufälligerweise bei Zwangsversteigerungen zufallenden grossen Zahl von Einzelhäusern hingewiesen. Tatsächlich aber bedeutet das erste Argument nichts anderes als das zweite, und kann die Prüfung der Zweckmässigkeit des gegenwärtigen Systems nur davon abhängig gemacht werden, ob es ein unter volkswirtschaftlichen und fiskalischen Gesichtspunkten billigeres und risikoloser System gibt.

Zunächst ist die ebenfalls angegriffene Kapitalakkumulation der öffentlichen Hand zum Zwecke der Finanzierung des Wohnungsbaues unumgänglich. Dass Privatkapital für zweite Hypotheken oder für erste Hypotheken bis zur Beleihungsgrenze von 60 Prozent ohne *öffentliche Bürgschaft* für Neubauwohnungen zu gewinnen ist, muss als ausgeschlossen bezeichnet werden. Wo sich einzelne Kapitalisten für eine sicherlich nur kleine Gesamtsumme bereit finden sollten, zweite Hypotheken ohne solche Bürgschaft der öffentlichen Hand zu geben, müssten sie für sich eine übermässig hohe Risikoprämie fordern, so dass eine Verteuernng des Wohnraums eintreten würde, die die neu erstellten Wohnungen unvermietbar machen müsste. Soweit aber die öffentliche Hand Bürgschaften übernimmt, müssten die bürgenden Stellen zur Bildung von Garantiefonds in erheblicher Höhe schreiten. Die Kapitalansammlung der öffentlichen Hand zwecks Beschaffung der Mittel für zweite Hypotheken ist also in jedem Fall notwendig. Das gleiche gilt auch für

²⁾ Unsinnig wäre es natürlich, nach dem Vorschlag von Schwartz, Bankarchiv, 26. Jahrgang, Nr. 8, „Zur Frage des Wohnungsbaues 1927“, einen Teil der Verbilligung wiederaufzugeben.

das Risiko, bei Zwangsversteigerungen wahllos die subhastierten Objekte erwerben zu müssen; denn der durch die öffentliche Garantie gesicherte Eigentümer der zweiten Hypothek würde seine Auszahlung durch die öffentliche Hand fordern können, die also zwischen Kapitalverlust und Hauserwerb zu wählen gezwungen wäre, als sei sie selbst Eigentümerin der zweiten Hypothek. Es ist selbstverständlich, dass die Übernahme von Bürgschaften in grossem Umfang mit Verwaltungs- und Gerichtskosten belastet wäre, die schwerlich hinter dem zurückbleiben könnten, was heute an solchen Kosten bei der Gewährung der Hauszinssteuer entsteht, vielmehr sicherlich diese Kosten erheblich überschreiten würde. Hinzu kommt, dass selbstverständlich die Gesamtverwaltungskosten für die von der öffentlichen Hand garantierten Hypotheken gegenüber den jetzigen höhere sein würden.

Aber die Bürgschaftsleistung allein würde keineswegs ausreichen, vielmehr müssten neben sie noch *Zinszuschüsse* treten, um die Verbilligung der Mieten in Vorwegnahme des kommenden ermässigten Zinsniveaus zu ermöglichen und so die gleiche Wirkung zu erzielen, die man heute durch die niedrige Verzinslichkeit der Hauszinssteuerhypothek erreicht. Diese Hergabe von Zuschüssen zur Zinsverbilligung wäre zweifellos in den ersten Jahren „billiger“, das heisst würde geringere Mittel erfordern als die Hingabe der Hypotheken. Im Laufe der Zeit aber müsste sich dies System teurer stellen. Es würde also die Gegenwart entlasten und der Zukunft grössere Summen aufbürden. Zwar ist die Anleiheaufnahme für Zwecke des Wohnungsbaues nicht prinzipiell abzulehnen, soweit es sich um Schaffung von Wohnungen über den laufenden Bedarf hinaus handelt. Aber diese Einschränkung zeigt bereits, dass es sich nicht grundsätzlich um eine Entlastung der Gegenwart zuungunsten der Zukunft handeln darf, sondern nur um verhältnismässig unbedeutende Spitzenbeträge. In der deutschen Situation erscheint es nicht angemessen, eine Wohnungsbaupolitik zu treiben, die die Zukunft zugunsten der Gegenwart in grossem Umfang belastet, da das ständige Wachsen der Reparationszahlungen bereits ohnehin eine schwere Belastung der Zukunft bedeutet. Ökonomisch betrachtet kann die Gewährung von Zuschüssen nicht zu einer Entlastung der öffentlichen Hand auf die Dauer führen. Vielmehr müsste rein theoretisch das System der verbilligten Kapitalanleihe und der Zinszuschüsse zwecks Verbilligung der Zinsen zum gleichen Ergebnis führen, wenngleich infolge des niedrigeren Gegenwartswertes der in der Zukunft zu leistenden Zinszuschüsse, fiskalisch betrachtet, das System der Kapitalleihe billiger zu stehen kommt als das der Zuschüsse. Dies gilt jedoch nur, insoweit die Bedingungen in beiden Fällen die gleichen sind. Tatsächlich aber dürfte das System der Kapitalleihe dem der Zinszuschüsse darum vorzuziehen sein, weil es klarer und übersichtlicher ist und eine etwaige Benachteiligung der öffentlichen Hand praktisch beim gemeinnützigen Wohnungsbau immer nur auf eine Verbilligung der Mieten in Kleinwohnungen hinauslaufen könnte, also dem Zweck der staatlichen Subvention nicht widersprechen würde. Zinszuschüsse der öffentlichen Hand würden jedoch zunächst den Kapital vermittelnden Bankinstituten, das heisst den Hypothekenbanken, eine erhebliche Umsatzsteigerung und Gewinn-

mehrung ermöglichen, die keinesfalls als dem Zweck der Wohnungsbau-subvention entsprechend angesehen werden könnten. Daraus würde sich eine Festlegung der öffentlichen Hand auf Gewährung von Zuschüssen in unangemessener Höhe oder für unangemessen lange Fristen ergeben, die das Subventionssystem mit Kosten belasten müsste, die bei dem System der verbilligten Kapitalleihe nicht entstehen könnten. Wenn zur Vermeidung der letzteren Gefahr ein neuer Typ jederzeit konvertierbarer Pfandbriefe empfohlen wird, so steht fest, dass ein solcher Typ, ganz abgesehen von seiner juristischen Problematik, nur mit erhöhten Kosten, das heisst mit erhöhtem Disagio, an das Publikum herangebracht werden könnte.

Die für den Fall des vorgeschlagenen Systemwechsels notwendige Unterbringung von Pfandbriefen zur Finanzierung des Wohnungsbaues im Umfang von rund 2 Milliarden Mark jährlich dürfte ohne öffentliche Garantie überhaupt unmöglich sein. Ganz unabhängig vom Umfang der inländischen Kapitalbildung ist es eine bekannte Tatsache, dass jede Anlageform (Aktie, Obligation, Pfandbriefe usw.) nur einen beschränkten Kreis von Anlegern und Kapitalien an sich zieht. Versucht man, eine Anlageform über diesen Kreis hinaus zu verbreiten, so braucht man besondere Lockmittel. Ein solches Lockmittel könnte nur entweder in günstigeren Bedingungen, das heisst de facto in einer Verbilligung der Pfandbriefe und in erhöhten Zuschüssen der öffentlichen Hand, oder in einer öffentlichen Garantie der Pfandbriefe, wenn nicht gar in beiden, gefunden werden. Die öffentliche Garantie würde aber die Pfandbriefe in eine de facto öffentliche Anleihe verwandeln, ohne dass der wichtige Vorteil der öffentlichen Anleiheaufnahme, der in der Stärke des Grossschuldners gegenüber seinem Gläubigerkonsortium liegt, zur Geltung kommen könnte. Die Massenunterbringung von Pfandbriefen würde also notwendig von einer Verteuerung des für den Wohnungsbau erforderlichen Kapitals abhängen und damit die Zuschüsse der öffentlichen Hand über das Ausmass dessen hinaustreiben, was bei dem gegenwärtigen System notwendig ist. Den Nutzen hiervon hätten vorwiegend die Hypothekenbanken. Aber nicht nur fiskalisch, sondern auch gesamtwirtschaftlich müssten durch diesen Systemwechsel Schädigungen eintreten. Da erfahrungsgemäss bei grossen Emissionen noch mit starker Beteiligung des Auslandes zu rechnen ist, würde die Riesenexpansion des Pfandbriefmarktes dem ausländischen Gläubiger einen höheren Zinsgenuss zufließen lassen, als unbedingt nötig wäre, um ihn überhaupt zur Kapitalhergabe zu gewinnen.

Somit scheint gegenüber den gemachten Reformvorschlägen das gegenwärtige System immer noch den Vorzug zu verdienen. Sein besonderer Vorteil liegt jedoch vor allem noch darin, dass es zu einer *erzwungenen Kapitalbildung* führt; denn die heute aus der Hauszinssteuer dem Wohnungsbau zugeführten Mittel wären andernfalls selbstverständlich in grösserem Umfang von den Hausbesitzern konsumiert worden. Ganz abgesehen von dieser Zwangsparsnis ist es aber organisatorisch ein Gewinn, dass die für den Wohnungsbau benötigten Mittel wenigstens teilweise ohne Inanspruchnahme des offenen Kapitalmarktes und ohne Komplikation dieses Marktes durch eine grosse Zahl öffentlicher

Garantien und Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt werden können. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit der anderen Alternativmöglichkeiten, bedeutet also das gegenwärtige System eine Vermehrung der gesamten Kapitalbildung und somit eine besonders erfreuliche Form der Finanzierung des Wohnungsbaues, der ohne öffentliche Hilfe angesichts der Gesamtlage der deutschen Wirtschaft völlig zum Erliegen kommen müsste.

* * *

Der in Anmerkung 2 erwähnte Vorschlag von Schwartz scheint in der öffentlichen Meinung und bei den amtlichen Stellen eine sehr viel günstigere Aufnahme zu finden, als er verdient. Ganz abgesehen davon, dass, wie erwähnt, dieser Vorschlag einen Teil der durch die Senkung des Zinsfußes ermöglichten Verbilligung der Neubauwohnungskosten preisgibt, verzichtet er vor allen Dingen darauf, eine weitere Verbilligung der Neubaumieten durch die zu erwartende weitere Senkung des Zinsfußes eintreten zu lassen. Würde man nämlich die Altbaumieten auf ihrem jetzigen Niveau von etwa 100 Prozent der Friedensmiete stabilisieren, so würde bei einem Zinsfuß von 5 Prozent für erste Hypotheken bei dem jetzigen Finanzierungssystem und dem jetzigen Stande der Baukosten der Ausgleich zwischen Alt- und Neubaumieten vollzogen sein. Bei 120 Prozent Friedensmiete in den Altbauwohnungen würde ein Zinssatz von 6 Prozent für den Ausgleich genügen. Bei Schwartz dagegen wird bei einem Zinsfuß von 5 Prozent die Miete in den neuen Wohnungen auf über 150 Prozent der Friedensmiete liegen. Dieser Vorschlag zielt also darauf ab, das Mietniveau für Neubauwohnungen auf 150 Prozent der Friedensmiete zu stabilisieren. Es ist selbstverständlich, dass auch die Altbauwohnungen diesem Niveau folgen müssten, und dass wir auf diese Weise jährlich zwei bis drei Milliarden Mark mehr für die Miete zu verausgaben hätten, als bei Beibehaltung des jetzigen Finanzierungssystems notwendig wäre. Es ist selbstverständlich, dass man nach dem Vorschlage Schwartz geringere Mittel für einen Wohnungsbau braucht, der auf ein so hohes Mietniveau eingestellt ist, als bei dem jetzigen System der Finanzierung.

Ebenso selbstverständlich ist es, dass der gesamte Hausbesitz einem Vorschlag freundlich gegenübersteht, der mit der Aussicht auf eine so grosse Mietsteigerung notwendigerweise den Gegenwartswert der Wohnhäuser erheblich steigert. Die Verwirklichung des Schwartzschen Vorschlages würde schon in der Gegenwart ein Geschenk von Milliarden an den Hausbesitz bedeuten. Selbstverständlich würde dieser Gewinn des Hausbesitzes sich umgehend in einen entsprechenden Gewinn der Hypothekenbanken umsetzen, denn der Altbesitz würde seinen Wertzuwachs rasch in neue hypothekarische Verschuldung umsetzen, so dass für die Hypothekenbanken bei Durchführung der Vorschläge von Schwartz erhöhter Umsatz und damit erhöhter Gewinn sich sehr rasch einstellen würden.

Neben Hausbesitz und Hypothekenbanken würde als dritter das private Baugewerbe erheblichen Gewinn aus der Verwirklichung dieses Planes ziehen. Denn Schwartz schlägt vor, für jede Wohnung einen Zuschuss von 10 Prozent der Baukosten zu zahlen. Damit eröffnet sich für das private Baugewerbe wieder die

spekulative Chance auf Wertsteigerung des Hauses, und der Wohnungsbaumarkt würde von neuem unter den Einfluss des spekulativen Bauunternehmers kommen, der schon in der Vorkriegszeit auf dem Wohnungsmarkt viel Unheil angerichtet hat, und dessen Tätigkeit in zunehmendem Masse durch die gemeinnützige Bautätigkeit ergänzt werden musste, so dass in manchen Ländern bis zu 30 Prozent der Kleinwohnungen mit öffentlicher Hilfe durch die gemeinnützigen Bauunternehmungen errichtet wurden. Die Wiedereinführung dieses privaten Bauspekulanten erscheint in dem Schwartzschen Vorschlage besonders unerfreulich.

Gegenüber dem Schwartzschen Vorschlag wie gegenüber ähnlichen Plänen erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass in das jetzige System der Finanzierung die Hergabe von Zinszuschüssen statt Kapitaldarlehen im Jahre 1926 bereits eingebaut worden ist. Die deutschen Gemeinden haben sich mit einem Betrage von über 300 Millionen Mark für Wohnungsbauzwecke verschuldet, aus den so hereinkommenden Mitteln billige Hypotheken hergegeben und die Zinslast für diese Anleihen in den allgemeinen Etat übernommen. So sind neben das Steueraufkommen elastische Sonderzuschüsse der Gemeinden getreten, die je nach der örtlichen Lage des Baumarktes und nach den örtlichen Bedürfnissen des Wohnungsbaues von Jahr zu Jahr schwanken können. Da die Kapazität des Baumarktes beschränkt ist, erscheint dieser Notweg als eine erfreuliche Ergänzung des jetzigen Systems, das praktisch mit einem Zinszuschussystem verbunden wurde, lange ehe die Spitzenverbände der Wirtschaft mit ihren theoretischen Forderungen kamen. Gegen den Schwartzschen Vorschlag sprechen auch noch die oben angeführten Bedenken hinsichtlich der Belastung der Kommunen mit neuen Bürgschaften und hinsichtlich der Gefahren für den Kapitalmarkt, die sich aus verstärkter Pfandbriefemission für den Neuwohnungsbau ergeben müssten. Tatsächlich haben wir es hier mit einem raffinierten Versuch zu tun, unter der Parole: „Anderthalb Wohnungen statt einer Wohnung“, die Interessen der Mieter und des Staates denen des Hausbesitzes, der Hypothekenbanken und der Bauspekulation aufzuopfern.

KRITIK AN DER GEWERKSCHAFTSPRESSE

Von M. KAYSER

Was Julius Fries im „Gewerkschaftsarchiv“ begonnt, hat Jakob Altmaier in der „Arbeit“ fortgesetzt. Die Massstäbe, die sie bei der Kritik der Gewerkschaftspresse anlegen, sind nicht ganz die gleichen, aber in dem Ergebnis besteht weitgehende Übereinstimmung. Das Urteil der Kritiker über die Gewerkschaftspresse ist vernichtend. Fatal ist dabei, dass auch die Objekte dieser Kritik deren Berechtigung in weitgehendem Masse anerkennen müssen. Man muss es begrüßen, dass dieses Thema angeschnitten wurde, denn das zwingt zu einer Aussprache, von der man wünschen möchte, dass sie zu praktischen Ergebnissen führt. — Der Gewerkschaftspresse wird zum Vorwurf gemacht, dass sie ihren Zweck

nicht erfülle. Mit einem tristen Äusseren verbinde sie einen ledernen, langweiligen Inhalt. „Ledern und trocken ist der Stil der Artikel; abgeschmackt Überschrift und Aufmachung“, sagt Altmaier, und er verlangt, dass aus der Gewerkschaftspresse „eine lebendige, Leser und Organisation befruchtende Zeitung wird“. Das Urteil ist hart, aber sicher nicht ganz unberechtigt. Im Grunde enthält es den Vorwurf, dass die Gewerkschaftspresse von der Revolution im Zeitungswesen, die wir, ohne uns dessen recht bewusst zu werden, miterleben, kaum erfasst wurde.

Wie die Gewerkschaften gewissermassen Kinder der Sozialdemokratischen Partei sind, so hat auch die sozialdemokratische Presse den Gewerkschaftsblättern vielfach als Vorbild gedient. Dieses Vorbild hat Wandlungen erfahren. Von Wilhelm Liebknecht, den man als den Vater der sozialdemokratischen Journalistik bezeichnen kann, wird erzählt, dass er als Redakteur weniger Wert auf Fixigkeit als auf sauberen Stil gelegt habe. Als Bruno Schönlanck dann mit der „Leipziger Volkszeitung“ einen neuen Typus sozialdemokratischer Tageszeitung ins Leben rief, geriet der „Vorwärts“ ins Hintertreffen. Die Schaffung der „Leipziger Volkszeitung“ galt seinerzeit gewissermassen als revolutionäre Tat auf journalistischem Gebiet. Ihre älteren Jahrgänge sind mir nicht zur Hand, ich bin aber überzeugt, dass sie sich recht nüchtern ausnehmen würden, wollte man sie mit der Aufmachung der modernen Sensationsblätter vergleichen. Die grossen Schlagzeilen der Tagespresse sind eine Kriegserrungenschaft. Von ihnen ausgehend, wurde die Aufmachung der Tagespresse immer bunter und lebendiger. Abbildungen, früher eine seltene Erscheinung in der Tagespresse, spielen, dank dem technischen Fortschritt, eine immer grössere Rolle. Das Auge hat sich an diese Aufmachung der Zeitung gewöhnt, und es empfindet das, was von der Norm abweicht, als nüchtern.

Noch zu einer Zeit, als bereits der Prozess der Amerikanisierung in der Aufmachung der Tagespresse begonnen hatte, vertraten namhafte Gewerkschafter die Auffassung, dass das Äussere der Gewerkschaftspresse schlicht und einfach sein, und dass jede Sensation vermieden werden müsse. Dazu kam aber ein äusserer Zwang zur Förderung der Schlichtheit in der Aufmachung. In der gleichen Zeit, in der sich die Tagespresse ein Kleid zulegte, das immer bunter und üppiger wurde, war in den Gewerkschaften Schmalhans Küchenmeister. An allen Ecken und Enden musste gespart werden, nicht zuletzt an der Gewerkschaftszeitung. Der Umfang schrumpfte immer mehr zusammen, aber es war eine Menge Stoff da, der herausgegeben werden musste. Da wurde notgedrungen eine kleine Schrift gewählt, die Zeilen wurden enger gesetzt. Auf das äussere Bild der Zeitung wurde kein Wert gelegt, alles wurde der Zweckmässigkeit geopfert. Während die Ausstattung der Tageszeitung immer lebhafter und sensationeller wurde, wurde das ohnehin ruhige Bild der durchschnittlichen Gewerkschaftszeitung noch eintöniger.

Diese Erinnerung daran, wie die Dinge geworden sind, soll kein Argument gegen die erhobene Kritik des gegenwärtigen Zustandes sein, sie soll ihn lediglich erklären. Es ist in der Tat durchaus notwendig, dass der äusseren Ausstattung der Gewerkschaftspresse weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, als es bisher der Fall war. Dazu gehören die Wahl eines nicht zu kleinen Schriftgrades, klarer

Druck, eine Gliederung des Stoffes, die schon bei oberflächlicher Betrachtung zeigt, dass der Inhalt des Blattes abwechslungsreich ist, und so manches andere, was von dem Geschmack des Redakteurs und seiner technischen Berater abhängig ist.

Der äussere Eindruck, den ein Blatt macht, ist wichtig, wichtiger aber ist der Inhalt. In dieser Hinsicht ist Altmaiers Kritik überwiegend negativ. So sagt er von der Gewerkschaftszeitung: „Sie muss der Querschnitt des Lebens sein und lebendige Tagesgeschichte.“ Dann wieder an anderer Stelle: „Wollen wir die Arbeiterklasse auf unsere Art und für unsere Weltanschauung und Weltansicht gewinnen, dann heraus aus den engen Bastionen und Mauern! Hinein ins Leben, in die Kunst, in die Wissenschaft, in die Breiten und Weiten der Völker und Länder. Da uns das bürgerliche Kino das Eismeer des Nordpols, die Lavaströme des Vesuvs, die tibetanischen Täler und die Spitzen des Himalaya zeigt und sehen lässt, wie das Gras wächst, in solchen Zeiten können wir mit unserer Unterernährungskost nur Pflichtabonnenten, keine Leser gewinnen.“ Das ist sehr schön gesagt, lässt aber doch nur dunkel vermuten, wie sich der Autor den Inhalt eines Gewerkschaftsblattes vorstellt, das berechtigten Anforderungen entspricht.

Die einzige Stelle, an der Altmaier, wenn auch in negativer Form, eine positive Forderung aufstellt, ist der Satz, in dem er sagt: „Es darf keine Gewerkschaftszeitung ohne gut gewählten Unterhaltungsteil geben.“ Das ist eine Forderung, der ich nur bedingt zustimmen möchte. Ein Unterhaltungsteil der angedeuteten Art ist wertvoll und nützlich, man soll ihn, wo es irgend möglich ist, einrichten, aber er kann nicht das erste Erfordernis für ein Gewerkschaftsblatt sein. Es liegt im Wesen der Gewerkschaftszeitung, dass sie nicht so kurzweilig zu lesen ist wie etwa eine Anekdotensammlung. Durch sein Gewerkschaftsblatt soll der Arbeiter Einblick bekommen in das Wirtschaftsgetriebe und dessen Zusammenhänge. Probleme der verschiedensten Art soll die Gewerkschaftszeitung ihren Lesern nahebringen.

Um ein vielfach empfundenes Bedürfnis zu befriedigen, hat der ADGB die Zeitschrift „Die Arbeit“ für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde ins Leben gerufen. Sie soll befruchtend auf den Geist der Arbeiter wirken. Diese Wirkung kann aber nur eine mittelbare sein. Nur eine Elite der Arbeiterschaft wird aus den Aufsätzen der „Arbeit“ geistige Anregung schöpfen, für die Masse der Arbeiter ist die hier gebotene Kost nicht verdaulich. Da muss die Gewerkschaftspresse einspringen und die Gedanken, welche die Gelehrten in der ihnen geläufigen wissenschaftlichen Ausdrucksweise von sich geben, dem einfachen Arbeiter in eine ihm verständliche Sprache übersetzen. Die Bezugnahme auf die „Arbeit“ ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen, das Beispiel ist lediglich gewählt, um zu zeigen, wie notwendig es ist, dass die Gewerkschaftspresse gelegentlich auch Fragen erörtert, deren Erfassung eine gewisse geistige Spannkraft voraussetzt. Der Verfasser solcher Aufsätze darf natürlich nicht den Ehrgeiz haben, mit seiner Gelehrsamkeit zu brillieren, sondern er muss sich einer Ausdrucksweise befleißigen, die dem Verständnis der Leser angepasst ist.

Derartige Artikel dürfen allerdings nicht gar zu reichlich geboten werden. Das ist aber auch nicht notwendig, denn es gibt Fragen sehr verschiedener Art, die zu

erörtern das Gewerkschaftsblatt der gegebene Ort ist. Es sei, um nur das zu erwähnen, an wichtige sozialpolitische Gesetze oder Gesetzentwürfe erinnert. In der politischen Tagespresse werden neue Gesetze auch besprochen, aber gewöhnlich geschieht das unter dem Gesichtspunkt, den Einfluss der Parteien auf die Gestaltung einzelner Bestimmungen zu beleuchten. Die Gewerkschaftspresse hat die Aufgabe, den wesentlichen Inhalt des Gesetzes oder, wenn es sich um Änderungen bestehender Gesetze handelt, den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Zustand klar herauszuarbeiten. Das gleiche gilt auch für die Steuergesetzgebung und manches andere.

Ausgesprochene propagandistische Artikel braucht ein Gewerkschaftsblatt nur in Ausnahmefällen zu bringen, denn der gesamte Inhalt des Blattes soll ja propagandistisch gehalten sein. Das kann bis zu einem gewissen Grade auch auf die „faden Bezirks- und Ortsgruppenberichte“ bezogen werden, von denen Fries an einer Stelle seines Aufsatzes wegwerfend spricht. In dieser Rubrik wird der Redakteur bemüht sein müssen, ein Kompromiss zu schliessen zwischen dem Mitteilungsbedürfnis seiner Berichterstatter und der Aufnahmefähigkeit der Leser.

Eine schwere und verantwortungsreiche Aufgabe hat das Gewerkschaftsblatt bei Lohnkämpfen, Vertragsverhandlungen und ähnlichen Gelegenheiten. Die hierbei zu entfaltende Propaganda muss sorgsam dosiert und dem jeweiligen Zweck angepasst werden. Das gilt übrigens auch für sonstige spezielle Gewerkschaftsangelegenheiten. Das setzt ein besonderes Fingerspitzengefühl voraus, und deshalb scheint mir die Besetzung der Gewerkschaftsredaktionen mit sozialistischen Journalisten, „die sich heute widerwillig in bürgerlichen Redaktionen herumdrücken“, wie es Altmaier empfiehlt, ein etwas gewagtes Experiment. Es ist gewiss von Nutzen, Übung zu besitzen in der flotten Aufmachung einer politischen Tageszeitung. Die Anforderungen in der Gewerkschaftspresse sind anderer Art. Wenn in der politischen Presse einmal falsch getippt und am falschen Platze eine Fanfare geblasen wird, dann sind die Folgen meist nicht schwer, die Gewerkschaften müssen für ihr Wort unmittelbar mit der Tat eintreten.

Ein grosser Teil der Kritik an der Gewerkschaftspresse richtet sich gegen die Länge der Artikel. Das ist in der Tat ein Übel, welches auf das schärfste bekämpft werden muss. Auch mancher gute Artikel bleibt manchmal seiner Länge wegen ungelesen. Völlig wird sich das Übel aber kaum ausrotten lassen. Gerade in dieser Beziehung ist nämlich das Kritisieren viel leichter als das Bessermachen. Es kommt vor, dass Kollegen in wohlmeinender Weise die Länge veröffentlichter Artikel kritisieren, bei gelegentlicher Mitarbeit aber Riemen von erschreckender Ausdehnung liefern.

Von einer falschen Einstellung zu dem Problem diktiert scheint mir Altmaiers Satz: „Die Presse muss heraus aus der geistigen Enge und aus der Abgeschlossenheit des sogenannten Fachinteressentums.“ Dazu ist zu sagen, dass die Gewerkschaften immer mehr dazu übergehen, besondere fachtechnische Zeitschriften herauszugeben. Diese Blätter beschäftigen sich ausschliesslich mit technischen Berufsfragen und zählen nicht zur Gewerkschaftspresse im engeren Sinne des

Wortes. Für diese bedeuten die fachtechnischen Zeitschriften eine Entlastung. Aber neben der Technik gibt es Wirtschaftsprobleme, welche den einzelnen Berufs- oder Industriezweig besonders berühren. Die Arbeiterschaft hat es lange den Unternehmern überlassen, sich mit den Wirtschaftsfragen zu beschäftigen und die Wirtschaft zu beeinflussen. Seit sie diesen Problemen grössere Aufmerksamkeit schenkt, hat sie erkannt, dass die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter des gleichen Berufs in diesen Fragen durchaus nicht immer parallel laufen. Die Gewerkschaftspresse hat die Pflicht, diesen Dingen die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber auch abgesehen davon muss sie gerade die fachlichen Fragen so pflegen, dass man aus jeder Nummer, auch ohne den Titel des Blattes zu sehen, ohne weiteres erkennt, welche Gewerkschaftszeitung man in Händen hat. Wollte die Gewerkschaftspresse dieses „sogenannte Fachinteressentum“ verleugnen, dann würde sie ihre Existenzberechtigung aufgeben. Allerdings lesen sich Artikel über derartige Fragen nicht ganz so kurzweilig wie gute Erzeugnisse der schönggeistigen Literatur.

Merkwürdig berührt es, dass die Kritiker, die so viele berechtigte Vorwürfe gegen die Gewerkschaftspresse erheben, an deren Uniformität nichts auszusetzen haben. Wer die Gewerkschaftspresse verfolgt, wird schon öfters den gleichen Artikel, mitunter sind es auch mehrere, in zahlreichen Blättern gefunden haben. Bei politischen Tageszeitungen mit abgegrenztem Verbreitungsgebiet fällt das nicht weiter auf, und der Leser der Parteizeitung in München weiss es nicht und kümmert sich nicht darum, dass der gleiche Artikel auch im Parteiblatt in Königsberg steht. Anders ist es mit der Gewerkschaftspresse. Wenn die Organe verschiedener Verbände in die gleiche Familie kommen, da macht eine solche Übereinstimmung doch einen eigenen Eindruck. Die Ansichten über diese Frage sind geteilt, und auch der Redakteur, der sonst Korrespondenzartikel nicht verwendet, kann leicht in die Lage kommen, einen Klischeeartikel abzudrucken. Das ist eine Errungenschaft des Schreibmaschinenzeitalters. Viele Autoren machen von ihrer Arbeit gleich mehrere Durchschläge, die sie an die Redaktionen versenden, ohne sie als Klischees kenntlich zu machen. Auch das ist eine Angelegenheit, die mir bei einer Aussprache über die Gewerkschaftspresse erwähnenswert erscheint. —

Altmaier nennt seinen Aufsatz in der „Arbeit“ eine harte Kritik, das gilt in gleichem Masse auch für den Artikel von Fries. Aber es verdient Anerkennung, dass sie den Finger in die Wunde gelegt haben. Wenn ich einen grossen Teil der Kritik, die sie üben, als berechtigt ansehe, so tue ich das nicht in dem Gefühle des Pharisäers, der seinem Herrgott dankt, dass er nicht so ist wie die anderen, sondern in dem Bewusstsein, zu der Schar der Sünder zu gehören, die sich bessern müssen. Die Stellung des Gewerkschaftsredakteurs ist etwas eigenartig, er hat selten Gelegenheit, sich mit Fachgenossen über derartige spezielle Berufsfragen zu unterhalten. Er ist zu sehr darauf angewiesen, dem eigenen Gefühle zu folgen, und das führt leicht zur Verknöcherung. Ein solches Donnerwetter, wie es die genannten Kritiker auf die Gewerkschaftspresse niedergehen liessen, wirkt luftreinigend, und es wird weiterhin auch wohl gesundheitsfördernd auf die Objekte der Kritik wirken.

Rundschau der Arbeit

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE CHRONIK.
Dr. Hans Arons.

Die Entwicklung der Handelsverträge.

Im Dezember 1891 legte der Reichskanzler von Caprivi dem Reichstag eine Denkschrift vor, in der es hiess: „Der Abschluss neuer internationaler Verträge mit blosser Meistbegünstigung *ohne Tariffestsetzungen* würde zwar die Möglichkeit belassen, der einheimischen Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten . . . Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exportbedürfnis und den Absatzmärkten ist die Gewährleistung einer grösseren *Stabilität* der Zollverhältnisse. Auch diese . . . kann nicht anders als auf dem Wege von Tarifverträgen mit *langer Dauer* erreicht werden.“ Ähnlich heisst es in der Begründung zum Bülow'schen Zolltarif von 1901: „Für Deutschland verdient jedenfalls die bisherige Politik der *Tarifverträge von längerer Dauer* den Vorzug.“ Dementsprechend wurden die deutschen Handelsverträge vom Anfang der neunziger Jahre für längere Zeiträume, oftmals auf 10 Jahre abgeschlossen; ebenso waren die Handelsverträge vom Beginn des neuen Jahrhunderts teilweise erst 1916 oder 1917 kündbar. Die Kündigungsfrist betrug fast immer ein Jahr.

Krieg und Nachkriegszeit haben wirtschaftliche Kräfteverschiebungen gebracht, die vorerst unübersehbar waren. Daher konnten sich die Staaten zuerst gar nicht, dann nur mit innerem Widerstreben zur Wiederaufnahme von Handelsvertragsverhandlungen entschliessen. Besonderes Kopfzerbrechen machte dabei der Schutz der jungen Industrien, die mehr oder weniger in jedem Lande hochgezogen worden waren. Man suchte sich daher allerwärts damit zu helfen, dass man zwar notgedrungen wieder Verträge abschloss, sie jedoch möglichst

kurzfristig gestaltete. So laufen die jetzigen deutschen Handelsverträge nur 1 bis 2, höchstens einmal 3 Jahre, und sind danach mit einer Frist von nur 6 oder gar 3 Monaten kündbar. Ferner werden *Zollbindungen* nach Möglichkeit vermieden, um jederzeit durch Erhöhung des Zolltarifs unerwünschte Einfuhr abdresseln zu können. So haben Belgien, Spanien, Griechenland, Litauen kürzlich ihre Zolltarife erhöht, Frankreich und Estland bereiten einen neuen Zolltarif vor. Auch Deutschland hat im August 1925 erst die sogenannte „kleine“ Zolltarifnovelle erhalten, die vorerst nur bis zum 31. Juli gilt und durch einen umfassenden Zolltarif ersetzt werden soll.

Gegen diese Unsicherheit suchen sich die Staaten auf mannigfache Weise zu schützen. So heisst es in dem unlängst abgeschlossenen Verträge mit Schweden (Art. 23): „Der Vertrag tritt 20 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an 3 Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden vertragschliessenden Teile 6 Monate vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn ausser Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an verbindlich, an dem einer der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird. Wenn indessen einer der vertragschliessenden Teile seine bei Unterzeichnung des Vertrages bereits *gesetzlich bestimmten Zölle erhöhen* sollte, ist jeder Teil befugt, die Gültigkeit dieses Vertrages mittels einer 3 Monate vorher anzuzeigenden Kündigung zu beenden.“ Während sich hier die Staaten nur ihre Bewegungsfreiheit so schnell wie möglich wieder aneignen, suchen sich die Niederlande die einmal gewonnenen Vorteile auf eigenartige Weise zu erhalten (§ 1 des Protokolls): „Auf Antrag wird die Niederländische Regierung rechtzeitig vor Inkrafttreten eines neuen deutschen Zolltarifes mit der deutschen Regierung in Verhandlungen eintreten, damit die in der Anlage zu Artikel 1 verzeichneten zolltarifarischen Bestimmungen

dem neuen Zolltarif angepasst werden können. Diese Anpassung wird in der Weise erfolgen, dass das neue Angebot in seiner Gesamtheit keine grössere Belastung der niederländischen Wareneinfuhr nach Deutschland auf den in Betracht kommenden Gebieten darstellt als der vorliegend vereinbarte deutsch-niederländische Vertrags-tarif. Falls eine Einigung zwischen den beiden Parteien darüber... nicht erzielt werden kann, so wird diese Frage auf Verlangen einer Partei einem Schiedsgericht unterbreitet."

Ein Überblick über die Zahl der abgeschlossenen Verträge des Vorjahres lässt schon äusserlich die ungeheure technische Arbeit ahnen, die von den Ministerien geleistet worden ist. Ein näherer Einblick in die Tarife zeigt allerdings zum Erschrecken, in welcher spitzfindigen und kleinlicher Weise um jede Position gerungen, jedes Zugeständnis durch Einschränkungen möglichst unwirksam gemacht worden ist. Einzelne Tarifnummern sind derart auseinandergezogen und unterteilt worden, dass sie fast zwei Seiten Text bedecken. Man sehe sich im Verträge mit der Schweiz die Tarifnummern 193, 405 oder 408 an. Bei letzteren Nummern sind übrigens Degressivzölle angewandt derart, dass bis zum 31. Dezember 1927 ein etwas höherer Zollsatz gilt als nachher.

Da in Deutschland weite Berufskreise sich gegen jede Herabsetzung der eigenen Zölle wehrten, waren freilich den deutschen Unterhändlern die Hände mehr gebunden, als ihnen wohl lieb war. Doch auch in den anderen Ländern konnte man sich zu Entgegenkommen sehr schwer entschliessen. So unbefriedigend die Resultate des vergangenen Jahres daher auch gewesen sind, so wird man angesichts der Schwierigkeiten die erzielten Fortschritte doch anerkennen müssen. Nach fast zweijährigen Unterhandlungen kam das erste Provisorium mit Frankreich zustande, dem sich in rascher Folge vier weitere anschlossen. Eine endgültige Regelung soll demnächst in Angriff genommen werden, doch sind die Aussichten auf Erfolg

recht mässig, da Frankreich noch nicht die Auswirkungen der eben erfolgten Stabilisierung überblicken kann und ein neuer Zolltarif sich noch immer im Zustande der Vorbereitung befindet. Wichtige Verträge sind ferner mit der Schweiz, Schweden, den Niederlanden abgeschlossen worden, wohingegen die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei hinausgeschoben wurden und voraussichtlich erst im Laufe dieses Jahres zu einem Erfolg führen werden. Der Handelskrieg mit Polen dauert, sehr zum Schaden beider Länder, noch fort, ohne dass man auf baldige Verständigung rechnen kann. Ein Handelskrieg mit Spanien, der nach der leichtfertigen Kündigung des eben abgeschlossenen Vertrages drohte, konnte dadurch vermieden werden, dass Deutschland ein weit ungünstigeres Übereinkommen unterzeichnete. England hatte sich ausbedungen (Art. 31), dass der mit ihm abgeschlossene Handelsvertrag auf sein Verlangen auch auf seine Dominions mit Selbstverwaltung, Indien, Kolonien, Besitzungen oder Protektorate ausgedehnt werden müsse. Es hat indessen diese Ausdehnung nur für Kolonien, Besitzungen und Protektorate angefordert.

Die einzelnen Handelsverträge von 1926.

Vorbemerkung: Die nachfolgenden kurzen Angaben bilden z. T. nur eine Fortsetzung der Aufzählung auf S. 126, Jahrgang 1926, dieser Zeitschrift. Es ist beabsichtigt, derart im Laufe der Zeit einen vollständigen Überblick über die deutschen Handelsverträge mit Quellennachweis aufzubauen.

Frankreich. Die im Herbst 1924 aufgenommenen Verhandlungen hatten Ende 1925 zu einer grundsätzlichen Vereinbarung geführt, deren Durchführung sich jedoch nicht ermöglichen liess. Unter dem Druck der französischen Gemüsezüchter regte daraufhin die französische Regierung den Abschluss eines Teilabkommens an.

Handelsabkommen vom 12. Februar 1926 (RGBl. II, S. 161 u. 177). **Zusatzabkommen** vom 8. April 1926 (RGBl. II, S. 292). Für eine Anzahl französischer Bodenerzeugnisse und deutscher Industrieprodukte werden

teils Meistbegünstigung, teils besondere Zollsätze für die Dauer von 3 Monaten vereinbart. Für die wichtigsten dieser Waren werden Kontingente festgesetzt. Im Zusatzabkommen wird das Kontingent für französische Frühgemüse erhöht und die Liste deutscher Industrieprodukte ergänzt. Die Abkommen umfassten auch Algier. Das erste trat am 28. Februar in Kraft; beide erloschen am 30. Juni.

Inzwischen waren die bekannten Verhandlungen der deutschen und französischen Eisenindustrie recht weit gediehen, ohne allerdings zu einem Abschluss zu führen. Ausserdem bereitete Frankreich ein neues Zolltarifgesetz vor. Beides war einem endgültigen Abkommen hinderlich. Um einen vertraglosen Zustand zu vermeiden, entschloss man sich daher zu einem neuen, allerdings umfangreicheren Provisorium.

Vorläufiges Handelsabkommen vom 5. August 1926 (RGBl. II, S. 435 und 629). In einer äusserst umfangreichen Liste erhält Frankreich teils Meistbegünstigung, teils Sonderzollsätze für Seifen, Parfümerien, Seidenstoffe usw. Seine Weininteressen werden allerdings kaum berücksichtigt. Deutschland erhält teils den Minimaltarif, teils Abschlagsprozente für Chemikalien, Möbel, Spielwaren usw. Für eine Reihe von Waren werden Kontingente vorgeschrieben. Frankreich behält sich Zollerhöhungen vor, die aber z. T. erst nach einer gewissen Steigerung des amtlichen Grosshandelsindex vorgenommen werden dürfen. Das Abkommen läuft vom 21. August 1926 bis zum 21. Februar 1927.

An dieses Abkommen schloss sich eine Regelung der Saarfrage. Nach dem Versailler Vertrag besteht eine vorläufige Zollunion zwischen Frankreich und dem Saarbecken. Da letzteres jedoch auf die deutsche Wirtschaft eingestellt ist und in einiger Zeit wieder an Deutschland fallen wird, war eine Sonderregelung notwendig. Nachdem ein erstes Abkommen vom 11. Juli 1925 nicht hatte in Kraft treten können, kamen im Anschluss an die deutsch-französische Ver-

ständigung die beiden folgenden Verträge zustande.

Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbecken-gebiet vom 5. August 1926 (RGBl. II, S. 534 und 630). Das Saarbecken erhält Zollvergünstigungen für bestimmte Kontingente seiner Ausfuhr nach Deutschland und für Deutschlands Einfuhr dorthin. Die Vereinbarung trat am 21. August in Kraft und gilt für 6 Monate.

Vereinbarung über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien vom 6. November 1926 (RGBl. II, S. 639 und 673). Gewisse Kontingente deutscher Erzeugnisse erhalten Zollvergünstigungen. Bestimmte Mengen saarländischer Erzeugnisse, besonders Halbzeug, können zollfrei nach Deutschland eingeführt werden. Ausserdem erhalten deutsche Maschinen u. ä. Einfuhrvergünstigungen, wenn sie als Ergänzung oder Ersatz schon bestehender Maschinenaggregate eingeführt werden, oder wenn ihre Einfuhr eine wesentliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung eines saarländischen Betriebes darstellt. Die Vereinbarung läuft vom 1. Dezember 1926 bis zum 31. März 1927.

Die ausserordentliche Kurzfristigkeit all dieser Abmachungen erfordert die Wiederaufnahme von Verhandlungen schon in den nächsten Tagen. Sie werden dadurch erschwert, dass der neue französische Zolltarif, Zeitungsnachrichten zufolge, ausgesprochen schutzzöllnerisch sein soll. Ferner dadurch, dass die deutsche Schwerindustrie dank ihrer Rationalisierungs-massnahmen konkurrenzfähig ist und in den letzten Monaten einen überraschenden Aufschwung genommen hat, während die französischen Schwerindustriellen nach der Frankenstabilisierung ihren Markt einschrumpfen sehen und nunmehr ihrerseits ihre Anlagen modernisieren müssen. Ein Quotenkampf in der Internationalen Rohstahlgemeinschaft wird also die störende Begleitmusik der Handelsvertragsverhandlungen bilden.

Schweiz. Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 (RGBl. II, S. 675 und 722).

Meistbegünstigungsvertrag mit den gewöhnlichen Ausnahmen. In einer langen Liste von Zollbindungen gewährt Deutschland Nachlässe für Käse, Schokolade, Milch, Chemikalien, Seidenwaren (z. T. Degressivzölle), andere Textilien, Uhren usw., während die Schweiz die Einfuhr von Zucker, Leder, Holzwaren usw. erleichtert. In Kraft seit 1. Januar 1927.

Niederlande. Zusatzvertrag vom 26. November 1925 (RGBl. 1926 II, S. 151 und 555).

Der Kredit von 140 Millionen Gulden an Deutschland zum Einkauf von Rohstoffen wird um 7 Jahre verlängert, erstreckt sich also auf 17 Jahre. Der Zinsfuß beträgt $5\frac{1}{2}$ Prozent. Dagegen setzt Deutschland Zölle auf landwirtschaftliche Produkte, Fische, Öle usw. herab. Ein neuer deutscher Zolltarif darf in seiner Gesamtheit keine grössere Belastung der niederländischen Wareneinfuhr darstellen als der bisherige. Notfalls entscheidet ein Schiedsgericht. In Kraft seit 10. September 1926, die Zollvereinbarungen provisorisch seit 1. Dezember 1925.

England. Der deutsch-englische Vertrag wird auf Verlangen Englands auf Süd-Rhodesien, Ceylon, Cypern, Malta, Somaliland, Kamerun, Palästina usw. ausgedehnt (RGBl. 1926 II, S. 177, 182, 211, 253, 353, 619, 673, 1927 II, S. 14).

Dänemark. Vereinbarung über Zoll-erleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark vom 9. Juli 1926 (RGBl. II, S. 371 und 424).

Gegen deutsche Zollbindungen für Pferde, Käse usw. werden dänische Gebühren für Handlungsreisende herabgesetzt und Formalitäten vereinfacht. In Kraft seit 19. Juli 1926.

Schweden. Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 (RGBl. II, S. 383 und 424).

Meistbegünstigung ausser für 15-km-Zone, Zollvereinigung, Steuerabkommen und die

Norwegen und Dänemark eingeräumte Sonderbehandlung. Von den deutscherseits gewährten Zollbindungen sind am wichtigsten die Zollsenkungen für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Fleisch, Speck, Schmalz, Margarine. In Kraft seit 1. August 1926. In das deutsche Gesetz, durch das der Vertrag angenommen wurde, kamen als Zwischenlösung verminderte Zollsätze für obige Lebensmittel bis zum 31. Dezember 1926.

Finnland. Vorläufiges Handelsabkommen vom 26. Juni 1926 (RGBl. II, S. 557, 638, 722).

Meistbegünstigung ausser für 15-km-Zone, Zollunion, Steuerverträge, Sonderstellung von Estland. Zollbindungen deutscherseits für Holz, Holzwaren, Pappen usw., finnischerseits für Textilien, Holzfertigwaren, Maschinen usw. In Kraft seit 1. Oktober 1926.

Lettland. Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 28. Juni 1926 (RGBl. II, S. 631 und 722).

Meistbegünstigung. Jedoch behält sich Lettland ausser den üblichen Einschränkungen Sonderabmachungen mit Finnland, Estland, Litauen, Russland vor. Keine Zollbindungen. In Kraft seit 1. Dezember 1926.

Litauen. Handelsvertrag vom 1. Juni 1923 (RGBl. 1924 II, S. 205). Ratifiziert (RGBl. 1926 II, S. 253).

Meistbegünstigung ausser für 15-km-Zone, Zollvereinigung, Steuerverträge, Verpflichtungen Deutschlands aus dem Vertrag von Versailles, Sonderbehandlung Deutsch-Österreichs durch Deutschland, der baltischen Staaten durch Litauen. Kein Tarifabkommen. In Kraft seit 5. Mai 1926.

Russland. Die Verträge (RGBl. 1926 II, S. 1) wurden ratifiziert (S. 138) und sind am 12. März 1926 in Kraft getreten. In einem anschliessend veröffentlichten Notenwechsel verzichtet die russische Regierung auf Vorrechte aus dem Versailler Vertrag, die über die allgemeine Meistbegünstigung hinausgehen. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die Gewährung von Industriekrediten der deutschen Wirtschaft an Russland zu unterstützen.

Spanien. Vorläufiges Wirtschaftsabkommen vom 18. November 1925 (RGBl. 1926 II, S. 149 und 184).

Nachdem Deutschland das eben erst abgeschlossene Handelsabkommen gekündigt hatte, erzwang Spanien durch Zuschlagszölle auf deutsche Waren dieses Abkommen, das etwas ungünstiger für Deutschland ausfiel als die ursprüngliche Regelung. In Kraft (rückwirkend) seit 18. November 1925 für 6 Monate.

Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 (RGBl. II, S. 296 und 326).

„Grundsatz der Meistbegünstigung“, aber durchaus nicht grundsätzliche Meistbegünstigung. Ausser der Sonderbehandlung, die Spanien sich für Portugal, die spanische Protektoratszone in Marokko und die spanisch-amerikanischen Republiken ausbedungen hat, erzielt Deutschland für eine Reihe von Waren Meistbegünstigung nur insoweit, als es bis zu 20 Prozent Abschlag von der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs erhält, jedoch nicht darüber hinaus. Deutschland gesteht eine Reihe Zollbindungen zu und gewährt Meistbegünstigung. In Kraft seit 1. Juni 1926.

Portugal. Nach Verlängerung des bisherigen Provisoriums bis zum 2. Juni 1926 (RGBl. II, S. 185 und 236) wurde das *Handelsabkommen* vom 20. März 1926 abgeschlossen (RGBl. II, S. 289 und 308).

Meistbegünstigung für Portugal, das sich seinerseits Sonderbehandlung von Spanien und Brasilien vorbehält. Deutschland erhält beschränkte Meistbegünstigung, und zwar für die Zölle, die Portugal an die Niederlande und Schweden gewährt und künftig an Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika gewähren wird. Zollbindungen. In Kraft seit 2. Mai 1926.

Italien. Zusatzvereinbarungen zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 9. Dezember 1926 (RGBl. 1926 II, S. 794 und 1927 II, S. 14).

Enthält Auslegung einiger Zollbestimmungen. In Kraft seit 25. Januar 1927.

Türkei. Vorläufiges Handelsabkommen vom 22. Februar 1926 (RGBl. II, S. 173 u. 211).

Meistbegünstigung in verklausulierten Worten. In Kraft seit 25. März 1926.

Handelsvertrag (Reichsanzeiger 1927, Nr. 22).

Sieht Meistbegünstigung vor, ausser für Grenzverkehr, Zollunion und jegliche Sonderabmachung mit den Ländern, die sich 1923 vom Osmanischen Reich getrennt haben. Zollbindungen. Der Vertrag liegt den gesetzgebenden Körperschaften beider Länder zur Beschlussfassung vor.

Mexiko. Der von Mexiko gekündigte Vertrag tritt erst am 21. April 1927 ausser Kraft (RGBl. 1926 II, S. 582).

Honduras. Handelsabkommen vom 4. März 1926 (RGBl. II, S. 325 und 550).

Meistbegünstigung, jedoch Sonderstellung für die übrigen Freistaaten von Zentralamerika. In Kraft seit 8. August 1926.

Paraguay. Der Meistbegünstigungsvertrag vom 21. Juli 1887 ist von Paraguay gekündigt und tritt am 27. Februar 1927 ausser Kraft (RGBl. 1926 II, S. 183).

Guatemala. Handelsabkommen, seit 3. Juni 1926 in Kraft (RGBl. II, S. 352).

BODENPOLITIK UND BODENWIRTSCHAFT.

Otto Albrecht.

Entwurf eines deutschen sozialdemokratischen Agrarprogramms.

Der sozialdemokratische Parteitag in Heidelberg (1926) hatte den Beschluss gefasst, auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages als einen Verhandlungsgegenstand die Aufstellung eines besonderen sozialdemokratischen Agrarprogramms zu setzen. (Rundschau der Arbeit, 1925, S. 645.) Die österreichische Sozialdemokratie hat sich inzwischen bereits ein eigenes Agrarprogramm geschaffen (Rundschau der Arbeit, 1926, S. 132), über dessen Bedeutung Dr.-Ing. Johann Hirsch (Wien) in der Internationalen Revue für Sozialismus und Politik (Die Gesellschaft, 1926, Nr. 9) berichtet. Nun ist endlich die vom deutschen

Partei Vorstand berufene Kommission mit dem Entwurf eines deutschen Programms vor die Öffentlichkeit getreten (Vorwärts, Nr. 18, vom 12. Januar 1927). Der Entwurf beginnt mit einer Einleitung, in der u. a. gesagt wird: „Der Kapitalismus lässt anders als in der Industrie die Eigentumsverhältnisse und Unternehmungsverhältnisse in der Landwirtschaft bestehen. Die natürliche Begrenzung des fruchtbaren Bodens und die Unmöglichkeit, die landwirtschaftliche Erzeugung auf gegebener Fläche unbegrenzt zu steigern, erklären es, dass in der Landwirtschaft, im Gegensatz zur Industrie, auch rückständige Betriebe neben vorgeschrittenen erhalten bleiben können. In viel geringerem Masse als in den industriellen Betrieben erzwingen die kapitalistischen Marktgesetze den technischen und organisatorischen Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion. So muss an Stelle der Marktregelung die bewusste Einwirkung der Gesellschaft und ihrer Organe auf die Steigerung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion treten.“ Dieses Bekenntnis ist ein bewusstes und deutliches Abrücken von Theorien, die in der Vorkriegszeit die sozialdemokratischen Gedankengänge beherrscht haben, und die damals kein Einfühlen in die tatsächlichen Zustände erlaubten. Es war kein leichter Weg, und es kann für viele, denen es schwer wird, mit der Zeit Schritt zu halten, auch kein leichter Entschluss sein, sich zu Programmsätzen zu bekennen, wie der Entwurf sie enthält. Denn was da umschrieben wird, ist eine ausgesprochene *Bauernpolitik*. Gewiss: in der praktischen Politik arbeitet die Partei ja schon seit dem Zusammenbruch des alten Obrigkeitsstaates auf dieser Grundlage. Und so ist es nur logisch und ehrlich, wenn das endlich auch programmatisch ausgesprochen wird. Die Materie ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt behandelt die Fragen der Bodenrechtsreform; er hat zur Grundlage und zum Ausgangspunkt den bekannten Antrag Müller-Franken im Reichstage. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Fragen der Förderung landwirt-

schaftlicher Erzeugung mit Einschluss der allgemeinen und fachlichen Bildungsfragen. Im dritten Abschnitt wird auf die Regelung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingegangen. Im vierten werden die Steuerfragen behandelt, im fünften die Forderungen für die Land- und Forstarbeiter und im sechsten Fragen bäuerlicher Sozialpolitik. In einem Schlusswort werden alle Arbeitenden auf dem Lande zum Kampf für die erhobenen Forderungen aufgerufen, um im Verein mit den arbeitenden Massen der Städte die Fesseln zu sprengen, in die sie Feudalismus und Kapitalismus geschlagen haben. Und noch einmal lesen wir bestimmt und klar die in neuerer Zeit erworbene Erkenntnis: „Weit davon entfernt, den Bauern von seiner Scholle zu verdrängen oder sein Eigentum konfiszieren zu wollen, sichert die sozialistische Gesellschaft den bäuerlichen Massen ihr Eigentum und ihre Arbeitsstätte. Ihr Kampf gilt dem Herreneigentum der Grossgrundbesitzer, nicht dem Arbeitseigentum der Bauern und Landarbeiter.“

Bodenspekulationsgefahren an den neuen Kanalufeln.

Wie bekannt, sind umfangreiche neue Kanalbauten geplant und zum Teil, mit Hilfe des Arbeitsbeschaffungsprogramms, schon in Angriff genommen. Die hierbei wichtigste Anlage ist die Fortführung und Vollendung des sogenannten Mittellandkanals. Dazu kommen noch verschiedene andere solcher Wasserstrassenführungen, zumeist für die Binnenschifffahrt, aber auch zum Zwecke der Be- und Entwässerung von Bodenflächen, die wirtschaftlich nutzbarer zu machen sind. Alle diese grossen Arbeiten, die von der Allgemeinheit bezahlt werden müssen, steigern die von den Kanalführungen berührten Ländereien im Nutzwerte, sei es, indem sie landwirtschaftlichen Flächen eine grössere Ergiebigkeit vermitteln, sei es besonders, dass sie die Neuanlage von gewerblichen und industriellen Einrichtungen und die Herstellung von Wohnsiedlungen an ihren Ufern ermöglichen. Die Uferflächen werden also wertvolle Handelsobjekte, wenn man sie

nicht gegen die Bodenspekulation sichert. Eine solche Sicherung ist schon einmal durch ein Reichsgesetz vom 3. August 1920 geschaffen worden. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Fragen der Enteignung von Grundeigentum und die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars und des Mains sowie den Ausbau der Donau. Es läge wohl nichts näher, als nunmehr das letztbezeichnete Gesetz auch auf die anderen Wasserstrassenausbauten auszudehnen bzw. es so zu gestalten, das künftig alle derartigen Massnahmen von den betreffenden Vorschriften erfasst werden. Die Hauptbestimmungen gehen dahin: „Das Reich erhält das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Eigentums und der Rechte an den Grundstücken, die benötigt werden zur Kanalisierung, . . . zur Herstellung der planmässigen Nebenanlagen, Kraftwerke, Schaltanlagen, verbindenden Hochspannungsleitungen und Umspannwerken, zur Entnahme der für diese Arbeiten erforderlichen Baustoffe sowie zur Ablagerung von Baustoffen und Abraum. Das gleiche Recht erhält das Reich hinsichtlich der Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke, insbesondere auch zur Beschaffung von Siedlungsgelände zu *beiden Seiten der Wasserstrasse bis zur Entfernung von einem Kilometer von der Mittellinie des Flusses*, der Seitenkanäle und der Häfen benötigt werden. . . . Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die auf Grund vorgenannter Bestimmung entzogen worden sind, dürfen an Dritte nur unter solchen Bedingungen weiterveräussert werden, die einen spekulativen Missbrauch wirksam ausschliessen. . . . Bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung darf die Möglichkeit eines Spekulationsgewinns oder eine Wertsteigerung, die durch die Aussicht auf das Kanalunternehmen begründet ist, nicht berücksichtigt werden.“ Was läge also näher, als dieses Gesetz jetzt zu verallgemeinern? Die Verallgemeinerung wird aber *verhindert*, und zwar dadurch, dass inzwischen

die *Zuständigkeitfrage* zweifelhaft geworden ist. Der Reichsverkehrsminister hat auf eine Eingabe entschieden (zu vgl.: „Bodenreform“, 1926, Nr. 51), dass er nichts mehr unternehmen könne, weil *die Länderregierungen* sich dem widersetzt haben, die das Recht, darüber zu befinden, für sich beanspruchen. Die Folge dieses Streits ist, dass vorerst *gar nichts* geschehen ist, und dass also der Bodenspekulation vorerst freie Hand bleibt. Und was sagt das Volk dazu? Die grosse Masse begreift leider immer noch nicht, dass auf den Wertzuwachs *nur* die Allgemeinheit Anspruch hat.

Siedlungstätigkeit in Preussen.

Nach einer vom preussischen Landwirtschaftsministerium herausgegebenen Übersicht über die Siedlungstätigkeit in Preussen sind von 1919 bis 1925 auf 138 739 Hektar 14 314 Neusiedlungen geschaffen worden, darunter 579 Neusiedlungen auf 5397 Hektar Moor- und Ödland. Ausserdem ist an 110 845 ländliche Besitzer eine gesamt Landzulage von 120 221 Hektar im Wege des Anliegersiedlungsverfahrens vermittelt worden. Diese Siedlungstätigkeit verteilt sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

	Neusiedlung		Anliegersiedlung	
	Zahl der Stellen	Hektar	Zahl der Stellen	Hektar
Ostpreussen .	2521	26 552	4 891	9 072
Brandenburg .	2827	24 008	10 471	13 678
Pommern . . .	1596	33 406	8 972	15 895
Grenzmark . .	195	4 850	1 015	1 911
Niederschles..	1801	13 518	33 207	39 114
Ob.-Schlesien.	411	2 198	25 644	19 171
Sachsen	1425	5 295	16 671	13 428
Schl.-Holst. . .	1606	18 993	644	2 540
Hannover . . .	1123	8 001	1 670	2 297
Westfalen . . .	245	1 453	504	584
Hess.-Nassau.	504	456	6 100	2 340
Rheinland . . .	58	13	536	291

Diese Ergebnisse sind in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten scharf angegriffen worden, und zwar einmal deshalb, weil sie den Angreifern schon an sich zu mager erscheinen, und dann, weil in den Zahlen auch

die grossen, bei Aufteilung verbliebenen Restgüter mit enthalten sein sollen und zahlreiche kleine Handwerker- und Industrierarbeitersiedlungen mitgezählt worden sind, wodurch die Zahl der Neusiedlungen gewissermassen künstlich vermehrt erscheine. Die Auseinandersetzungen sind sowohl in der Tagespresse als auch in den Ausschüssen des Landtages erfolgt. Doch konnte nicht der Nachweis geführt werden, dass, wie mehrfach behauptet wird, das preussische Landwirtschaftsministerium nicht genügend siedlungsfreundlich sei. Der gegenwärtige Minister legt sich vielmehr mit grosser Wärme für die Siedlung ein. Die Hemmnisse dürften sonach andere Ursachen haben. Vielleicht liegen sie zum Teil bei einigen nachgeordneten Stellen draussen im Lande. Besonders scheinen manche gemeinnützige Siedlungsgesellschaften nicht so zu arbeiten, wie das verlangt werden muss. Sonst aber haben auch die Inflation und der Umstand sehr hemmend gewirkt, dass durch die Inflation die für die ländliche Siedlung tätigen Rentenbanken aktionsunfähig geworden sind, die bisher noch auf keine neue Grundlage gestellt werden konnten.

Bodenfragen im Städtebaugesetz.

Dem preussischen Landtag ist Mitte November der endgültige Entwurf eines Städtebaugesetzes zugegangen. Dieser weicht in seinem Aufbau gegenüber dem im Mai 1925 schon veröffentlichten Referentenentwurf (vgl. Rundschau der „Arbeit“, 1925, S. 647) um mancherlei ab, indes nicht zum Schaden der Materie. Wie schon im ersten Entwurf, bildet auch im endgültigen das Bodenproblem den Hauptgegenstand der beabsichtigten Regelung. Den Gemeinden soll allgemein das Recht gegeben werden, um die städtebauliche Entwicklung vorausschauend zu ordnen und eine diese Entwicklung störende Nutzung und Bebauung zu verhindern, durch Ortssatzung *Flächenaufteilungspläne* festzusetzen. Diese bestimmen die zuzulassende Nutzungsart der Flächenanteile nach Grünflächen, Verkehrsflächen,

Bergbauflächen, Industrieflächen und Wohnflächen. Die Wohnflächen wiederum erhalten ihre Sonderregelung durch *Fluchtlinien- oder Bebauungspläne*. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass die Entwicklung über ein Gemeindegebiet hinausgehen wird, so sind zwischengemeindliche Flächenaufteilungspläne aufzustellen, an welchen die zuständigen Kreise beteiligt werden. Darüber hinaus können noch grössere Bezirke (ganze bzw. mehrere Regierungsbezirke, auch Provinzen) eine Gesamtplanung vornehmen.

Um die Planungen möglichst zweckvoll durchführen zu können, soll jener Gedanke allgemein angewendet werden, der erstmals mit dem Grundstücksumlegungsgesetz für Frankfurt a. M. (1902) — der sogenannten „Lex Adickes“ — für die Städteplanung nutzbar gemacht worden ist. Es sollen also *Grundstücksumlegungsvorschriften* erlassen werden, durch die die vorhandenen Flächen zu einer Teilungsmasse vereinigt werden können. Jedem einzelnen Grundstückseigentümer wird dabei der eingeworfene Bodenwert gewährleistet, den er eventuell an einer anderen Stelle wieder zurückempfängt. Zukunftswerte werden nicht in Rechnung gestellt. Das *Enteignungsrecht* soll nur angewendet werden, wo eine Umlegung nicht zustande kommt oder diese kostspieliger werden würde. Für die *Entschädigung* enteigneter Grundstücke soll der Steuerwert zugrunde gelegt werden. Das letztere ist ein bodenreformischer Grundsatz, der darum auch schwer angefochten wird. Die Dinge liegen ja immer noch so, dass die Steuerveranlagung sich regelmässig unterhalb und oft sehr tief unterhalb des Handelswertes bewegt.

ANGESTELLTENFRAGEN. Fritz Schröder.

Lehrlingshöchstzahlen.

Zwei Gründe veranlassten den Reichstag, von der Reichsregierung die Festsetzung von Höchstzahlen für das Halten von Lehrlingen im Handelsgewerbe zu fordern: ein berufspolitischer und ein arbeitsmarkt-

politischer. Es soll der Zustrom eingedämmt und eine bessere Berufsausbildung gewährleistet werden. Die Durchführung dieses Beschlusses lässt allerdings immer noch auf sich warten.

In den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium wurde der Erlass solcher Vorschriften von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Einwand bekämpft, dass die Regelung dem künftigen Berufsausbildungsgesetz überlassen bleiben müsse, weil die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen nur eine Teilfrage aus dem Gesamtkomplex der Berufsausbildung darstellt.

Mit einer baldigen Verabschiedung des Berufsausbildungsgesetzes ist jedoch nicht zu rechnen; der Gesetzentwurf ist vom Reichskabinett noch gar nicht verabschiedet. Dazu kommt, dass mit Rücksicht auf die gesamte sozialpolitische Lage mit einer baldigen Beratung nicht zu rechnen ist. Das Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit, die Arbeitslosenversicherung und das Arbeitsschutzgesetz, um nur die grossen vordringlichen sozialpolitischen Aufgaben zu nennen, sind die Fragen, die der Reichstag zuerst in Angriff nehmen muss.

So sprechen alle Gründe dafür, den Beschluss des Reichstages unverzüglich durchzuführen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind durch die §§ 128 und 1391 der GO gegeben, die durch reichsrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Lehrlingshöchstzahlen für das gesamte Handelsgewerbe zulassen.

Seit Monaten verhandelt das RAM. mit den Länderregierungen über die Durchführung des Reichstagsbeschlusses, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Bei den Verhandlungen mit den Länderregierungen im September 1926 haben sich Thüringen, Württemberg, Bremen, Lübeck, Sachsen und Mecklenburg-Strelitz gegen die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen sowohl auf reichsrechtlicher wie auf landesrechtlicher Grundlage ausgesprochen. Ob auch die Landesparlamente diese Auffassung ihrer Regierungen teilen, dürfte zweifelhaft sein.

Im April 1925 ersuchte der bayerische Landtag die Staatsregierung, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen und zugleich bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, dass auch die andern Länder zum Erlass gleicher Vorschriften angeregt werden. Trotzdem erklärte in der Besprechung mit den Länderregierungen der bayerische Vertreter, dass die beteiligten bayerischen Ministerien eine reichsrechtliche Regelung ablehnen müssten. Die bayerische Regierung will aber auch den Weg der landesrechtlichen Regelung nicht beschreiten; sie ist der Meinung, dass man die Frage tarifvertraglich regeln sollte. Diese Stellungnahme ist um so erstaunlicher, weil die von der bayerischen Regierung befragten Gewerbeaufsichtsämter sich *sämtlich* für den Erlass von Lehrlingshöchstzahlen ausgesprochen haben, ebenso die Gewerkschaften, nur die Auffassungen der bayerischen Handelskammern waren geteilt. Der Hinweis auf die tarifvertragliche Regelung dieser Frage ist nicht stichhaltig, wie die Erfahrungen auf diesem Gebiet lehren. Eine solche Regelung bleibt aber auch in den Fällen, wo die Unternehmer bereit wären, solche Vereinbarungen abzuschliessen, unzulänglich, weil die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen einen obligatorischen Bestandteil des Tarifvertrages darstellt, also keine Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung besteht. Es muss deshalb die Aufgabe des Reichsarbeitsministeriums sein, gestützt auf den Beschluss des Reichstags, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Für den Widerstand der Unternehmer sind die Vorgänge in Hessen bezeichnend. Dem Beispiel des Freistaates Hamburg folgend, hat auch die hessische Regierung durch Verordnung vom 2. Juni 1926 eine landesrechtliche Regelung getroffen. Der Hessische Industrie- und Handelskammertag hat aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen die Aufhebung der Verordnung gefordert. Das hat der hessische Minister für Arbeit und Wirtschaft erfreulicherweise abgelehnt. Der Vorgang zeigt nur, wie notwendig eine reichsrechtliche Regelung ist.

Kaufmännische Berufsauslese und Gehilfenprüfungen.

Die Eingabe des Hessischen Industrie- und Handelskammertages setzt sich auch für das Recht der *Minderkaufleute* ein, Lehrlinge auszubilden zu können. Der eigentliche Grund dürfte in dem Satz liegen: „Es muss als unbillig bezeichnet werden, dass solchen Gewerbetreibenden das Recht zur Lehrlingshaltung genommen und *das Fortkommen hierdurch erschwert wird.*“ Nun ist für die Sicherung einer ausreichenden praktischen Berufsausbildung gerade die Bestimmung der hessischen Verordnung, die den Minderkaufleuten das Recht nimmt, Lehrlinge auszubilden, von erheblicher Bedeutung. Das Lehrverhältnis soll die praktische Berufsausbildung gewährleisten. Minderkaufleute sind niemals dazu in der Lage, weil ihnen das Gesetz nicht einmal die Pflicht auferlegt, Bücher zu führen. Vom Standpunkt der Berufsausbildung müsste es deshalb der Hessische Industrie- und Handelskammertag begrüßen, dass die hessische Verordnung den Minderkaufleuten die Lehrlingsausbildung verbietet. Wird doch auch in der Eingabe Klage über einen fühlbaren Mangel an gut ausgebildetem kaufmännischen Nachwuchs geführt. Man kann höchstens darüber streiten, ob diese Auslese unter den Unternehmern über ihre Eignung zur praktischen Berufsausbildung genügt. Wir möchten das entschieden verneinen. Hier grössere Sicherungen zu schaffen, wird Aufgabe des Berufsausbildungsgesetzes sein. Ebenso notwendig ist aber auch die Prüfung der Berufseignung der Lehrlinge bei Eingehung eines Lehrverhältnisses. Die Untersuchungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Berufsschulwesen zeigen, dass der Stand der Kenntnisse der in die kaufmännischen Schulen eintretenden Jugend geradezu erschütternd ist. Von den 9901 Schülern und Schülerinnen waren 3013, das sind 30,43 %, ungenügend vorgebildet. Eine sorgfältigere Auswahl bei der Einstellung könnte von vornherein den Schaden verhüten. Es ist deshalb zu begrüssen, dass die Unternehmer neuerdings

in stärkerem Umfang die öffentliche Berufsberatung in Anspruch nehmen. Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels weist mit Recht darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Berufsämtern sich empfehle.

Das Bestreben, durch Einführung von kaufmännischen Gehilfenprüfungen eine bessere praktische Berufsausbildung zu gewährleisten, dürfte jedoch nicht zum Ziele führen. Wo einzelne Handelskammern, wie Saarbrücken, Flensburg, Stolp, Koblenz, Schopfheim, Schweidnitz, Waldenburg und Elbing, dazu übergegangen sind, freiwillige Gehilfenprüfungen einzuführen, beweisen die Erfahrungen nicht, dass eine Berufsauslese eingetreten ist. Die Prüfungsanmeldungen erfolgen nur in bescheidenstem Umfang und sicher nur dort, wo der Betrieb die Voraussetzungen einer praktischen Berufsausbildung bietet. Man wird gerade die Fälle nicht treffen, auf die es ankommt; aber selbst wenn sie erfasst würden, fehlt es an jeder Handhabe, den betreffenden Unternehmern auf Grund des Prüfungsergebnisses die weitere Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen. Kernproblem bleibt, die Berufseignung vor Eintritt in die Lehre festzustellen und die Auswahl der Lehrstätten.

Die Angestelltenorganisationen lehnen in ihrer überwiegenden Mehrheit aus diesen Überlegungen die Einführung von Gehilfenprüfungen ab. Auch die Handelskammern verhalten sich überwiegend ablehnend; die Gründe sind jedoch häufig wesentlich anderer Art. Der bayerische Landtag hatte sich vor einiger Zeit ebenfalls für die Einführung von Gehilfenprüfungen ausgesprochen; die bayerische Regierung hat jedoch in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag von der Durchführung dieses Beschlusses abgesehen.

Berufsbildung von stellenlosen Angestellten.

Nach eingehenden Beratungen mit den Angestelltenorganisationen hat das Reichsarbeitsministerium für das laufende Haus-

haltsjahr einen Betrag von 400 000 Mk. zur Erleichterung, Beschleunigung und Vermehrung von Veranstaltungen, die von öffentlichen Arbeitsnachweisen oder wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung von stellenlosen Angestellten getroffen werden, bereitgestellt. Soweit Einrichtungen der Angestelltenverbände gefördert werden, haben diese 25 Prozent der Kosten der geförderten Veranstaltung selbst zu tragen.

In der Hauptsache wird es darauf ankommen, unter Mitwirkung der Angestelltenverbände *bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen* solche Einrichtungen zu schaffen. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt bei den Landesämtern für Arbeitsvermittlung. Diese eingeleiteten Massnahmen sind von erheblicher arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Es ist zu hoffen, dass sie systematisch und umfassender weitergeführt werden.

SOZIALPOLITIK IN ÖSTERREICH.

H. Fehltger.

Die sozialpolitische Gesetzgebung begann in Österreich mit der 2. Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885, auf deren Vorschriften die später erlassenen Arbeiterschutzgesetze zum grössten Teil fussen. Die 2. Gewerbeordnungsnovelle brachte die Gewerbeinspektion, dann den Elfstundentag, Beschränkungen der Arbeit von Frauen und Jugendlichen und das Verbot der Beschäftigung von Kindern, allerdings nur für Fabrikbetriebe. Die am 21. Juni 1884 erlassene Novelle zum Berggesetz enthielt Vorschriften über die Arbeitsdauer, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage, die Beschränkung der Kinderarbeit, die Sonntagsruhe usw. In den Jahren 1887 und 1888 folgte die Einführung der Arbeiterunfall- und -krankenversicherung. Bald jedoch traten die auf soziale Reformen gerichteten Bestrebungen in den Hintergrund, und die nationalen Probleme beherrschten mehr und mehr das öffentliche Leben. Während der neunziger Jahre und in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts wurde auf sozial-

politischem Gebiet wenig erreicht. Dann kam der Krieg, während dessen die bestehenden Arbeiterschutzvorschriften abgebaut wurden. Erst während des Umsturzes und nachher war es möglich, die Sozialpolitik bedeutend auszugestalten. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei nahmen während dieser Zeit einen raschen Aufschwung, und es gelang damals, Forderungen durchzubringen, die heute nicht mehr in die Tat umgesetzt werden könnten.

Ein Umstand, welcher die Sicherung der sozialpolitischen Errungenschaften erleichtert hat, war die Zentralisierung dieser Gesetzgebung im Nationalrat. Während durch die österreichische Bundesverfassung sonst eine weitgehende Verlegung des Schwergewichtes der Gesetzgebung und Verwaltung in die unter agrarischem Einfluss stehenden Landtage stattgefunden hat, verstand es die politische Vertretung der österreichischen Arbeiterschaft, die gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung der zentralen parlamentarischen Körperschaft vorzubehalten, dem Nationalrat, in dem der Einfluss der Arbeitervertreter stets stark genug war, um auch als Minderheit erfolgreich auftreten zu können. So konnten selbst nach dem Austritt der Sozialdemokraten aus der Regierung beträchtliche sozialpolitische Verbesserungen erreicht werden, die um so höher anzuschlagen sind, als die rasche Geldentwertung und die darauffolgende Sanierung der Staatsfinanzen die Übernahme weiterer sozialpolitischer Lasten erschwerte.

Von dieser Regel der Zentralisierung der Sozialpolitik gibt es nur eine Ausnahme, welche die landwirtschaftlichen Arbeiter betrifft. Die Gesetzgebung für diese Arbeiter ist den Landtagen vorbehalten, welche in den Jahren 1921 bis 1923 in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg Landarbeiterordnungen erliessen, die den landwirtschaftlichen Arbeitern zwar nicht alle Rechte der Industriearbeiterschaft einräumen, insbesondere eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vorsehen, vor allem

in den Sommermonaten, gleichwohl aber einen sehr bedeutenden Fortschritt gegenüber dem früheren Arbeitsrechte für die Land- und Forstarbeiter darstellen, das sich vielfach im Rahmen von ländlichen Gesindeordnungen u. dgl. bewegte. Der burgenländische Landtag beschloss im Jahre 1926 eine Landarbeiterordnung, die aber infolge des Widerstandes der Bundesregierung noch nicht in Kraft getreten ist. Von sozialdemokratischer Seite wurde in diesem Jahr im Nationalrat der Entwurf eines Bundesrahmengesetzes über das Landarbeiterrecht vorgelegt, wodurch der Nationalrat gemäss Artikel XII der Bundesverfassung in den Stand gesetzt werden soll, Richtlinien für die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Landarbeiter vorzuschreiben. Der Entwurf sieht unter anderem die achtstündige Arbeitszeit für Landarbeiter vor, ebenso die Einsetzung von Betriebsräten in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten und von Vertrauensmännern in kleinen Betrieben.

In einer Reihe von Ausdehnungsverordnungen sind die meisten österreichischen Arbeiterschutzbestimmungen nunmehr auch auf das Burgenland erstreckt worden; nur einzelne, wie das Achtstundentaggesetz, das Ladenschluss- und Sonntagsruhegesetz, das Angestelltengesetz, sind noch nicht angeglichen.

Während der ersten beiden Jahre nach dem Umsturz sind in Österreich zahlreiche sozialpolitische Gesetze geschaffen worden, mit denen Arbeiterrecht und Arbeiterschutz in weitem Umfang ausgestaltet wurden. Der *Achtstundentag* und die 48-Stunden-Woche wurden zunächst im Dezember 1918 durch ein Gesetz mit einjähriger Geltungsdauer eingeführt und dann durch das Gesetz vom 17. Dezember 1919 in erweitertem Umfang für alle der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe mit unbeschränkter Geltungsdauer eingeführt. — Das Bäckereiarbeitergesetz vom 3. April 1919 sieht unter anderem den Achtstundentag und das Verbot der Nachtarbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren vor. Die Dauer der Arbeitszeit und der Ladenschluss im

Handelsgewerbe wurden schon durch Gesetz vom 14. Januar 1910 geregelt, das in neuer Fassung vom 15. Mai 1919 in Geltung ist. Auch das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 und die Landarbeiterordnungen enthalten Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit. — Mit Gesetz vom 14. Mai 1919 wurde die Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben verboten. Die Nachtarbeit derselben Personenklassen im Bergbau verbietet das Bergarbeitergesetz vom 28. Juli 1919. Österreich ist einer der wenigen Staaten, die den Anspruch der manuellen Arbeiter auf einen alljährlichen *Erholungsurlaub* gesetzlich festgelegt haben. Nach dem Gesetz vom 30. Juli 1919 gebührt jedem Arbeiter, der mindestens ein Jahr in einem Betriebe tätig ist, ein einwöchiger, bei mindestens fünfjähriger Tätigkeit ein zweiwöchiger bezahlter Erholungsurlaub in jedem Jahr.

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeiter sind in den Betriebsräten bei privaten Unternehmungen, in den Personalvertretungen bei staatlichen Ämtern und in den Kammern für Arbeiter und Angestellte geschaffen worden. Die Schaffung der Betriebsräte mit Gesetz vom 15. Mai 1919 gilt in Gewerkschaftskreisen als die grundsätzlich wertvollste Errungenschaft der Revolutionszeit; die Betriebsräte stellen das Band dar, welches die Gewerkschaft mit den Arbeitern des Betriebes und andererseits mit dem Betriebsinhaber verknüpft. Dass dies der Leitgedanke des Gesetzes ist, geht deutlich aus dem Wortlaut verschiedener Stellen hervor. Die Wirksamkeit der Betriebsräte tritt in Lohnangelegenheiten und sonst bei Gestaltung der Arbeitsverhältnisse am deutlichsten in Erscheinung, da diese Aufgaben zu den altgewohnten der Vertrauensmänner gehören, während sie auf allen anderen Gebieten, die der Einflussnahme der Gewerkschaften doch einigermaßen entzogen sind, gänzlich Neuland behandeln, und sie darum vorläufig auch noch nicht allzusehr erfolgreich sein konnten.

Gemäss dem Gesetz vom 26. Februar 1920 wurden Kammern für Arbeiter und An-

gestellte nach dem Muster der in Österreich bestehenden Handelskammern und als Gegengewicht zu diesen geschaffen. Während die gewerkschaftlichen Verbände freie Vereine sind, handelt es sich bei den Arbeiterkammern um gesetzliche Zwangskorporationen, denen kraft des Gesetzes alle Arbeiter und Angestellten angehören, die im Handel, im Gewerbe, in der Industrie, im Bergbau und im Verkehr beschäftigt sind. Es gibt in jedem Bundesland eine Arbeiterkammer. Jede Kammer zerfällt in vier Sektionen, die der Arbeiter, der Angestellten, der Verkehrsarbeiter und der Verkehrsangestellten. Die Mitglieder werden auf Grund eines allgemeinen gleichen Verhältniswahlrechts gewählt. Entsprechend der politischen und gewerkschaftlichen Vertretung der österreichischen Arbeiterschaft gehören etwa vier Fünftel aller Mitglieder den freien Gewerkschaften an. Gleichwohl haben die Kammern den Charakter einer objektiven und der Aufsicht der Staatsbehörden unterstehenden amtlichen Interessenvertretung nie verleugnet. Die Aufgabe der Arbeiterkammern besteht vor allem in der Erstattung von Gutachten zu allen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetz- und Verordnungsentwürfen. Ausserdem können und sollen die Kammern auch selbständige Anregungen wirtschafts- und sozialpolitischer Art geben und sich überhaupt in jeder Weise der Interessen der Arbeiter und Angestellten annehmen und deren Lage zu heben streben. Besondere Interessenvertretungen bestehen für Rechtsanwalts- und Notargehilfen, konditionierende Pharmazeuten und das zahn-technische Hilfspersonal.

Eine gesetzliche Vertretung hat die Arbeiterschaft überdies in den Industriellen Bezirkskommissionen, die auf Grund einer Verfügung vom 4. November 1918 für Zwecke der Organisation des Arbeitsnachweises geschaffen und bald darauf auch mit der Leitung der Arbeitslosenfürsorge sowie später mit noch anderen Aufgaben der sozialen Verwaltung betraut wurden, und zwar: der Mitwirkung bei der Ausführung der Verordnungen über die Erhaltung des

Arbeiterstandes in den gewerblichen Betrieben; des Gesetzes über die Zwangseinstellung von Kriegsbeschädigten; der Festsetzung der Lehrlingsentschädigung. In der Regel besteht für jedes Bundesland eine Industrielle Bezirkskommission, nur in Niederösterreich gibt es mehrere. Die Mitglieder sind zur Hälfte Vertreter der Arbeiter und Angestellten einerseits und Vertreter der Unternehmer andererseits. Sie werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt.

Das *Arbeitsvertragsrecht* ist in Österreich nicht einheitlich geregelt, sondern durch eine Reihe von Sondergesetzen über den Arbeitsvertrag einzelner Gruppen von Arbeitern und Angestellten. Aber neben und über diesen Sondergesetzen haben die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches als systematische Grundlage und zugleich als Richtlinien sozialer Regelung aller Arbeitsverhältnisse zu stehen. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch stammt aus dem Jahre 1811 und wurde durch Verordnung vom 19. März 1916 geändert und teilweise neu gefasst. Unter den nach Kriegsende erfolgten Reformen des Arbeitsvertragsrechts ist vor allem das Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 zu nennen. Es gilt für alle Angestellten der Industrie, des Bergbaues, des Handels, der Unternehmungen des Geldverkehrs, der Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und Notare, der Ärzte, Privatheilstätten und Privatunterrichtsanstalten. Einer der Grundsätze des Gesetzes geht dahin, das Ausmass des Schutzes der Angestellten in ein Verhältnis zur Dauer der Dienstzeit zu bringen. Geregelt werden unter anderm Kündigungsfristen, der Urlaub, Krankheitsentschädigung, Abfertigungen, aber auch Fragen der Gewinnbeteiligung, der Provisionen, des Wettbewerbsverbots, die Sicherung der Angestelltenrechte bei Konkursen usw. Den Besonderheiten des Anstellungsverhältnisses der Redakteure von Zeitungsunternehmungen Rechnung zu tragen, bezweckte das schon am 11. Februar 1920 erlassene Journalisten-

gesetz. Gegenwärtig gelten dessen Bestimmungen nur mehr insoweit, als sie für die Journalisten günstiger sind als jene des Angestelltengesetzes. — Das Gesetz vom 13. Juli 1922 über den Bühnendienstvertrag schuf ein Sonderrecht für die Schauspieler, Dramaturgen und Theatermusiker. Das Gesetz enthält in 53 Artikeln Vorschriften über Arbeitszeit, Entgelt, Schutz der Minderjährigen, das Recht auf Beschäftigung, die Kostümfrage, Gastspielurlaube usw. — Ein Gesetz vom 30. Juli regelt die Gehaltsbezüge der Pharmazeuten. — Ein Sonderrecht der landwirtschaftlichen Gutsangestellten wurde schon 1914 geschaffen, an dessen Stelle später das Gutsangestelltengesetz vom 26. September 1923 trat. — Den Dienstvertrag der Hausbesorger hat das Gesetz vom 13. Dezember 1922 zum Gegenstand. — Das Hausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 ist eine bisher einzig dastehende Massnahme, die noch in keinem anderen Staat Nachahmung fand.

Zeitgemäss ausgestaltet wurde das Arbeitsvertragsrecht durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 über *Einigungsämter* und *Kollektivverträge*. Es sieht vor, dass die Bestimmungen eines Kollektivvertrages, von dem auf seine Kundmachung folgenden Tage angefangen, innerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages als Bestandteile jedes individuellen Vertrages gelten, der zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter oder Angestellten abgeschlossen wurde. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschliesst, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind, oder wenn sie Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrag keine Regelung erfahren haben. Das Gesetz ermöglicht, die Wirksamkeit des Kollektivvertrages über dessen Geltungsbereich hinaus auf Arbeitsverträge auszudehnen, für die der Kollektivvertrag nicht gilt, namentlich dann, wenn ein Unternehmer an einem Kollektivvertrag nicht beteiligt ist und auch der Unternehmerorganisation nicht angehört, mit welcher der Kollektivvertrag vereinbart wurde. Das Gesetz regelt ferner

die Errichtung und die Tätigkeit der Einigungsämter. Die Einigungsämter bestehen aus einem Vorsitzenden und je einer gleichen Anzahl von Beisitzern aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstande. Die Aufgabe dieser Einigungsämter ist die Vermeidung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten durch Einigungsverfahren oder Schiedsspruch; ihr Schiedsspruch ist für die Parteien nicht bindend, er wird dies erst dadurch, dass sich beide Teile ihm freiwillig unterwerfen, was auch im voraus durch eine Vereinbarung unter den Parteien erfolgen kann. Lehnt auch nur eine Partei den Schiedsspruch ab, so wird er für keinen Teil verbindlich. Weitere Aufgaben sind die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates ergeben; endlich die Eintragung und Kundmachung der Kollektivverträge.

Auf dem Gebiete der *Schlichtung* von *Streitigkeiten* aus dem Arbeitsverhältnis ist vor allem der Schaffung eines neuen Gesetzes über die *Gewerbegerichte*, des Bundesgesetzes vom 5. April 1922, zu gedenken, das eine bedeutende Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit, die Errichtung einer grösseren Anzahl von *Gewerbegerichten* und die Berufung der Beisitzer nicht wie früher durch Wahl, sondern durch Ernennung auf Grund von Vorschlägen gebracht hat. Damit im Zusammenhange steht eine Reihe von *Verordnungen*.

Von grosser sozialpolitischer Bedeutung war die Einführung der *Arbeitslosenversicherung*. Nach dem Kriege wurde zunächst ein System der öffentlich-rechtlichen *Arbeitslosenfürsorge* geschaffen, das mit dem Gesetze vom 24. März 1920 in die *Arbeitslosenversicherung* umgewandelt wurde und sich im grossen ganzen durchaus bewährt hat. Allerdings hat die bis zum Herbst 1922 ständig fortschreitende Geldentwertung wiederholte, man kann sagen mit periodischer Regelmässigkeit wiederkehrende Erhöhungen der *Unterstützungssätze* und dementsprechend auch der *Beitragsleistungen* zur *Arbeitslosenversicherung* notwendig ge-

macht. Infolge der Koppelung der Arbeitslosen- und Krankenversicherung sind die Erhöhungen der Arbeitslosenunterstützung vorwiegend in Form von Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes erfolgt, die sich automatisch bei der Berechnung der Unterstützungssätze für Arbeitslose auswirkten. Für Familienerhalter sind erhöhte Unterstützungssätze vorgesehen. Bisher ergingen 18 Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Das Stammgesetz für die *Krankenversicherung* der Arbeiter datiert vom 30. März 1888. Es wurde durch spätere Gesetze weitgehend abgeändert, namentlich in der Nachkriegszeit wurde es sachlich erweitert und für die Versicherten günstiger gestaltet. Die 7. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 21. Oktober 1921 brachte unter anderem die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, die jedoch infolge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1924 wieder unwirksam wurde. Das Gericht erklärte den Gegenstand als in den Zuständigkeitsbereich der Landtage fallend. In der Folgezeit wurden in einigen Ländern Krankenversicherungsgesetze erlassen, die mit geringen Abweichungen den früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Im Nationalrat waren sich die Parteien einig, dass die Einheitlichkeit der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wiederhergestellt werden müsse, und mit der am 30. Juni 1925 beschlossenen Novelle zum Verfassungsübergangsgesetz wurde die Zuständigkeit zur Regelung der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen dem Bunde übertragen. Um den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zur Äusserung ihrer Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der künftigen Versicherung zu geben, wurde vom Sozialministerium im Dezember 1925 eine Enquete abgehalten, deren Ergebnisse bei Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes im weitesten Umfang Berücksichtigung fanden, der im Frühjahr 1926 von der Regierung vorgelegt wurde. Der Entwurf trägt den be-

sonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung und ermöglicht eine weitgehende Anpassung der Versicherung an die abweichenden Bedürfnisse der einzelnen Bundesländer; davon abgesehen, hält er sich im allgemeinen an die die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Regierungsvorlage des allgemeinen Arbeiterversicherungsgesetzes. — Eine besondere Krankenversicherung für die öffentlichen Angestellten, die Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse haben, wurde mit Gesetz vom 13. Juli 1920 geschaffen. Die Versicherung kommt auch den Landesangestellten sowie den Lehrern der Volksschulen und Bürgerschulen zugute.

Die *Unfallversicherung* wurde mit Gesetz vom 28. Dezember 1887 eingeführt, dessen Bestimmungen durch spätere Gesetze und Verordnungen weitgehend geändert wurden.

Die Bestrebungen zur Einführung der *Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung* reichen bis in die neunziger Jahre zurück. Sie sind seither nicht zum Stillstand gekommen, aber das einzige positive Ergebnis ist die 1909 in Wirksamkeit getretene Pensionsversicherung der Privatangestellten. Ein Gesetzentwurf zum Ausbau der Angestelltenversicherung (umfassend Kranken-, Stellenlosen- und Pensionsversicherung) wurde seitens der Regierung am 20. November 1923 im Nationalrat eingebracht. Seine Beratung im Ausschuss und im Plenum des Nationalrats wurde im Dezember 1926 beendet. Im Laufe der Beratungen wurde die Unfallversicherung einbezogen.

Im Jahre 1925 legte die Regierung dem Nationalrat den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeiterversicherung vor, welcher die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung umfasst. Der Entwurf bezweckt, die Sozialversicherung der Arbeiter auf einheitlicher Grundlage zu gestalten, ihren organisatorischen und finanziellen Aufbau einschneidend zu ändern.

Die *Gewerbeaufsicht*, die schon im alten Österreich seit vielen Jahren bestand, erfuhr durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921

eine neue, zeitgemässe Regelung, insbesondere eine Erweiterung des Wirkungskreises und eine selbständigere Stellung im Verwaltungsapparat. Im Zusammenhange mit diesem Gesetz stehen mehrere Verordnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, so die vom 12. August 1921 über die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der einzelnen Gewerbeinspektorate und vom 12. August 1921 über die Schaffung eines Sonderinspektorates für die Binnenschifffahrt und schliesslich vom 28. Mai 1923 über die Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Wien auf die sogenannten Ingenieurbauten im Lande Niederösterreich.

Auf dem Gebiet des *gesundheitlichen Arbeiterschutzes* sind aus der Nachkriegszeit insbesondere folgende Verordnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hervorzuheben: die Verordnung vom 1. August 1922 zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gegen Milzbrand, weiter die Verordnungen vom 5. März 1923 zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in bleiverarbeitenden gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen.

Eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1923 brachte eine nähere Durchführungsvorschrift zu der schon im Bäckereiarbeitergesetz vom 3. April 1919 enthaltenen Bestimmung über die arztärztliche Untersuchung der Bäckerlehrlinge vor Aufnahme in einen Betrieb.

Die Wirksamkeit der beiden Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919 und vom 16. August 1920, die eine zwangsweise Einstellung von Arbeitern und Angestellten für gewisse gewerbliche Betriebe verfügten, wurde wiederholt erneuert.

Österreich hat als einziges bedeutendes Industrieland die Frage der Entschädigung der Lehrlinge durch Gesetz vom 11. Juli 1922 geregelt.

Ein Gesetz zum Schutze des *inländischen Arbeitsmarktes* wurde vom Nationalrat im Dezember 1925 beschlossen. Es bestimmt u. a., dass kein Arbeitgeber einen aus-

ländischen Angestellten, Arbeiter, Hausgehilfen oder Lehrling ohne besondere Bewilligung einstellen darf, wenn dieser sich nicht mindestens seit dem 1. Januar 1919 in Österreich aufhält. Die Erteilung der Einstellungsbewilligung erfolgt nach Anhörung der zuständigen Industriellen Bezirkskommission (hinsichtlich landwirtschaftlicher Arbeiter einer Kommission beim Amt der Landesregierung) vom Wanderungsdienst des Bundeskanzleramts. Durch Verordnung kann das Gesetz für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten ausser Kraft gesetzt werden.

Am 20. November 1923 schlug die Regierung dem Nationalrat die Ratifikation von sieben *Übereinkommensentwürfen der Internationalen Arbeitskonferenzen* von 1919 und 1921 zur verfassungsmässigen Genehmigung vor. Die Übereinkommensentwürfe betreffen: 1. Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich; 2. Arbeitslosigkeit; 3. Nacharbeit der Frauen; 4. gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen; 5. Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft; 6. Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter; 7. Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich bei der Verhandlung im Nationalrat nur hinsichtlich des Übereinkommensentwurfs über die achtstündige Arbeitszeit. Die Regierung erklärte in ihrem Bericht, dass bis zu jenem Zeitpunkt die europäischen Hauptindustriestaaten und die Nachfolgestaaten mit Ausnahme der tschechoslowakischen Republik sich noch nicht zur Ratifikation dieses Übereinkommens entschlossen hätten, weshalb sie beantragte, die verfassungsmässige Genehmigung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass das Übereinkommen erst dann wirksam werden soll, wenn es von den europäischen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, denen die grösste industrielle Bedeutung zukommt, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien sowie von Südslawien, Polen, der

Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ratifiziert sein wird. Abgeordneter Hueber trat namens der Sozialdemokratischen Partei für die bedingungslose Ratifizierung ein, weil diese die Arbeiterschaft darüber beruhigen würde, dass keine Gefahr für den Achtstundentag bestehe. Eine wirtschaftliche Gefährdung Österreichs sei nicht zu besorgen, denn der Artikel 14 des Übereinkommens räume der Regierung das Recht ein, im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, das Übereinkommen ausser Kraft zu setzen. Der Antrag des Berichterstatters auf bedingte Ratifizierung wurde jedoch mit Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei) im Ausschuss sowohl als auch in der Vollsetzung des Nationalrates zum Beschluss erhoben. Vom Bundesrat wurde gegen diese Beschlüsse des Nationalrates keine Einwendung erhoben, und die Eintragung der Ratifizierung der erwähnten Übereinkommensentwürfe durch den Völkerbundsekretär erfolgte am 12. Juni 1924.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

Georg Wolff: *Der Gang der Tuberkulosesterblichkeit und die Industrialisierung Europas*. Verlag I. A. Barth, Leipzig 1926.

Bei der zunehmenden Industrialisierung der Kulturländer ist das behandelte Problem von besonderer Wichtigkeit und von besonderem Interesse, besonders da der Verfasser sein Material benutzt, um die Grundlagen der statistischen Untersuchungsmethoden dauernd einer kritischen Untersuchung zu unterziehen. Wenn dies allgemein geschähe, so würde die Statistik als Wissenschaft eine bedeutsamere Rolle spielen, als dies bisher der Fall ist. Der Autor fordert, dass man an ein Problem vollkommen unvoreingenommen herangeht. Dies ist schon darum nicht möglich, weil die Fragestellung von vornherein irgendeine Stellungnahme in sich schliesst. So will der Verfasser in vorliegendem Fall untersuchen, ob die Industrialisierung eine Zunahme oder eine Abnahme der Tuberkulose mit sich bringt.

Seiten zeigt sich so deutlich wie im vorliegenden Fall, ein wie komplexes Phänomen die Feststellung einer statistischen Tatsache ist. Die Tuberkulose ist eine Domestikationskrankheit, d. h. sie findet sich bei wild lebenden Tieren und Menschen nicht. Und so würde man annehmen müssen, dass die Industrialisierung mit ihrem Zusammenpressen grosser Menschenmengen und ihren sonstigen Schädigungen die Ausbreitung der Tuberkulose fördert. So ist es auch; aber es zeigt sich, dass man durch hygienische Massnahmen die Schädigungen vermindern kann, und dass steigende Intelligenz und sich hebender Wohlstand die Schädigungen überkompensieren und in einer Abnahme der Tuberkulose in Erscheinung treten können. Darum ging seit langem die Kurve der Tuberkulosesterblichkeit in England zurück, obwohl es dort in nennenswertem Masse Heilstätten nicht gab. Und in Deutschland hatte Bernhard Fränkel an zwei Kurven den „Nachweis“ erbracht, dass mit der Zunahme der Heilstätten die Tuberkulose zurückgehe, zugleich ein Beispiel für die Gefahr der statistischen Methode, da man mit Recht entgegenhalten konnte, dass man die Abnahme der Tuberkulose mit der Steigerung der Fleischpreise und der Militärlasten in Verbindung bringen könne.

Statistik ist nicht, zwei Kurven gegeneinanderzustellen, sondern den Nachweis zu erbringen, dass beide Kurven miteinander in Kausalkonnex stehen. Dies ist aber sehr schwierig, weil bei der Kompliziertheit des modernen Lebens alle Erscheinungen durch eine Vielheit zugrunde liegender Ursachen zustande kommen.

Ganz besonders gilt dies für die Tuberkulose, bei der überhaupt die Grundlagen fehlen.

Auf die Feststellung der Zahl der Tuberkulosekranken hat der Autor verzichtet, weil hierfür die Zugrundelegung der verschiedensten Massstäbe möglich ist. Er hat sich an die sichere Mortalität gehalten, doch wo ist da Sicherheit, wo in der Mehrzahl der Länder Europas die ärztliche Leichenschau nicht durchgeführt ist. Und selbst wenn!

Auch da ist keine Sicherheit. Die Häufigkeit, mit der die Diagnose Tuberkulose gestellt wird, hängt ärztlich sehr von herrschenden wissenschaftlichen Strömungen ab, d. h. wie sehr die Tuberkulose gerade im Mittelpunkt des Interesses steht. Und umgekehrt: Wenn, wie z. B. in Deutschland, eine vielfach als lästig empfundene Meldepflicht eingeführt wird, so steigt erfahrungsgemäss die Zahl der ausweichenden Diagnosen, wie chronischer Lungenkatarrh und chronische Lungenentzündung.

So ist das Material, und so sind die Schwierigkeiten, auf die der Verfasser zum Teil selbst hinweist. Er zeigt z. B., dass die Tuberkulosezunahme im Krieg und noch mehr die -abnahme auf Veränderungen der Altersbesetzung zurückzuführen waren, und dass z. B. die heutige günstige Sterblichkeitsziffer im wesentlichen auf die Verminderung der Geburtenziffer zurückzuführen, also nicht, wie es kürzlich von bekannter Seite geschehen, als Zeichen besonders günstiger Gesundheitsverhältnisse anzusehen ist.

Der Verfasser kommt bei seinen Darlegungen zu dem interessanten Schluss, dass

die Industrialisierung da, wo sie zur Hebung der Bildung und des Wohlstandes geführt hat, eine Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit bewirkt. Diese Schlussfolgerung ist eine etwas gefährliche, wenn sie ohne Kommentar erfolgt. Die Industrialisierung mit ihrer Zusammenballung und Vermehrung der Infektionsgefahr führt an sich natürlich zu einer Vermehrung der Tuberkulose, aber dies kann durch andere Faktoren, welche die Industrialisierung im Gefolge haben kann, die Hebung der Bildung und des Wohlstandes, überkompensiert werden. Auf dem Lande würden die gleichen Faktoren die Wirkung voraussichtlich noch stärker ausüben. Die praktische Nutzenanwendung für die Massnahmen der Tuberkulosebekämpfung liegt auf der Hand.

In einem speziellen Teil werden die besonderen Verhältnisse der einzelnen europäischen Länder einer Untersuchung unterzogen. Wichtig ist hier besonders die Zusammenfassung des sonst sehr zerstreuten, schwer erreichbaren Materials.

A. Wolff-Eisner.
